Bibl. Mont.
4354

54 Bibl. Mont

<36613900600011
<36613900600011
Bayer. Staatsbibliothek

Entwurf
eines
Systems
der
Pastoraltheologie,
zum Gebrauch
für Vorlesungen

Bayerische Staatsbibliothek München

von

Gottlieb Philipp Christian Kaiser,
der Theologie Doctor und Privatlehrer zu Erlangen, Diakon, Local-Schulinspector und Mitpfarrverweser der Altstadt daselbst u. s. w.

Erlangen,
in der Palm'schen Verlagshandlung
1816.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Ein System der Pastoralwissenschaft, oder der Pflichten der praktischen Theologen ist bisher vergebens erwartet worden. Empirisch sind wohl diese Pflichten in den vorhandenen Werken an einander gereiht, und in einzelnen Theilen mit schätzbarer Vollständigkeit erörtert; aber im Ganzen ist weder die geistliche Didaktik, die Liturgik und Hiero-Pädevtik, (die innere Pflicht,) noch auch die äußere Pflicht des praktischen Theologen (Hiero-Politevtik), noch endlich das Kirchenrecht aus gemeinschaftlichen festen Principien deducirt und synthesirt. Dazu kommt, daß wohl über die Pflichten des Klerus das Wichtigste an einander gereiht ist, aber das Kirchenregiment im Pastorale fast ganz bei Seite gelassen wird, um blos für den Gebrauch des klerikalischen Theils der praktischen Theologen, für den Kirchendienst das Gemeinnützlichste auszuheben. Und doch war es wohl in keiner Zeit nöthiger, ein umfassendes System der praktischen Theologie als einer Kunst

aufzustellen, und, wo möglich, dadurch auf die Ausübung in der Kirche an sich und in ihrem Verhältniße zum Staate hinzuwirken, als jetzt. Einzelne schätzbare Beiträge von Schwarz, Gräffe, Schleiermacher, Gaß u. a. sind bekannt. Aber nach einem vollständigen Lehrbuche der Pastorallehre nach einem systematischen umfassenden Plane sahe sich der Verfasser des gegenwärtigen, für seine Vorlesungen vergebens um. Er ist weit entfernt, nun sein Lehrbuch für das beste in diesem Fache zu halten. Es ist zunächst für Zuhörer geschrieben, um ihnen das Dictiren zu ersparen, übrigens aber nach geschehener eigener Vorbereitung ihnen die weitern Aufschlüsse zu geben. Indessen wünscht doch der Verfasser, daß die Sachverständigen seine Bemühung, die Pastoralwissenschaft mehr zu einem organischen Ganzen zu vereinigen, nicht verkennen, sondern das Resultat ihrer Prüfung derselben mittheilen möchten *). Oder soll der praktische Theologe nicht den ganzen Umfang seiner Wissenschaft kennen lernen, wenn er auch nicht in der Ausübung seiner Pflicht als eines Einzelnen, eines Rathes, oder eines blosen Kirchendieners (Klerikers) liegt? Das ist eben das Traurige auch noch in unserer Zeit, daß das Mechanische gemeiniglich eingeübt wird, unmittelbar für die Ausübung, oder gar für das Brod, womit der wissenschaftliche Geist ent,

*) Und wenn es ihm noch nicht ganz glücken sollte; so denkt er wie Charmides beim Plato (im Theages): ich habe wenigstens meine Kräfte geübt, ich habe gerungen, und das ist mir genug.

entflieht sammt dem religiösen Interesse. Oder wünschen nicht die, welche das Kirchenregiment führen, oder als akademische Lehrer darauf durch Wort und Schrift Einfluß haben, auch die stets erneuerte wissenschaftliche Fortbildung ihrer Kunst? Das ist eben das Traurige auch noch unserer Zeit, daß diese Fortbildung nicht von innen heraus, ich meine aus der Kirche selbst, und aus dem Uebergewichte der einzelnen Mitglieder über das Ganze, sondern fast blos von dem Staate ausgeht. Daß hier manches Neue, auch abgesehen von der systematischen Form, gesagt ist, viele Prinzipien und Gesichtspunkte höher als bisher gefaßt sind, wird auch derjenige tolerant erkennen, der von andern Meinungen ausgehen sollte. Um sich deutlich genug zu erklären, hat sich der Verfasser in manchen einzelnen Lehren wenigstens durch Anmerkungen, ausführlicher verbreiten müssen, als die Symmetrie eines bloßen Lehrbuchs oder vorläufigen Grundrisses eigentlich verstattet hätte *). Wenn aber dieses Systematisi-

 ren

*) Wenn ich nach den logischen Momenten und nach den Kategorieen, oder nach der metaphysischen Eintheilung mein System abtheile, und zwar nicht stillschweigend, sondern ausdrücklich; so wäre dieses Verfahren bisweilen allerdings pedantisch, woferne das Buch lauter wissenschaftlich denkenden Männern bestimmt wäre; aber für meinen Zweck war es sogar Pflicht, so und nicht anders anzuordnen. Der akademische Lehrer muß die höchste Klarheit, Vollständigkeit und Gründlichkeit sich zur Aufgabe machen. In sein Fachwerk legen die jugendlichen Köpfe gewöhnlich zeitlebens ihre Ideen hinein, und glücklich, wenn dieses Fachwerk in sich Bestand hat.

ren des Ganzen Beifall finden sollte; so ist er geneigt, den Commentar über diesen Abriß herauszugeben. Er schließt mit dem Wunsche, daß auf jeder Universität endlich allenthalben mit einer besonderen Lehrstelle für die praktischen theologischen Wissenschaften auch ein Pastoral-Institut errichtet werden möchte, da der Einfluß, den eine vorzügliche oder mittelmäßige, treffende oder verkehrte Anwendungsmanier des theologischen Wissens äussert, mannichfaltige bildende Uebungen erfordert. Es ist jammervoll, zu bemerken, wie wenig manche junge Theologen, besonders wenn sie von pantheistischem Geschwätze angesteckt sind, mit der heiligen Schrift, mit der Religionstheorie und Geschichte anzufangen wissen; sie sollten doch mit dem Studium der Bibel, wo nicht zugleich, doch zu rechter Zeit die praktische Anwendungskunst dieser Kenntniße verbinden und Versuche unter gehöriger Aufsicht machen. Das höchste, was geschieht, ist das Studium der Homiletik, Katechetik und Seelsorge, und einige allgemeine Versuche im Predigen und Katechesiren, als ob damit die Sphäre der theologischen Praktik erschöpft wäre. Ich weiß es wohl, daß Prediger-Seminarien in großen Städten für Kandidaten vorgeschlagen werden, aber alle diese Specialschulen, die von den öffentlichen allgemeinen Lehranstalten separirt, den Mechanismus fördern, wollen nach reifer Ueberlegung dem Sachverständigen nicht gefallen, besonders im theologischen Fache, und Religionsmechanismus muß als das

das Allerelendeste erscheinen, da nur wissenschaftliches Interesse mit religiösem gepaart der Geist ist, welcher lebendig macht. Es sollten auf Akademieen Uebungen in Predigten an gemischte Versammlungen, und Versuche in solchen populären und subjektivisch angemessenen Religionsvorträgen angestellt werden, als theils an eine bestimmte Anzahl bekannter Zuhörer in der Lage und von diesen Bedürfnissen, theils nach der Verschiedenheit der Zeit, der Umstände und Vorfälle, die im Amte nicht selten sind, künftig in Städten und auf dem Lande wirklich gehalten werden müssen *). Auch würden praktische Ausarbeitungen und Versuche in der Liturgie zu machen seyn. Vorzüglich sollten die Theologie-Studierenden zu Uebungen in den besondern religiösen Privatunterhaltungen mit Kranken verschiedener Art, besonders zur Uebung in der klugen Behandlung moralisch-kranker Personen angehalten werden. Dieses könnte, wie schon Sextroh (s. über praktische Vorbereitungsanstalten zum Predigtamte, nebst einer Nachricht vom Kön. Pastoralinstitute in Göttingen 1783. S. 33 f.)

vor-

---

*) Damit sie selbst nach und nach einsehen, wie nöthig es sey, den unnatürlich geschmückten Vortrag, woran manche in der ersten Zeit des Enthusiasmus für glänzende Schönheiten der rhetorischen Kunst und vermeinte Nachahmung griechischer, römischer, französischer und englischer Muster sich gewöhnen, herabzustimmen, und wie unzweckmäßig im Religionsvortrag an gemeine Zuhörer die neologische Poesie und Mystik, oder dagegen die kalte Manier, in abstract gelehrten Sätzen zu reden sey, und wie man von seiner und der Zuhörer Individualität ausgehen müsse u. s. w.

vorschlug, in einem den Studierenden dazu angewiesenen Wirkungskreise, z. B. in einem Krankenhause unter genauer Aufsicht eines Direktors für sie zu einer wohlthätigen Berufsarbeit werden, und den Personen, die dadurch Religionsunterhaltung erhielten, zu einem reellen Dienste, zur wirklichen Wohlthat gereichen. Es würde schon nützen, wenn der Candidat oder Studierende auch nur als Zuhörer bei solcher Behandlung am Krankenbette selbst sähe und beobachtete, obschon eigene Versuche mehr nützen werden. Zu Göttingen gab ehedem die Errichtung des öffentlichen Krankenhauses Anlaß zur Errichtung einer solchen praktischen Vorbereitungsanstalt, damit, wie diese Anstalt zur Bildung junger Aerzte neben der Sorge für die Elenden selbst diente, sie auch zur Bildung derer, die sich dem geistlichen Stande widmen, dienen möchte. Dadurch würde denn auch frühzeitig der selbstsüchtigen und unzeitigen Lebensliebe, der grundlosen Furcht vor jeder Krankheit und vor der möglichen Gefahr der Ansteckung vorgebeugt.

Erlangen, im Mai 1816.

Der Verfasser.

Einleitung.

§. 1.

Beschaffenheit der Pastoralwissenschaft.

Sie ist im weitesten Sinne eine Wissenschaft von der Kunst, wodurch der praktische Theologe in allen Verhältnissen seines Berufes das religiöse selige Leben der Menschen zu vermitteln = für das Reich und die Kirche Christi zu wirken vermag *). Joh. 1, 4. Matth. 16, 18. Der qualitative Charakter der Pastoral-Wissenschaft ist also:

1) positiv: ein Wissen um die Kunst der Vermittelung des religiösen Lebens, und

2) negativ: ein bestimmtes Ausschliessen aller Kunst, wodurch Bildung zur Philosophie und die Behandlung religiöser und moralischer Sätze in philosophisch-scientivischer Form (non scholae, sed vitae), oder ein Wissen um antiquarisch-theologische oder gar um Natur- und

*) Man verwechsle nicht das innere religiöse Leben und das Reich Gottes mit der äussern Vermittelung desselben durch die Kirche und durch das geistliche Personale.

und diätetische Kenntnisse, um ökonomische und politische Zwecke und ein Wirken dafür gefördert wird, also Ausschliessung des Gebietes der Vernunftthätigkeit im Weltlichen und Irdischen, im Gegensatze ihrer Thätigkeit im Göttlichen und Ueberirdischen.

3) Limitativ nur wird in der Pastorallehre auch von äussern Pflichten, nicht allein gegen die Kirche, sondern auch gegen den Staat, der die Kirche schützt, so wie gegen andere Kirchen und Staaten, gehandelt, die jedoch das innere Verhältniß der Pastoralkunst zu sich selbst, nichts angehen. Das religiöse Leben aber ist ein Seyn, in welchem alle Gegensätze des Daseyns sich auflösen in die thätige selige Harmonie, durch die Betrachtung des Universums aus dem Gesichtspunkte der Gottheit.

Wer jene Kunst, das religiöse Leben zu vermitteln (das heißt nicht: mitzutheilen, sondern Anleitung zu geben, um es zu dem seinigen durch eigenen Willen zu machen) betreibt, erhält von einem Bilde, das in der alten Welt berühmt, auch von Königen gebraucht worden ist, und also auch auf das Kirchenregiment paßt, den Namen: Pastor. S. den

Homer

Homer, und Jes. 40, 11. Ezech. 34, 23. Joh. 10, 12. 1. Pet. 2, 25. (ποιμενες). Wenn diese Hirten auch Geistliche genannt werden; so sollten eigentlich alle Christen Geistliche seyn (πνευματικοι). Indessen drückt doch dieses Wort auch den Gegensatz der weltlichen Geschäfte aus. Unter Clericus (Clerus, von κληρος *) versteht man mehr diejenigen praktischen Theologen, die sich blos dem Kirchendienste in einzelnen Gemeinden widmen, im Gegensatze der Laien und des Kirchenregimentes. Die andern Namen drücken einzelne Functionen aus, z. B. Prediger (warum nicht auch geistlicher Katechet und Dialogist?), Priester (Liturg), Seelsorger, Beichtvater, Pfarrer (im Verhältnisse zum Staate und zu andern Kirchenämtern).

§. 2.

Umfang und Inhalt.

Der Quantität nach ist die Pastorallehre

1) nach dem Inhalte, in wieferne das Mannichfaltige in dem Hauptbegriffe ist,

 A) Lehre

*) S. 1 Petr. 5, 3. und Plank's Geschichte der christl. kirchl. Gesellschaftsverfassung. Hannover, 1803. 1. B d S, 165 f. — Die ältere Meinung über die Ableitung, aus Act. 1, 23 f. —

A) Lehre von der eigentlichen Kunst des Geistlichen an sich, oder von seinen innern (absoluten) Pflichten, — Hierurgik — *)

a) in wieferne er Selbstkünstler ist,

α) und zwar als Prediger — Homiletik.
β) Katechet (geistliche Katechetik.)
γ) Dialogist (geistliche Dialogik).
} Geistliche Rhetorik —

b) In wieferne er die gegebenen Darstellungen der heiligen Kunst, das symbolische Handeln nur ordnet und leitet als Liturg, und zwar in wie ferne er

α) die öffentliche Gottesverehrung,
β) die Gnadenmittel verwaltet
γ) und die Lebensverhältnisse durch beides weihet.
} Liturgik

c) In wie ferne er als geistlicher Pädagog

α) durch

*) Paulus nennt sich Röm. 15, 16. λειτȣργον Ιησȣ Χριςȣ ἱερȣργȣντα το ευαγγελιον τȣ Θεȣ.

α) durch Aufsicht, (Diagnostik) β) durch Seelsorge im engern Sinne, (Psychagogik) γ) durch Disciplin, (Kirchenzucht)	Geistliche Pädevtik —*)

religiöses Leben befördert.

Die geistliche Rhetorik befaßt κατ᾽ἐξοχην das doctrinale Handeln des Geistlichen, da er, in wie ferne er selbst ein freies Kunstwerk als Ideal liefert, nur des lebendigen übersinnlichen Wortes sich bedienen kann; aber die Liturgik befaßt alle die idealen und realen Mittel der Darstellung religiösen Lebens, welche die heilige Kunst zuläßt (in Poesie, Bildnerei, Baukunst, Musik u. s. w.). Die geistliche Pädagogik synthesirt beides, eigene Kunst und Repräsentation constituirter, gegebener, auctorisirter Kunst**). Unsere Haupteintheilung

*) Paulus nennt die Geschäfte eines ανθρωπος τȣ Θεȣ, nehmlich διδασκαλιαν, ελεγχον, επανορθωσιν, παιδειαν την εν δικαιοσυνη. 2. Tim. 3, 16. Hiermit sind unsere Benennungen gerechtfertiget.

**) Ich glaube, daß diese Eintheilung noch etwas höher steht und fruchtbarer ist, als die Schleiermachersche

lung aber hat schon Constantin der Grosse gerechtfertiget, der zu den geistlichen Vorstehern sagte: ὑμεις μεν των εισω της εκκλησιας, εγω δε των εκτος ὑπο Θεου καθιςαμενος επισκοπος αν ειην. Eusebius in ejus vita lib. IV. cap. 24., was man bei der Systematisirung der Pastoraltheologie nirgends berücksichtiget hat. Nehmlich es folgt

B) Die Lehre von den dadurch nöthig gewordenen äusseren (hypothetischen) Pflichten

a) im Verhältniß zur Kirchenform selbst, b) zum Staate, der die Kirche schützt, c) zu andern Kirchen und Staaten.	Geistliche Politik —

Anm. Fälschlich nennt man die innere Pastoralkunst: Pastoralklugheit, welcher Ausdruck nur von der Hiero-Politik gilt. Eher Pastoralweisheit.

C) Leh-

---

sche (s. Darstellung des theol. Studiums. Berlin, 1811.). Aber die Eintheilung nach den Seelenkräften, als wäre das doctrinale Handeln einzig den Erkenntnißkräften, das liturgische dem Gefühle, das pädevtische dem Willen bestimmt, als ob diese drei Stücke einander ausschlössen, verdient keine Widerlegung, da im religiösen Leben Denken, Fühlen und Streben Eins ist.

c) Lehre von den Rechten, die aus den innern und äussern Pflichten, aus ihrer Erfüllung, für die Kirche und ihr Personale synthetisch entstehen — (Kirchenrecht — Hierothemistik —).

S. Gräffe Handbuch der Pastoraltheologie nach ihrem ganzen Umfange. Göttingen 1803. 2 Bde, — ein Werk, in welchem eine Fülle von Ideen und Literatur zusammengedrängt ist. Nur fehlen die Eintheilungsprincipien zur systematischen Behandlung. Daß neben jedem Rechte auch eine Verbindlichkeit stehe, darüber s. vor allen andern Mehmel Staatslehre, 1. Thl. oder allgemeine Rechtslehre. Erlangen 1815. Diese Theile umfassen die ganze praktische Theologie im weitesten Sinne. Aber die Pastoralwissenschaft im engern Sinne schließt die Pflichten des geistlichen Redners und das Kirchenrecht aus, und behandelt diese beiden Gegenstände in eigenen Werken.

Auch wir handeln hier von dieser Wissenschaft im engern Sinne.

Endlich im engsten Sinne handelt diese Wissenschaft nur von der geistlichen Pädagogik oder Seelenleitung. S. z. B. Niemeyer Homiletik, Pastoralwissenschaft und Liturgik. 5. Auflage, Halle, 1807.

2) Nach

2) Nach dem Umfange (der Sphäre), in wie ferne das Mannichfaltige unter dem Hauptbegriffe steht, zerfällt unsere Wissenschaft in die Lehre

A) von der Thätigkeit des praktischen Theologen, in wie ferne er über das Ganze, zur Beförderung des universalen Religionsinstitutes d. h. der christlichen Kirche, ein Uebergewicht hat (Kirchenregiment im eminentesten Sinne), was in unsern Tagen fast nur den Schriftstellern und akademischen Lehrern überlassen ist.

B) Von der Thätigkeit des clericalischen Theiles, wo der Einzelne eine aufs Locale (Einzelne) gerichtete Thätigkeit im Namen des Ganzen ausübet (Kirchendienst).

C) Von der Mischung beider Thätigkeiten als Kirchenregiment in einer einzelnen Kirche, oder in einem Lande, zum Dienste für das universale christliche Institut, damit in äusserer Vermittelung des religiösen Lebens als realer Gesellschaft von Freiwilligen Glauben, Liebe und Hofnung werde zum seligen und ewigen Leben.

3) Umfang und Inhalt der Pastorallehre wird hier vereiniget vorgetragen.

S. Schleiermacher Darstellung des theolog. Studiums. Berlin 1811. Hier von dem Nachtheile, beides in der Theorie getrennt zu haben.

§. 3.

Verhältnisse dieser Wissenschaft, woraus ihre Gründe zugleich hervorgehen.

1) Inneres Verhältniß der Pastorallehre (in ihrem weitesten Sinne) zu der Theologie überhaupt, und Verhältniß der Pastoralkunst zu dem Seyn, Wissen und Können des Theologen selbst — esse, nosse, posse (Seyn — Kennen — Können).

A) Eigene Pietät und religiöses Interesse, so wie Beziehung alles weltlichen Wissens und Könnens, das auch den Theologen als Gebildeten und Gelehrten bezeichnet, auf die Religion, ist die erste Bedingung zu dem innern Beruf desselben, sein ganzes Leben ist eine zusammenhängende Predigt. S. Marheinecke Grundlegung der Homiletik. Hamburg 1811. Saß über den christlichen Cultus. Breslau, 1815.

B) Durch eigentliche theologische Wissenschaft entsteht in ihm die klare Einsicht von dem Wesen der universalen Religion des Christenthums und der Kirche, von ihrer ganzen geschichtlichen Erscheinung, und der Art, wie sie in ihrem jedesmaligen Zustande, mit der Gesammtheit der Kultur zusammenhängt. Dahin gehören:

a) exe-

a) exegetische Kenntnisse.

α) Einleitung in die biblischen Schriften א) des A. T. — ב) des N. T. — ג) in beide nach gemeinschaftlichem Principe.

β) Biblische Kritik, א) des A. T. — ב) des N. T. — und ג) beider nach gemeinsamen Regeln.

γ) Biblische Hermenevtik, א) des A. T. — ב) des N. T. — und ג) beider vereint.

b) Historische Kenntnisse.

α) Geschichte der Dogmen des A. u. N. T., der Patrum und Orthodoxen, der Häretiker, der Symboliker.

β) Geschichte der Kirche, der hebräischen, jüdischen und christlichen, der Partheien in der letztern.

γ) Allgemeine Geschichte der Religion und Kirche vereiniget.

c) Systematische (theologisch-philosophische), besser theologisch-metaphysische *) Kenntnisse,

α) dogmatische, der Thetik, der Antithetik (Polemik), der Synthetik (Symbolik) —

β) reli-

*) Denn auch die theologische Technik ist systematisch und philosophisch.

β) religiös-moralische, der Ethik, Casuistik, Asketik;

γ) theologisch-ästhetische, der dogmatischen, der moralischen Mystik, und der theologischen Kalliästhetik (Mythik), welche alle Gegensätze und scheinbaren Widersprüche auflößt in der heiligen Schrift und im System.

C) Endlich durch seine Kunst wird der Theologe geschickt, seine Wissenschaft als ein Reales zu dem Idealen zu verwirklichen und religiöses Leben zu vermitteln — die Krone der Theologie — Hierotechnik — Theologia applicatrix. — Das Bedürfniß der praktischen Theologie *) entsteht für den, in welchem religiöses Interesse und wissenschaftlicher Geist vereiniget sind, und diese Kunst äussert sich

a) durch Erfüllung innerer,

b) äusserer Pflichten,

c) durch die Rechte der Kirche, wie wir gesehen haben (§. 2.).

2) Aeussere Relation der Pastoral-Wissenschaft und Kunst zu dem übrigen Wissen, Seyn und Kön-

*) Fälschlich wurde bisweilen dieser Name einer praktischen Dogmatik und Moral beigelegt.

Können des Menschen und zur Kirche, so wie zu dem Staate.

A) Die theologische Wissenschaft und Kunst ist die höchste und die religiöse Gesinnung die erhabenste, denn alles weltliche Wissen, Seyn und Können soll zu Gott führen, und alle Wissenschaft zuletzt Theologie werden.

B) Es darf aber das theologische Personale nicht mit dem Zwecke desselben verwechselt werden. Das geistliche Personale wird durch den Zweck seines Amtes nicht das höchste im Staate, vielmehr soll die geistliche Macht, als eine übersinnliche im Gegensatze der weltlichen, nicht mit äusserer, sondern mit innerer Gewalt auftreten, und zeigen, was sie durch sich selbst vermag, und alle Staatsdiener sollen Geistliche werden (πνευματικοι *). Die geistliche und weltliche Macht ist stufenweise ein-

*) Es hat also keine Noth mit dem schädlichen Hochmuthe, der etwa aus dem Gefühle des hohen Werthes des geistlichen Amtes entspringen könnte. Eben so wenig kann bei dieser Ansicht die äussere Würde des Geistlichen gefährdet werden, und wenn sich einige witzig dünken, indem sie diesen, damit er den Aposteln ganz ähnlich werde, auch zu ihrer Armuth und niedrigen Arbeit zurückverweisen: so könnten wir mit eben dem Rechte

einander coordinirt, wie die Kirche und der Staat selbst, wenn dieser ein christlicher ist. Der Höchste im Staate, mit der nöthigen irdischen Gewalt ausgerüstet, ist der Regent; und kann als Mitglied der Kirche auch Geistlicher und der Höchste im Kirchenregimente (summus episcopus) seyn; aber über dem Regenten und über Kirche und Staat steht das Oberhaupt der Menschheit, der Welterlöser. In dieser Hinsicht ist Staat und Kirche Eins, beide Abbild des Reiches Gottes.

C) Diese Ansicht bestimmt die Grenze der Staatskunst und der Kirchengesetzgebungskunst.

3) Allerdings nimmt die religiöse (nicht aber die kirchliche) Sphäre die politische in sich auf; aber beide Sphären sind nicht gegenseitig durchdrungen, obgleich nothwendig vereiniget. Es giebt keine Kirche im Staate, wie das Territorialsystem will, aber auch keinen Staat in der Kirche, wie das hierarchische System wollte, sondern ein Collegialsystem. Beide Zwecke sollen ein-

---

Rechte z. B. einen heutigen Feldherrn zum Pfluge und zu den Feldrüben, wobei Curius und Cincinnatus angetroffen wurden, zurückversetzen. S. Spalding, über die Nutzbarkeit des Predigtamtes. Berlin 1772.

einander von sich selbst und brüderlich mit Achtung und Liebe fördern.

§. 4.

Möglichkeit, Wirklichkeit und Nothwendigkeit dieser Wissenschaft.

1) Die theologische Praktik, d. i. die Lehre von der geistl. Praxis ist eine mögliche Wissenschaft, weil alle prakt. theol. Vorschriften nur relativ ausgedrückt zu seyn brauchen, und durch das Individuelle jedes gegebenen Falles und nur für ihn völlig bestimmt und positiv werden, auch alle Regeln den Künstler nicht bilden, sondern nur leiten, und ihn zum klaren Bewußtseyn seines Zweckes bringen sollen.

2) Sie ist sogar schon wirklich, wenn man das, was bisher empirisch gesammelt worden ist, systematisirt, und sie ist also in so ferne nothwendig.

S. die Literatur derselben in Nösselt's Anweisung zur Kenntniß der besten allgem. Bücher in allen Theilen der Theologie, 4. Aufl. Lpz. 1800.

Simon, Literatur der Theologie, hauptsächlich des neunzehnten Jahrhunderts. Leipz. 1813.

Thieß,

Thieß, Anl. zur Bildung der öffentl. Religionslehrer des 19 Jahrhunderts, Altona 1802.
Systemat. Verzeichniß von den in der theolog. Literatur herausgegebenen Schriften, Jena, und dann Weimar 1799 in 4. Seiler's gemeinnützige Betrachtungen. — Hänlein's und Ammon's — dann Gabler's — endlich Berthold's theol. Journal — Niemeyer und Wagnitz Predigerbibliothek — Die Literaturzeitungen — Marburger theol. Annalen u. s. w.

Unter den Schriften über die Pastoralkunst bemerke ich blos:

Pauli Briefe an den Timotheus und Titus.
Cypriani epistolae IV u. V.
Constitutiones apostolicae.
Ambrosius: de officiis ministrorum.
Chrysostomus: περι ἱερωσυνης λογοι.
Gregorius M. de pastorali cura.
Bernardi Claraevallensis tractatus de moribus et officio episcoporum ad Henricum Senonensem Archiepiscopum.
Conradus Porta Pastorale Lutheri (aus Luther's Werken), 1582.

Das erste auf systemat. Anordnung Anspruch machende Werk ist:

Hart-

Hartmanni Pastorale evangelicum, Nrnbg. 1697 in 4. N. Ausg. Halle 1722. durch Herrnschmidt.

Ebendesselben Handbuch für Seelsolger, Rothenburg 1680.

Franke Collegium pastorale, Halle 1741. 2 Bände.

Institutiones prudentiae pastor. a Deylingio, Lips. 1734. N. Ausg. v. Küstner. Lips. 1768. (Besonders brauchbar für das Kirchenrecht.)

Spörl's vollständige Pastoraltheologie, Nürnberg, 1764. (Brauchbar zur Kenntniß der Kirchen-Ordnungen in deutschen Ländern.)

Seidel Pastoraltheologie, Leipz. 1769.

Mosheim Pastoraltheologie, Leipz. 1769.

Miller ausführl. Anleitung zur Verwaltung des evangel. Lehramtes, Leipz. 1774. (Gut in der Lehre von der Seelsorge.)

Jacobi's Beiträge zur Pastoraltheologie, Hannov. 1774 — 1784. 2 Thle. 3te Aufl.

Neß, der patriot. Landprediger, 4 Stücke 1779 — 84. Leipz.

Oemler's Repertorium über Pastoraltheologie, 4 Thle. Jena 1786 — 89. Dessen Supplementband 1793.

Aus-

Auszug aus Oemler's Werke von Loy, Kempten, 1805 — 1806. 2 Bde.

Niemeyer's Homiletik, Liturgik und Pastoralwissensch. Halle 1807. Aelteste Ausg. 1792. (Hätte doch der ehrwürdige Verf. die Eintheilung seiner Pädagogik nach Doctrin und Disciplin auch hier befolgt.)

Sextroh über Pflicht, Beruf und Verdienst des Predigers. Göttingen 1786.

Nitsch Anweisung zur Pastoral-Klugheit für künftige Landpfarrer, Leipzig 1791. (Begünstiget den Eudämonismus und die Wirksamkeit des Geistlichen im Irdischen.)

Rosenmüller Anleitung für angehende Geistliche, Leipzig, 1792.

Schwarz der christl. Religionslehrer in seinem moral. Daseyn und Wirken, Gießen 1798 — 1800. 2 Bde.
(Eines der besten Werke.)

Kindervater über nützliche Verwaltung des Predigtamtes, Leipzig 1806. 2 Bde.

Gräffe Pastoraltheologie in ihrem ganzen Umfange, Göttingen 1803. 2 Bde.

Schlegel Handbuch der Pastoral-Wissensch. herausgegeben von Parow, Greifswalde 1811. (Schätzbare, doch blos empirische Sammlung.)

Schleiermacher, Darstellung des theologischen Studiums, Berlin 1811. (Schätzbare Winke und Eintheilungen in wenigen Paragraphen.)

Beyer's, Teller's und Löfflers Magazine enthalten einzelne Abhandlungen.

Unter den katholischen Schriftstellern zeichnen sich hierin aus:

Sailer, Vorlesungen aus der Pastoraltheologie, München 1788 — 1789. 3 Bände.

Schwarzel, Anleitung zu einer vollständigen Pastoraltheologie, Augsb. 1799. 1800.

Reichenberger, Pastoral-Anweisung, 4 Bde. Wien 1805 — 08. Verdient vorzügliche Aufmerksamkeit.

In diesen kathol. Schriften ist am besten die Kasuistik ausgefallen.

Keiner der Schriftsteller hat ein haltbares System versucht. So handelt

Deyling: 1) de prudentia past. ante muneris pastoralis susceptionem.

2) de prudentia pastorali circa ingressum sacri ministerii.

3) de prud. pastor. in ipsa sacri muneris administratione.

4) de egressu ministri ecclesiae ex munere sacro.

Gräffe: 1) Der Prediger ist öffentlicher praktischer Religionslehrer

A) für die Gemeinde im Ganzen a) für die Erwachsenen (?) — Homiletik — b) für die Jugend — Katechetik (?) und Volkspädagogik (?) c) für alle Classen zusammengenommen (?) — Liturgik. —

B) Oder für einzelne Mitglieder der Gemeinde — Seelsorge —

C) Seine Pflichten erstrecken sich auf Pfarr- und Kirchengüter.

D) Auf besondere Verbindungen mit Obern und in andern Lagen.

E) Auf innern und äussern Beruf.

F) Kirchenrecht.

Erster Abschnitt.

Von der Liturgik.

Von derselben überhaupt.

§. 5.

Das religiöse, selige Leben wird nicht allein durch das lebendige Wort nach gemeinsamem Lehrbegriff im Namen der Kirche durch freie Kunst individueller Selbstthätigkeit (§. 2.) gefördert, sondern auch durch jedes symbolisch-ästhetisches Darstellen und Handeln im Cultus, obgleich dieser das Doctrinale (auch die Predigt) nicht ausschließen darf, (weil religiöses Leben Gesammtheit der Gemüthskräfte voraussetzt), noch auch das Doctrinale das Symbolische verschmähen darf aus gleichem Grunde. Die Liturgik ist nach ihrem qualitativen Charakter, Wissenschaft der Liturgie, d. i. Anweisung zum rechten Verhalten der Geistlichen in Anordnung der gottesdienstlichen Handlungen, in wie ferne sie öffentlich sind, (d. h. hier: im Namen der Kirche geübt werden) und zur rechten Verwaltung derselben.

Anmerk. Nach Hesychius war ληιτον: öffentlich. (Röm. 13, 6. Phil. 2, 25.). Die Kirchenväter gebrauchten das Wort auch von gottesdienstlichen Verrichtungen, wie die Griechen λειτουργειν von dem Arbeiten und Dienen der Staatspersonen. S. Aristoteles Politic. lib. IV.

§. 6.

§. 6.

Sie ist nach dem Inhalte

A) Die Lehre von jenem Handeln, in wieferne dadurch der sinnliche Mensch Gott und seine Offenbarungen und Anstalten symbolisch verehrt und seine Pflicht gegen die Gottheit dadurch erfüllt — Gottesdienst im engern Sinne.

B) In wieferne dagegen in der Zeit dem religiösen Menschen durch Symbole von Gott Gnade zu Theil wird, Lehre von der Verwaltung der Gnadenmittel.

C) In wieferne beides die Lebensverhältnisse, die nur mittelbar mit dem Gottesdienste verbunden werden, heiliget und weihet, und das religiöse Leben in dieselben bringt; z. B. gottesdienstliche Trauungen, Einsetzungen, Begräbnisse u. s. w.

Nach ihrem Umfange würde diese Wissenschaft zerfallen in die wissenschaftliche Anweisung zur Liturgie theils für das Kirchenregiment, theils für den Kirchendienst. Hier wird aber beides in Verbindung kürzlich betrachtet.

Zum Gottesdienste (im weitern Sinne des Wortes) gehört auch die Verwaltung der Gnadenmittel, (insbesondere der Sakramente), die Weihung der Lebensverhältnisse, die Predigt u. s. w.

§. 7.

§. 7.

Verhältniß dieser Wissenschaft.

Wenn schon das doctrinale Fach des Geistlichen nur von den Einseitigen unter den Protestanten zu lange und fälschlich für das gehalten wurde, was fast einzig nöthig wäre; so ist doch der Beruf des Religionslehrers eben so wesentlich und durchaus nothwendig auch der Beruf eines Priesters d. h. Liturgen, nicht Mittlers oder Opferers im alten Sinne, sondern eines geweihten Organs zu feierlich-religiösen Handlungen, zum Aussprechen gemeinschaftlicher Bekenntnisse, Gefühle und Bestrebungen, eines Verwalters der Gnadenmittel und der Ordnung in einer religiösen Gesellschaft, eines Opferers im allegorischen Sinne, der sein eigenes Leben dem Höchsten darbringt, und das Leben der Menschen zu Gott führt, eines Meisters und Musters. Die Liturgik ist sonach der zweite Haupttheil der Lehre von den innern Pflichten der praktischen Theologen und begrenzt scharf auch die äussern Verhältnisse derselben.

§. 8.

Die Wirklichkeit, Möglichkeit und Nothwendigkeit dieser Wissenschaft insbesondere.

Es kann kein Urtheil über den sogenannten Gottesdienst oder die unmittelbare Gottesverehrung und

und ihre Pflichtmäßigkeit richtiger ausgedrückt werden, als mit den Worten der Schrift: Act 17, 24, und aller transitive, auf den Unendlichen übergehende Dienst ist nichts. Aber eben deßwegen bleibt dem sinnlichen Menschen kein Mittel übrig, um seine innere Verehrung gegen die Gottheit auszudrücken, und der Seligkeit ihrer Gnade sich zu versichern, als das Symbol beim heiligen Handeln. Daher ist auch eine Wissenschaft darüber möglich. Mächtig hinaus in die Aussenwelt wirkt die Fülle der reinsten, erhabensten Vorstellungen, Gefühle und Bestrebungen, die Fülle des göttlichen Lebens, auch ist es Bedürfniß, von dem, was da in uns lebt und waltet, uns, so viel als möglich, Rechenschaft zu geben, da es unserer Natur entgegen ist, dunklen und unbestimmten Gefühlen uns zu überlassen. Beides wird durch lebendiges Aussprechen und Mittheilen erreicht. Hier wird es anschaulich und klar, wie jeder Unterschied, den bürgerliche und irdische Verhältnisse begründen, in dem höhern Leben der Religion verschwindet, und die Erhebung des Geistes zum Unendlichen Alles in Einer grossen heiligen Harmonie vereiniget, die einzelnen Töne des religiösen Lebens erklingen hier in einem schönen vollen Accorde aus dem Munde Aller. S. die Literatur der Liturgik in

Röss-

Nösselt's Anweisung zur theolog. Bücherkenntniß und in
Simon's Literatur der Theologie, Leipzig 1813. S. 587. f.
Jenaisches Repertorium der theol. Literatur von den Jahren 1785—97.

Ueber die Liturgik, als Wissenschaft s. unter andern

Jenisch über Gottesverehr. und kirchliche Reformen, Berlin 1802.
Thomasius über die Veredl. des christl. Cultus durch Hülfe der Aesthetik, Nürnb. 1803.
Müller Relig. und Offenbarung, Lpz. 1809.
Reinhold's Ideen über das Aeussere der evangel. Gottesverehrung, Neustrelitz 1805.
Marheinecke, Aphorismen über die Erneuerung des kirchl. Lebens im protest. Deutschlande, Berlin 1814.
Gaß über den christl. Cultus, Breslau 1815.

Aufsätze über einzelne liturgische Gegenstände findet man in:

Wagnitz liturg. Journal, Halle 1801.
Niemeier's Journal für Prediger.
Journal von Schuderoff (für Veredlung des Prediger- und Schullehrer-Standes).
S. auch die Magazine von Beyer, von Teller, fortgesetzt von Loeffler u. s. w. In

In der katholischen Kirche:

Winter's Prüfung des kathol. Rituals und der Agenden der Protestanten, Landshut 1811.

Zur Liturgie oder zu wirklichen Arbeiten für die Kirchenordnungen gehören besonders:

Anreden und Gebete zum Gebrauche bei dem gemeinschaftl. und häusl. Gottesdienste von Zollikofer, Leipz. 1777. Seiler's Versuch einer christl. evangelischen Liturgie, 1783. Ebendess. liturgisches Magazin, Frankfurt 1784. u. 1786. Ebendess. allgem. Sammlung liturg. Formulare, 3 Thle. in 7 Abth. 1787—1788. Hermes und Salzmann's Beiträge zur Verbesserung des öffentl. Gottesdienstes der Christen, 1785 — 1788. 2 Bde. Hufnagel's liturg. Blätter, Erlangen 1790—1802. 12 Samml. in 2 Bänden.

Junge's Versuch einer neuen Liturgie, 2 Thle. Nürnb. 1799.

Köster's Altarliturgie, Mannheim 1799.

Sintenis Agende, Leipz. 1808.

Wollgast's Kirchenagende, 2 Thl. Bresl. 1811.

Gebete von Tittmann, Leipz. 1811.

S. Eisenschmidt's Geschichte der vornehmsten Kirchengebräuche der Protestanten. Lpz. 1795.

In der katholischen Kirche:

Liturg. Versuch von Busch. Erlangen 1810.

Der

Der Liturgik

Erstes Kapitel.

Von der öffentlichen Gottesverehrung im engern Sinne (Theolatreutik).

Von derselben überhaupt.

§. 9.

Das symbolische Handeln bei der Gottesverehrung läßt das Göttliche im Irdischen erscheinen. Erscheinen kann aber etwas nur unter der Form von Zeit und Raum. Daher handelt die Liturgik von heiligen Zeiten und Orten, in welchen das Personale, das hier zum gemeinsamen Handeln zugelassen werden kann, zur gegenseitigen Thätigkeit des Geistlichen und des Laien versammelt ist, und von den allgemeinen Regeln über die gottesdienstlichen Handlungen durch die Darstellungsmittel *).

§. 10.

A) Von den heiligen Zeiten.

Sie sind symbolische Feste der in der Zeit wohlthuenden, ewigen, unendlichen Gottheit, Ausdruck des Unendlichen im Endlichen.

a) Es

*) Hier noch über die Beobachtung, daß, je mehr die liturgischen Verbesserungen zunehmen, desto mehr der Cultus selbst abnimmt, über Recensionsanstalten, Doctoren

a) Es giebt religiöse Naturfeste, als das Neujahrsfest, das Fest der Jahrszeiten, das Erndtefest, sodann

b) religiöse Feste durch das Positive und Geschichtliche des Christenthums veranlaßt, in welchen die die Menschheit rettende Gottheit, als geboren und lebend, als leidend und sterbend, als auferstehend und erhöhet erscheint. Die äussere Vermittelung des durch diese Facta gestifteten religiösen Lebens durch die Kirche erfordert zugleich ein Stiftungsfest der Religion (Pfingstfest), ein Reformationsfest der gereinigten und sich immer weiter reinigenden Kirche, und ein Fest des geendigten und anfangenden Kirchenjahres.

c) Endlich müssen Ruhetage in kleinern Zeitabschnitten für die Betrachtung religiöser Wahrheiten in Verbindung mit der Gottesverehrung angeordnet seyn. Daß dieses immer einer von 7 Tagen seyn muß, läßt sich, meines Erachtens, deduciren. Denn so wie die 4 Jahreszeiten durch göttliche Ordnung aus der Bewegung der Erde um die Sonne entstehen, und die Einthei-

lung

ren der Theologie, Verbreitung irreligiöser Schriften, Universitätsstädte u. s. w.

lung jeder Jahreszeit in 3 Monate, so wie die Eintheilung jedes Monats im Ganzen genommen in 4 Wochen von den gebildetsten Völkern nach dem Gesetze der Natur und Nothwendigkeit anerkannt wurde, so deducirt sich der 7 Tag als heilig aus den 4 Phasen des Mondes und aus den 4 Wochen des Monats. — Die heilige Tetras und Trias *).

§. 11.

B) Heilige Orte.

Sie sind Symbol der Erde und des Himmels, Symbol der allgegenwärtigen nahen Gottheit, wie bei den Hebräern schon das Allerheiligste. Uebrigens wecken ihre Umgebungen den religiösen Sinn und stärken ihn. Der Ausdruck: heilige Stätte ist nicht zu tadeln, weil es besondere geweihete Orte geben muß, die den ganzen religiösen Menschen auch schon durch die äussere Umgebung in Anspruch nehmen, und hohes göttl. Leben entflammen, obgleich die Vorstellung von Tempeln als besonderen Wohnörtern der Gottheit vom Symbole ferne bleibt,

Joh.

*) Genes. 1, 14. und Gott sprach: es werden Lichter an der Veste des Himmels, die da scheiden Tag und Nacht, und geben Zeichen, Zeiten, Tage und Jahre. Kap. 2, 3.: und Gott der Herr segnete den siebenten Tag und heiligte ihn.

Joh. 4, 21. Würde und Majestät, Einfachheit und Gefälligkeit, Zweckmäßigkeit, um zugleich öffentl. religiösen Unterricht darin ertheilen zu können, sind daher die Haupteigenschaften christlicher Tempel. Alles, was die Baukunst darin als Umgebung hervorbringt, muß diesem Zwecke entsprechen und symbolisch seyn. So ist der Altar z. B. Symbol der Annäherung an Gott und seiner Verehrung.

S. Hirt's Journal: Italien und Deutschland, (über den Styl der Kirchengebäude.)

Sulzer in der allgem. Theorie der schönen Künste, Art. Kirche.

Salzmanns Vorrede zu seinen Gottesverehrungen.

Von Soden Mythologie der Christus-Religion, Osnabrück 1800.

Ausser uns wollen wir wieder erblicken, was uns innerlich tief bewegt, und die Heiligkeit unserer Gefühle in dem Glanze schauen, womit sie im Antlitz anderer hervortritt, damit wir uns nun alle dem Ewigen näher fühlen durch so hohes göttliches Leben. Auch der Heide, selbst der Lasterhafte kann hier den höhern Mächtigen und Heiligen fühlen, ob er vielleicht zu ihm sich leiten lassen möchte. Hieraus wird klar, ob auch Kinder,

selbst

selbst Neugeborne, die dem Herrn mit heiligen Empfindungen dargebracht werden, so wie Nicht-Christen und Christen anderer Confessionen, auch die Unbußfertigen von den Orten der Gottesverehrung ausgeschlossen werden dürfen, oder nicht? Bei unserer Verfassung, wo der Kirchenban auch in bürgerliche Rechte eingreifen würde, dürfte die Kirche ohnedem keinen Lasterhaften ausschließen. Unsere Tempel sollen also eine universale Tendenz haben, wie die christliche Kirche, und das Aeussere kann diese schon symbolisch ausdrücken.

§. 12.

C) Die symbolischen Handlungen aber beim Gottesdienste (die Agenden) werden nach den Mitteln, deren sich die heilige Kunst bedient, am schicklichsten eingetheilt. Nehmlich durch die heilige Kunst vernimmt der innere Sinn unter der Form des Raums etwas als zugleich, und das Medium ist Farbe und Körper. Unter der Form von Zeit vernimmt der innere Sinn die Erscheinung durch das Ohr, als nacheinander, und das Medium ist Ton und Wort. Unter der Form von Zeit und Raum zugleich, geschieht dieses Erscheinen am menschlichen Körper, als Medium durch die Bewegung. Unter einem höhern

Ge-

Gesichtspunkte erscheint das übersinnliche Wort als ein rein ideales Mittel, die übrigen Mittel sind rein reale, und beide synthesiren sich in persönlichen Mitteln der heiligen Künstler selbst. Im Allgemeinen ist noch zu bemerken: Das Symbol personificirt den Begriff, aber die Allegorie verwandelt ihn in eine ähnliche Anschauung, beyde aber sind ein Geistiges, Ueberſinnliches, dessen Erscheinung vermittelt wird durch Vermählung mit einem Körper. Aus den Symbolen und der Geschichte entsprangen Mythen, aber aus den Symbolen und den religiösen Formeln entsprang die Mystik.

Creuzers Symbolik und Mythologie, 4 Bde. Darmstadt 1810 — 12.

Von jeder Religionshandlung gelten die allgemeinen Regeln, daß alles Widerliche, Unschickliche und Unpraktische entfernt, dagegen aber alles, was dem Verstande zu denken giebt, um damit den religiösen Zweck zu erreichen, was auf Rührung und Lenkung des Willens ausgeht, als ein Mannichfaltiges, doch nicht mit Ueberladung der Zeremonien, zur Einheit und Wahrheit harmonisch verbunden seyn soll. Es können auch die Formen nicht reinästhetisch seyn, nicht das Schöne selbst ohne weitere Rücksicht darstellen wollen, sondern

das

das Schöne ist hier dem Praktischen, dem heiligen Zwecke untergeordnet, weil es religiöses Leben darstellen soll. Indessen so wie jedes wahre Werk der absolut-schönen Kunst auch zugleich durch seinen Stoff praktisch wird, ohne daß der Künstler dieses Praktische zum höchsten Ziele seines Ideales gemacht hätte; so ist bei der heiligen Kunst wohl eine relative, praktische Tendenz vorhanden; aber es wird auch das Werk ästhetisch, z. B. Gemälde von Raphael, so wie jedes schöne Kunstwerk in doppelter Beziehung auf den Genießenden zu betrachten ist.

S. meine Kalliästhetik, Nürnberg 1813.

§. 13.

a) Darstellung durch rein reale Mittel.

α) Von der plastischen heiligen Kunst, oder den heiligen Bildern.

Schon im alten Testamente war die Schechinah Symbol der Nähe Gottes, und die Cherubim waren Symbole göttlicher Unerforschlichkeit, Weisheit und Macht.

Auch das ursprüngliche Christenthum war nicht so weit entfernt von dem Bilde, daß man nicht darin den Keim einer edlen, plastisch-religiösen Kunst hätte finden können. Den Bilderdienst aber be-

bekämpften mit Recht alle Kirchenlehrer bis in die Mitte des 4ten Jahrhunderts, der jedoch später in der christlichen Kirche unter blutigen Streitigkeiten dem heidnischen Bilderdienste ähnlich wurde.

Wenn auch die Reformation dem Bilderdienste sich mit Recht widersetzte; so hat doch das Kirchenregiment zu sorgen, daß die Vermittelung des religiösen Lebens durch Anschauung der Bilder wieder empor komme. Die Anschaulichkeit giebt eine Gewißheit, Klarheit und Bestimmtheit, ja eine Verwirklichung des Uebersinnlichen durch das Sinnliche, an welche kein anderes Mittel reicht. Durch das Bild wollen wir das Unendliche in der Gegenwart fesseln, das Ewige mit dem Zeitlichen, das unendlich Ferne mit der Gegenwart vermittelt sehen. Die Idee der Gottheit selbst kann zwar nicht personificirt gebildet werden, sondern nur im Sinnbilde erscheinen; aber ächt ästhetische Momente für die Darstellung zur Anschauung sind folgende: Christus, besonders in der jugendlichen Anmuth, in der Situation des Lehrers, des Leidenden auf dem Oelberge, und des Verklärten; ferner die Engel, die gefallene Menschheit, das allgemeine Gericht u. s. w.

Ueber die Christus-Bilder in der Kirche s. Wagnitz, liturg. Journal, 3 Bd. I. Stück.

Schuderoff's Journal, 3 Jahrg. 2 Stück. Meine bibl. Theologie, 2r Th. I. Absch. S. 24. f.

§. 14.

β) Kirchenmusik.

Ein wichtiger Theil des Gottesdienstes ist die Kirchenmusik. Sie läßt das irdische Leben verschwinden, und das überirdische sich erheben, stimmet die Seele zu milden, sittlichen Empfindungen, und erquicket das Herz mit religiöser Freude. Denn jedes Gefühl hat seinen eigenthümlichen Ton, also auch die Sehnsucht nach dem Unendlichen, und das Gefühl stehet am unmittelbarsten mit dem magischen Tone in Verbindung. Der Kirchengesang als entgegengesetzt dem weltlichen Liede ist Choral, d. h. einfacher Ausdruck des religiösen Gefühls, seine Bewegung ist langsames Fortschreiten durch wenige Haupttöne, ohne allen eitlen Schmuck. Denn der Sinn darf nicht abgezogen werden von dem Uebersinnlichen, zu welchem er sich hier erhoben fühlt, und die Sprache mit der Gottheit muß eine kindliche seyn. Die moderne Kirchenmusik hat zwar Pracht und Fülle, aber der Text liegt auf der Folterbank der Instrumente Glied nach Glied abgerissen, die Begleitung stürmt darein, und das Gemüth fühlt sich mehr zerstreut, als gesammelt.

In

In Dorfkirchen ist in der Regel die Musik mehr andachtstörend, und begleitete Choräle würden da oft erbaulicher.

Sulzer's Theorie der schönen Künste. Art. Kirchenmusik.

γ) Hieher gehören auch eigentlich die heiligen Geräthe u. s. w., durch Anwendung der bildenden Kunst (Kosmetik), und doch auch des lyrischen Charakters, und die heilige Architectur überhaupt. (S. §. 11.) Auch die Verbindung der Kirchenmusik mit aufgestellten (nicht zum alltäglichen Genuß gewordenen) plastischen Produkten heiliger Kunst müßte von besonderer Wirkung seyn.

b) Darstellung durch rein ideale Mittel, (durch Poesie, Prosa und Redekunst.)

§. 15.

α) Kirchenlieder für den Gesang.

Der Gesang ist Zusammensetzung aus der Musik und Poesie.

In den meisten Gesangbüchern finden sich noch unverständliche und anstößige Lieder. Um so mehr wird der Liturg mit Klugheit mitwirken, wo ein neues besseres eingeführt werden soll. Dieses geschieht durch Vorbereitung auf das Bessere, durch Anführung einzelner Verse, und durch Reitzung der

Wißbegierde, durch vernünftige Belehrung. Das Kirchenregiment wird aber Gesänge wählen, welche ächt lyrisch, nicht zu didaktisch sind, wie selbst manche Gellert'sche Lieder, z. B. willst du die Buße noch u. s. w., wo besonders die vorkommenden prosaischen Fragen einen höchst widrigen Effekt im Gesange machen. Hier ist die Mystik an ihrem Orte *). Eine feine Kenntniß des vorhandenen Gesangbuches, schon die Bildung der Gemeinde und ihre Fertigkeit in gewissen Melodieen, muß den Liturgen bestimmen, immer das zweckmäßigste Lied zu wählen. Der Liturg selbst aber hat in den meisten Gemeinden auch Collecten allein zu singen.

Collecten sind kurze Gebete. In wie ferne sie beim Segensprechen zu singen sind, gehören sie zum 28. §. Antiphonen aber sind kurze, meistens aus den Psalmen genommene Sprüche von zwei Gliedern, deren erstes der Liturg, das andere die Gemeinde antwortend singt.

S. Dürrschedel liturg. Aufsätze. Nürnberg 1801. I. Thl. S. 5 — 17.

S.

*) Es war sehr zweckmäßig, daß in den ältern Gesangbüchern die Ueberschriften vorkamen: von der Vereinigung des Menschen mit Gott u. s. w.

Plinii epist. lib. X. epist. 97. (über den Gesang der ersten Christen). 2 Chron. 7, 6. Eph. 5, 19. Col. 3, 16. Vielleicht waren auch 1 Tim. 3, 16. die Worte eines gebräuchlichen Liedes.

W. A. Teller kurze Geschichte der ältesten deutschen Kirchengesänge, besonders von Luther, Berlin 1781.

Flügge's Geschichte des deutschen Kirchen- und Predigtwesens, Bremen 1800. 2 Thle.

§. 16.

β) Von den prosaischen und γ) rhetorischen Recitationen, oder von den Vorlesungen und Abkündigungen, Predigten, Katechisationen und Gebeten, als Theile des Gottesdienstes betrachtet.

Das Vorlesen kann nützlich seyn, um dadurch auf die Predigt vorzubereiten, auch um bekannter mit der Bibel zu werden. Es muß aber der Einheit der ganzen Gottesverehrung durch die Wahl des Inhaltes entsprechen.

S. Schläger's vormittägiche Gottesverehrungen. 1814.

Die Abkündigungen aber dürfen sich bloß auf das erstrecken, was mit der Religion und religiösen

sen Gesellschaft in Verbindung steht *). — Weil das Doctrinale auch im Cultus, und selbst im Mystischen nicht fehlen darf; so ist die Predigt und Katechisation in so ferne auch ein Theil des Gottesdienstes, sie müssen vor allem verkündigen die Ehre des Herrn. Die Gebete endlich müssen vorher durchgelesen seyn, und man muß über die Art, sie zu recitiren, mit sich einig seyn. Das Vater Unser zu paraphrasiren, ist im Ganzen nicht rathsam, weil es heilige statarische Worte sind. Eher ist das abwechselnde verschiedene Setzen der nehmlichen Worte nach dem Sinne, zu empfehlen. Aus gleichen Gründen wird mit dem allgemeinen Kirchengebete nicht zu oft zu wechseln seyn, damit die Gemeinde nachbeten könne. Die Wochen-Betstunden sind eine zweckmäßige Vermischung der Vorlesung und des Gebetes.

S. Gräffe Pastoraltheologie, I. Th. S. 273. f. Schuderoff in den Ansichten u. Wünschen ꝛc. 1814. (Ueber die Verwandlung überhäufter Predigten in Betstunden.)

§. 14.

*) Daher im Bairischen mit Weisheit das Ablesen amtlicher Notizen abgeschaft worden ist.

§. 17.

c) Durch persönliche (mimische) Darstellung.

Die allgemeine Regel ist, daß der Liturg selbst andächtig sey, um gerade das in Mienen und Gebärden auszudrücken, was er redet, oder symbolisch handelt. Daher wird schon sein Gang zur Rednerbühne die Ehrfurcht vor dem Heiligen, und zugleich die Achtung gegen das Publikum bezeichnen und ruhig, doch munter seyn. Von Seiten der Gemeinde-Mitglieder selbst sind mimische Umgänge und Prozessionen, wenn sie die heilige Sehnsucht nach Gott, in der Bewegung zur heiligen Stätte ausdrücken, und unter der Leitung der Liturgen ihre Ausartung verhindert wird, nicht zu verwerfen, obgleich in der protestantischen Kirche nicht mehr gewöhnlich. Nicht einmal das geistige Drama dürfte man für unschicklich erklären, da es selbst in der Schrift gegründet ist, z. B. im Buche Hiob, wenn nicht die Sinnlichkeit dadurch zu sehr genährt würde.

S. Frd. Teller's Anekdoten für Prediger, Leipzig 1777 — 1780. 5 Theile.

Dräseke Darst. d. Heil. auf d. Bühne. 1815.*)

*) Zwar ist das Heilige großentheils über den Horizont der Darstellung auf der Bühne, wie vieles Dynamische z. E. der Sonnenaufgang. Auch ist es Schlaffheit der Kirchengesetzgeber, welche selbst zusehen, wenn mimi-

sche

Zweites Kapitel.

Von der Verwaltung der Gnadenmittel — Eucharistik. —

§. 18.

Ueberhaupt.

Wenn die Gottesverehrung mittelbar in dem Menschen selbst Seligkeit des Lebens wird; so wird dagegen unmittelbar im Gnadenmittel die Gnade unter symbolischen, sichtbaren und hörbaren Zeichen in der Zeit vom Ewigen mitgetheilt. Wenn der Einzelne eine Gnade fühlt, und sie ihm durch den unmittelbaren Erfolg eines religiösen Actes im Cultus gegeben wird; so ist ihm dieses Einwirken ein wunderbares; er muß es unmittelbar von der Gottheit ableiten, Zeit und Raum verschwinden in dem höhern Leben, in welchem sich die Gnade als Kraft in dem Einzelnen verstärkt, die Schranken der Trennung fallen nieder, die Natur tritt im Be-

sche Darstellungen in Verbindung mit niedrigen Possen das Heilige zur Ansicht geben. Nicht einmal auf den gewöhnlichen Theatern sollte das Heilige aufgeführt werden, um nicht durch die Gleichheit des Ortes für entgegengesetzte Darstellungen und durch Ideenverbindung den Effect des Religiösen zu zerstören. Uebrigens aber hat es keinen Widerspruch in sich, das Heilige vom Glauben zum Schauen zu bringen (θεατρον.)

Bewußtseyn zurück. Dieses kann sacramentlich nur auf zweierlei Art geschehen, als realer Anfang jener Mittheilung der Gnade, welche in der christlichen Kirche gegeben wird und als Erneuerung in der Zeit für jeden Einzelnen. Beides gehört wesentlich zu einander, erfüllt aber auch die Idee des göttlichen Lebens in der Kirche oder Gemeinschaft mit dem Centralpunkte, Christus. Mit andern Worten: das Geborenwerden zur Kirche, oder das Eintreten in das höhere Leben, dessen erste Bewegung nicht unter der Form der Zeit aufgefaßt, sondern nur als aus dem ewigen Seyn hervorgehend, als Geheimniß betrachtet, und symbolisch dargestellt werden kann, hat zum Principe die Gnade. Und da sich diese immer auch als reinigende Kraft bewährt; so symbolisirt sich die erste Einigung der Gnade mit der menschlichen Natur auch als Reinigung unter den symbolischen Zeichen des Wassers, = Taufe. Ihr Gegensatz ist die Reproduction der Gnade, fortgesetztes Verhältniß mit Christus, empfangenes göttliches Wesen mit den irdischen Lippen unter dem symbolischen Genuß des nährendsten Mittels, des Brodes, und des stärkendsten Getränkes, des Weins; denn das höhere Leben bedarf theils Stärkung, theils Nahrung, beides symbolisirt durch Aufnahme in den Menschen, so wie bei der Taufe nur

äus-

äusserlich Besprengung des Menschen statt findet, weil bei letzterer noch kein Bewußtseyn des höhern Lebens und kein Unterricht aufgenommen ist. Das Abendmal ist göttliches Leben mit Schauen und Bewußtseyn. Es giebt also nur zwei Sacramente, und was sich nicht als rein religiös und ethisch documentiren kann, z. B. die Ehe, wie mag dies ein Bestandtheil des Cultus, oder Sacrament seyn? Beider genannten Gnadenmittel aber (als Sacramenten) Synthesis erscheint in solchen Gnadenmitteln, die täglich das Heil des durch Taufe und Abendmal erlangten göttlichen Lebens versichern können, im Worte Gottes, Gebete und symbolischer Opferung.

S. Saß über den christlichen Cultus.

§. 19.

A) Von der Taufe insbesondere.

Sie ist, abgesehen von ihrem historischen Ursprunge, auch als Kindertaufe gerechtfertiget, weil kein neues Leben abgerissen vom Ganzen und von Gott bestehen und gedeihen kann.

a) Von der Kindertaufe.

Diese muß im Materialen und Formalen recht beschaffen seyn. Die Worte der Formel sind die positiv christlichen: ich taufe dich im Namen des

Va-

Vaters, des Sohnes und heiligen Geistes. Der Name des Täuflings muß vernehmlich und ohne Verwechslung ausgesprochen werden, weil der Name des jungen Erdenbürgers sein religiöses Leben und seine Persönlichkeit anticipirt, und ausdrückt. Das symbolisch gebrauchte Wasser muß natürliches, unvermischtes Wasser seyn. Das dreimalige Besprengen wird in der abendländischen Kirche dem Untertauchen in der griechischen vorgezogen. Der Liturg kann nicht sorgfältig genug seyn, die Würde dieser Handlung durch den Ton seiner Sprache, und durch den Anstand seines Benehmens zu unterstützen. Der Exorcismus ist billig abzuschaffen. Ueber die übrigen Ceremonien vergl. Wagnitz liturg. Journal und Henke Eusebia. 1. Bd. Hier Winke über Taufen der Findelkinder, der Mißgeburten, so wie der Zigeunerkinder, der Juden-, Heiden- und Türkenkinder überhaupt, dann über die Möglichkeit der Kindertaufe, in wieferne sie bedingt ist durch Taufpathen, dann durch Nothfälle, in welchen auch andere christliche Personen ausser dem Liturgen taufen dürfen, bedingt endlich durch die Zeit, wie lange die Taufe verschoben werden darf, und durch den Ort, in wieferne die Taufe im Hause verrichtet werden kann, oder eigentlich in der Kirche bei versammelter Gemeinde geschehen soll.

§. 20.

§. 20.

b) Von der Taufe der Erwachsenen oder Proselyten.

Erwachsene, die von der reformirten, katholischen, griechischen Kirche u. s. w. zu uns übergehen, brauchen nicht wieder getauft zu werden. Auch Socinianer, Arianer u. s. w., welche von den ältern Theologen, wenn sie zu uns übergiengen, nochmals getauft wurden, bedürfen dann nicht nochmals getauft zu werden, wenn und woferne das Wesentliche, nähmlich die Taufe auf den Dreieinigen ohne Zusätze, die dem protestantischen Lehrbegriffe widerstreiten, beobachtet worden ist. Mit grosser Vorsicht sind erwachsene Zigeuner zuzulassen, welche die Taufe begehren. Diese, so wie Proselyten von Juden und anderen dürfen erst nach vorhergehendem Unterricht getauft werden, und die Taufe werde so feierlich als möglich nach vorhergehendem Examen und abgelegten Glaubensbekenntnisse, durch Rede, Gesang und Gebet, doch ohne kindisches Gepränge und Aufsehen gehalten.

§. 21

c) Von der Confirmation.

Durch diese wird die Kindertaufe erst vollendet. Beide Acte sind wesentlich, und so wie bei der Taufe der Erwachsenen die Confirmation vor der

Taufe

Taufe geschieht; so umgekehrt bei der Kindertaufe nachher. Die Confirmation drückt aus, daß der Einzelne sein Leben freiwillig hingiebt in das Leben aus Christo, und so verhält sie sich zur Kindertaufe, wie die Mündigkeit zum Geborenwerden.

Vergl. die Schrift eines Anonymen: die Confirmation der Kinder, ein überaus nützlicher und nothwendiger Religionsgebrauch. Königsberg 1783. Sie ist gerichtet gegen einen anonymen Schriftsteller: Ist die in der lutherischen Kirche übliche Gewohnheit, die Kinder zu confirmiren, beizuhalten? Frankfurt und Leipzig 1782.

Das Wesentliche ist die Anrede über den Zweck der Handlung und die Frage: ob die jungen Mitglieder der Kirche ihre religiösen Ueberzeugungen bewahren und ausüben wollen? Ermahnung an die Umstehenden, und an die Kinder, Gebet und Segnung. Mehrere Ceremonien und Feierlichkeiten sind wohl zweckmäßig, woferne sie nicht in Spiel und theatralische Formen übergehen. In Hinsicht der zu Confirmirenden aber wird das gehörige Alter und der längere Unterricht im Christenthume erfordert, worüber der Liturg die treffende Landesverordnung nachzusehen hat. Am besten geschieht diese

Hand-

Handlung vor der Gemeinde, nicht im Hause; auch ist es zweckmäßig, daß mit der Confirmation zugleich das Abendmal zum erstenmale genossen wird, weil hier der eminente Punct des Lebens ist, wo das Sacrament in seiner Duplicität zusammenfällt.

§. 22.

B) Von der Verwaltung des Abendmales.

a) Vom öffentlichen Halten desselben.

Die Ordnung der dabei Statt habenden Gebräuche besteht nach den meisten Kirchenordnungen in der Anrede, im vollständigen Recitiren der Einsetzungsworte beim Consecriren, in Gesang, Gebet des Vater Unsers, und Segnung der Gemeinde vor der Austheilung. Es ist am besten, bei der Austheilung der eigenen Worte Christi sich zu bedienen. Das Symbol muß wahres Brod (in unserer Kirche Oblaten) und wahrer Wein seyn. Durch bisweiliges Umdrehen des Kelchs wird der Liturg Besorgnisse der Ansteckung zu vermeiden wissen, und überhaupt wird er Vorsichtigkeits-Regeln in Absicht auf solche, die mit eckelhaften Krankheiten (mit Krebsschaden u. s. w.) behaftet sind, anwenden, diese z. B. zuletzt hinzutreten lassen, u. s. w. Er muß auch sorgen, daß von dem Diener die hinlängliche Zahl der Oblaten, und die gehörige

Quantität an Wein aufgetragen werde. Notorischen Uebertretern der Gesetze wurde ehedem der Zutritt zum Abendmale versagt. In neuern Zeiten hat diese Abweisung Einschränkung erhalten. So leidet auch die Zulassung der Taubstummen, denen man einen Begriff vom Abendmale beigebracht hat, und der Gebrechlichen bei der öffentlichen Communion keinen Zweifel. Da das Abendmal das Höchste im Cultus ist, objectiv die Erhaltung des Christenthums und subjectiv das Leben in Christus; so fordert es die möglichst größte Würde bei der Abhaltung vom Liturgen.

S. Spörl's Pastoraltheologie, S. 307. (über den Fall, wenn eine Person keinen Wein vertragen kann) und

Schlegel's Pastoralwissenschaft. S. 218.

Gruner's Almanach für Aerzte und Nichtärzte. Jena 1783., gegen welchen

Tralles auftrat in der Schrift: die Ehre und Unschuld des gemeinschaftlichen Kelchs beim Abendmal. Breslau 1785.

Hier noch über Rangstreit, Coquetterie rc. über das verbotene Tragen des Degens, der Sporen rc. beim Genusse des Abendmales.

§. 23.

§. 23.

b) Von der Privat- und Kranken-Communion.

Gebrechliche, Schwache, Kranke, Alte und Sterbende, überhaupt alle, welche es verlangen, dürfen im Hause das Abendmal empfangen, weil es doch allemal öffentlich d. h. im Namen der Kirche gereicht wird. So scheidet dann der Greis rührender aus dem Kreise der Seinigen, das Erschütternde der frühen Trennung des Gatten wird gemildert durch die Gemeinschaft mit dem Erlöser u. s. w. Daher lasse der Liturg auch Zeugen theilnehmen, um die Handlung feierlicher zu machen. Die Ordnung der Gebräuche ist im Ganzen dieselbe, wie bei der öffentlichen Feier. Nur muß die Anrede durch die casuellen Umstände modificirt werden.

§. 24.

c) Von der Beichte.

Sie ist so nothwendig zum Abendmal gehörig, als die Confirmation zur Taufe, obgleich menschliche Erfindung, so wie die Confirmation, und noch dazu nicht nothwendig mit Zuziehung des Beichtvaters verbunden, nach Luther's früherer Meinung. S. dessen Unterricht der Visitatoren. Dresden 1539. Art. 3. „und ich D. Martin selbst etliche- „mal ungebeichtet hinzugehe. Denn das junge und grobe

„grobe Volk muß man anders ziehen und weisen, we„der die verständigen und geübten Leute." Wie aber das Abendmal der Gegensatz der Taufe ist, so ist die Beichte umgekehrt vor dem Abendmale nöthig, wie die Confirmation nach der Kindertaufe. Die Beichte ist die Anstalt zur Erkenntniß des innern Zustandes, die nur in der Resignation beim Gefühl der Unsittlichkeit und in der Gnade ihr Ziel findet, damit sich diese Gnade durch das Abendmal als hohes göttliches Leben erneuere.

§. 25.

α) Von der allgemeinen Beichte.

Diese hat die Einrichtung, daß nach dem Gesange und der Anrede, von deren Verfertigung die Homiletik handelt, eine allgemeine Beichte vom Liturgen gebetet, und auf die Frage; ob die Versammelten dieses bekennen? von ihnen mit Ja geantwortet wird, worauf die Absolution erfolgt, die in einigen Gemeinden jedem Einzelnen mit Handauflegung ertheilt wird. Formel der Absolution: ich verkündige die Vergebung (nicht: ich vergebe) u. s. w.

§. 26.

β) Von der speciellsten oder Privat-Beichte.

Hier erhält der einzelne Confitent, oder einige wenige Confitenten erhalten individuelle Belehrun-

gen nach ihrem Bedürfnisse. Der Beichtvater ist verbunden, von dem, was ihm als Verbrechen entdeckt wurde, nichts auszusagen (das sigillum confessionis). Vergl. Demler's Repertorium für Pastoraltheologie, Art. sigillum confessionis.

Es ist aber nur von dem die Rede, was dem Prediger als solchem und mit Rücksicht auf sein Amt sub sigillo gesagt war, und von den geschehenen Handlungen, nicht von denen, welche der Confitent erst begehen will. Auch sind Verbrechen, wodurch das Wohl des Staates oder einzelner Glieder desselben gefährdet wird, von dem Liturgen zu entdecken, wenn er vom Fürsten von der Verschweigung entbunden wird.

§. 27.

γ) Von der allgemeinen Beichte, in welcher jedoch die Einzelnen das Bekenntniß selbst ablegen.

Dieses geschieht von ihnen entweder nach einem gelernten Formulare, oder nach eigenem Erguß des Herzens vor dem Beichtvater. Dieser muß es jedem Einzelnen überlassen, welche Art der Beichte er wählen will. Durch die particuläre Beichte wird allerdings die Seelsorge eingreifender und wohlthätiger.

§. 28.

§. 28.

C) **Von den gottesdienstlichen Gebeten**, in wie ferne sie Bitten und Fürbitten enthalten, in **Verbindung mit dem göttlichen Worte, als Gnadenmitteln**, besonders in der gottesdienstlichen **Segnung** angewendet, = der Synthesis der beiden Sacramente. Diese Synthesirung für den öftern Gebrauch erscheint im Katholicismus als Messe und Opfer; sie ist aber nichts anders als ein tägliches Gnadenmittel, durch das Gedächtniß und die Anwendung der beiden Sacramente mittelst eines Dritten, nehmlich mittelst Gebetes und Wortes Gottes*), um das irdische Leben zu verklären — ein göttlicher Bund, ein immer neues Gelübde und neue Gnadenvereinigung, um das innere Opfer zu vollenden, welches die Sinnlichkeit dem Gewissen zu bringen hat. Diese allegorische Opferung hebet die streitenden Gegensätze des Lebens auf; indem der Priester die Stufen des Altars betritt, um zu segnen, gehet Irrthum und Sünde mit allem Vergänglichen vor ihm vorüber, und mit sinnvoller Andeutung fühlen die Ver-

*) Daher ist besonders das Vater unser zum täglichen Gebet geworden und hat den Namen des täglichen Gebetes erhalten. S. Binghami Origin. lib. XIII. cap. VII. §. 6.

Versammelten den Segen. Hier von der Verwandlung der jüdischen Segensformel, die, meines Erachtens, auf die Erhebung und das Leuchten des Feuerbeckens (der Feuersäule) Bezug hatte. 4. Mos. 6, 22. Dann über Antiphonen (Symbole des Wortes Gottes als Gnadenmittels) und Collecten (Gebete), welche eben den Namen davon haben, daß das versammelte Volk um Gnade fleht.

Drit-

Drittes Kapitel.

Von den Verrichtungen des Liturgen, die nur mittelbar mit dem Gottesdienste, auch wohl mit den Sacramenten, wenigstens mit Anwendung der übrigen Gnadenmittel verbunden sind, und wodurch die häußlichen und Privatverhältnisse, so wie die weltbürgerlichen und geselligen, endlich die kirchlichen und bürgerlichen Lebensverhältnisse geweiht werden — Hagiotik *).

§. 29.

A) Von den Verrichtungen der Liturgen bei häuslichen und Privatlebensverhältnissen.

a) Es läßt sich der Fall denken, daß ausser dem Zwecke der Taufe, welche eine rein religiöse kirchliche Tendenz hat, zugleich die Geburt eines Kindes durch ein Familienfest gefeiert wird. Besonders sind Geistliche auf dem Lande gewöhnlich verbunden, dieses Fest durch ihre Gegenwart auszuzeichnen, und als Dankfest für die Familie zu weihen. Der Liturg hat in seiner Anrede oder in sei-

*) Die Griechen gebrauchen von religiöser Einweihung ausser ἁγιοτης und ἁγιασμος, εγκαινισμος von חנך, חנכה, initiatio, dedicatio. Euseb. vita Constant. lib. IV. cap. 43. — 1 Reg. 8, 2.

seinem Formulare darauf Rücksicht zu nehmen, ob dieses gleich nicht als Hauptsache erscheinen, noch die höhere Tendenz der Taufe verdunkeln darf. Hieher gehört auch die Einsegnung der Wöchnerinnen.

§. 30.

b) Von der Ehe in liturgischer Hinsicht α) Sponsalien — Ehehindernisse.

In manchen Ländern muß das förmliche Verlöbniß in Gegenwart des Geistlichen geschehen (Sponsalien). Er muß darauf sehen, ob die Eltern, Großeltern oder Vormünder einwilligen. Das Konsistorium oder (bei uns) die richterliche Behörde kann den Consens suppliren. Auch über die Majorennität des Brautpaares müssen die Atteste beigebracht werden. Ehehindernisse entstehen schon nach einigen Gesetzen aus Verschwägerung durch bloßes Verlöbniß *), aus Adoption und Vormundschaft, aus vorhergegangenem Ehebruch **), besonders aber aus verbotenen Graden

*) So darf man die Mutter oder Tochter seiner Braut nicht ehelichen.

**) Wenigstens wenn der ehebrechende Gatte noch zu Lebzeiten seines unschuldigen Gatten dem Mitverbrecher die Ehe versprochen, wenn derselbe dem unschuldigen Gatten nach dem Leben gestellt (nach dem neuen canonischen Recht).

den der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft. Nach der allgemeineren Uebereinstimmung aller Kirchenordnungen sind folgende Fälle:

1) in der Blutsfreundschaft indispensabel: in der geraden Linie alle Verheirathungen zwischen Asscendenten und Descendenten. In der gleichen Seitenlinie, die Ehen zwischen vollen und halbbürtigen in oder ausser der Ehe erzeugten Geschwistern. In der ungleichen Seitenlinie die Ehen zwischen dem Oheim und der Nichte, oder dem Neffen mit des Vaters Schwester, oder der Mutter oder eines andern Asscendenten, Schwester. Indeß ist doch im Baierischen und in andern Reichen jetzt der 2te Grad der Blutsverwandtschaft in gleicher Seitenlinie, also die Ehe unter Geschwister-Kindern, ferner die Ehe im zweiten Grade der Blutsfreundschaft ungleicher Linie, sogar zwischen Muhme und Neffe dispensabel.

2) In der Schwägerschaft (im weitesten Sinne), welche nach dem römischen und canonischen Rechte immer nur zwischen dem Einen Ehegatten und den Verwandten des andern, nicht aber zwischen den beiderseitigen Verwandten unter einander statt findet. Daher könnnen 2 Brüder 2 Schwestern, ein Oheim und sein

Neffe

Neffe 2 Schwestern, ein Vater und sein Sohn eine Mutter und deren Tochter heirathen, worin auch die Ehe zusammengebrachter Kinder enthalten ist. Indispensabel sind hier alle Fälle in der geraden Linie der Schwägerschaft. Auch in der gleichen Seitenlinie die Ehe mit des Bruders Frau oder mit des Mannes Bruder. In der ungleichen Seitenlinie die Ehe mit des Vaters Bruders Frau, mit des Mannes Bruders Sohn, mit der Mutter Bruders Frau, mit des Mannes Schwester Sohn. Im Baierischen ist auch der erste Grad der Schwägerschaft gleicher Seitenlinie dispensabel. S. Reg. Blätt. 1811. S. 516. (Alle entferntere Grade sollen keine Dispensation bedürfen). Hier von der Verschiedenheit der Kirchenverordnungen über den Grad, bis zu welchem Dispensation nicht mehr gesucht zu werden braucht. Im Baierischen protestantischen Theils untersucht blos die Obrigkeit die verbotenen Grade und besorgt die Dispensation.

S. Spörl's Pastoraltheologie S. 339. f. und Rosenmüller's Anleitung S. 221. f. Vergl. 3 Mos. 18 und 20.

§. 31.

§. 31.

Von der Proclamation.

Vor dem Aufgebote muß der obrigkeitliche Consens beigebracht werden. Sind Witwen oder Witwer zu proclamiren; so muß die Concession sich auch auf die Auseinandersetzung wegen des Vermögens und der Kinder aus der ersten Ehe erstrecken. Sind Braut und Bräutigam unter verschiedenen gerichtlichen Behörden, so sind die doppelten Concessionen nöthig. Bei Militärpersonen ist der Consens des Obersten des Regiments nöthig, und bei Personen aus fremden Ländern auch die Auswanderungs-Concession. In kirchlicher und canonischer Hinsicht muß die Ueberzeugung von dem Ledigseyn, durch das Aufgebot in der Pfarrkirche der beiden Brautleute begründet werden. Es darf nicht auf ein oder zweimal zugleich, sondern es muß an dreien verschiedenen Sonntagen nach einander proclamirt werden, und diese Sitte ist zugleich (liturgisch betrachtet) Empfehlung der Verlobten zum Gebete der Gemeinde. Hier ist besondere Genauigkeit in den Namen der Verlobten, der Väter und Wohnorte, und der Stände und Gewerbe nöthig. Die Dispensation von dem dreimaligen Ausrufen kann blos die allerhöchste Stelle ertheilen. Bei naher Todesgefahr sind bei uns

auch

auch die niedern richterlichen Behörden befugt zu dispensiren; aber darüber ist von ihnen unverzüglich Bericht zu erstatten. In solchen Fällen aber muß der Liturg den beiden Verlobten das Juramentum de statu libero abnehmen. Auch die Dispensation nur vom zweiten und dritten Aufgebote hat bei uns die höchste Stelle zu ertheilen. Hier noch einiges über das Trauerjahr der Witwen, ehe sie zur fernern Ehe gelassen werden, über das Aufgebot der Abgeschiedenen, die zur ferneren Ehe schreiten, und die Scheidungsurkunde dem Geistlichen vorzuzeigen haben, über die Einsprüche bei geschehenen und geschehenden Proclamationen. Das Aufgebot geschehe ohne Rang- und Titelsucht mit religiöser Theilnahme und mit Gebet.

S. Instructionale Bambergense. S. 348. Baier. Regierungsblatt 1813. St. 44.

§. 32.

Von der Trauung.

Die Ehe ist als Gründung einer Familie und als ein lebendiges Element des Staates im einzelnen Leben, auch zugleich lebendiges Element im einzelnen Leben in der Kirche, folglich ist die priesterliche Einweihung nöthig *). S.

*) Ewig wahr ist es, und die Folgezeit hat es hart gerügt, daß nur ein gottesvergessenes Volk (das französische), das

S. die Berlinische Monatsschrift 1803 und 1804., wo diese liturgische Handlung gegen einige ebendaselbst vorgetragene Einfälle vertheidigt wurde. Die neuen Agenden liefern bessere Formulare zu Copulationen, als die veralteten.

Es ist wesentlich, daß Braut und Bräutigam namentlich aufgefordert werden, laut zu erklären, ob sie einander zur Ehe begehren, und Treue bis in den Tod geloben. Anstatt des ehemaligen Wechselns der Ringe, ist in vielen Gemeinden wenigstens das Geben der rechten Hand Sitte, und der Liturg legt seine Rechte auf die vereinigten Hände der zu Trauenden, um durch das Siegel der Religion die Verbindung zu bestätigen und zu heiligen.

---

das von der wahren Ehe und ihrer allseitigen Bestimmung keinen Begriff hatte, die Schließung derselben der Kirche entziehen, und dem irdischen Gerichtshofe zuerkennen konnte. Die Ehe erscheint nicht als ein bloses Rechtsinstitut, sondern vielmehr als eine Verbindung, welche auf einem Gelübde beruht, das unabhängig von der rechtlichen Gewalt, nur durch Religiosität bewahrt werden kann. Und daher ist bei ihrem Schluße eine Gewalt zu fordern, die den Herzen gebietet und alle Verhältnisse des Lebens unter die Garantie des Gewissens stellt, d. i. die geistliche Gewalt oder die Kirche. S. Mehmel's reine Staatslehre. I. Th. §. 795.

gen. In einigen Gemeinden sind noch die Hochzeitpredigten und förmliche Gottesdienste bei den Trauungen Sitte. In vielen Gegenden heiligen die Verlobten nach einer ehrwürdigen Sitte am Tage der Trauung ihren Bund auch durch den Genuß des Abendmales. Hier noch einiges über die Frage: welchem Geistlichen, ob dem Pfarrer des Wohnorts der Braut oder des Bräutigams das Recht der Trauung zukomme? Ferner über die Trauungen im Hauße, am Altare und in der Sacristei, und über die verbotenen Zeiten, z. E. Advents- und Fasten-Zeit. — Welche Person von den Verlobten zur Rechten stehen soll?

S. das Baier. Ministerial-Rescript vom 3. März 1815. (über das Trauungsrecht.) Regierungsblatt 1814. S. 1537.

Intelligenzblatt des Retzatkreises 1813. Stück 41. (Trauung ohne Unterschied der Zeit, doch ohne Tanz ꝛc).

§. 33.

β) Von den Ehedissidien oder der Uneinigkeit zwischen Ehegatten, welche die Scheidung fordern.

Auch diese sollten nicht ohne liturgische Handlungen und Feierlichkeiten geschlichtet werden, wenn sie

sie gerichtlich mit einem sogenannten Sühneversuch abzuthun sind. Der Liturg lese vorher die Gerichtsakten und richte sich nach den individuellen Umständen nicht allein in der Rede und im Gespräche (wovon die geistliche Rhetorik und die Seelsorge handelt), sondern auch in den liturgischen Veranstaltungen. Z. E. wo Kinder aus der Ehe der Uneinigen vorhanden sind, da kann der rührende Anblick derselben veranstaltet und vom Liturgen benutzt werden. Indessen geschieht gemeiniglich durch Privatunterredung im Hauße mehr, als durch die religiöse Handlung vor Gericht, besonders wo der Lärm in der Gerichtsstube die Stimme des Liturgen übertönt.

§. 34.

γ) Von den Jubelhochzeiten.

Dieses Familienfest, besonders im Kreise der Kinder und Enkel des Ehepaares, und in dem Zirkel theilnehmender Verwandten und Menschenfreunde, verdient, daß der Geistliche nicht allein in seiner Rede, welche das Glück der christlichen Ehe und Häuslichkeit, und den Einfluß der Frömmigkeit schildert, und die Empfindungen des Dankes gegen Gott laut werden läßt, sondern auch durch andere geeignete Feierlichkeiten und eigene sichtbare Theilnahme es auszeichne.

§. 35.

c) Von den Begräbnissen.

Schon die Gegenwart des Liturgen im Trauerhauße, seine Unterhaltung mit den Trauernden, auch wohl das Vorlesen passender Aufsätze, kann erbauen und trösten, und der Ernst, die Sammlung, die Theilnehmung, die aus seinem ganzen Benehmen spricht, kann am Grabe Gutes wirken. Die Todtenfeierlichkeit aber, die Rede, der Gesang und die gottesdienstliche Segnung ist geeignet, das Ausscheiden aus der sichtbaren Kirche, und den Uebergang des befreiten Geistes in die unsichtbare Kirche zu bezeichnen, die religiöse Stimmung der ganzen Gemeinde zu vermehren, und ihre Vorstellungen über Leben und Tod, von Furcht und Schlafheit zu reinigen. Das Ansehen des Liturgen kann auch verjährten und unverständigen Sitten abhelfen, welche bei Begräbnissen herrschen, und seine Sorgfalt wird sich auch auf die Familiendenkmäler auf den Kirchhöfen, die Inschriften und die Einrichtung der Kirchhöfe überhaupt erstrecken.

B) Von der religiösen Weihung bei geselligen und weltbürgerlichen Lebensverhältnissen.

§. 36.

§. 36.

Das gesellige Leben ist in Verträgen und Rechten sichtbar; es kann jedoch nicht leicht für die Pastoralverrichtungen in dieser Beziehung etwas vorfallen als die feierlichen Eide, welche durch Gottesdienst geheiliget, auch wohl durch das Sacrament des Abendmals bestätiget werden können. Sie sind nicht allein Versprechungs- und Reinigungseide, sondern auch Zeugeneide. Denn die menschliche Gesellschaft ist auch stillschweigende Verbindung gegen das Unrecht, welches wir andern zugefügt sehen. So viel auch neuerlich darüber gedacht und geschrieben worden, ob der Gebrauch der Eide nicht könne ganz vermieden werden; so hat man doch nichts anderes finden können, was der Aussage oder Versicherung die höchste Verstärkung geben könnte, als den Eid.

S. (Kaiser) üb. den Eidschwur. Ansbach, 1804.
Härter's Abhandlung über die gänzliche Abschaffung aller Eidschwüre vor Gericht. Gotha 1808. und dagegen
Schäfer's Apologie des Eides. Gotha, 1809.

Indeß kann man verlangen, daß die Eide seltner verordnet, nur bei wichtigen Gegenständen gebraucht, und solche liturgische Vorbereitungen, Anordnungen und Gebräuche damit verbunden werden, wel-

welche das Gemüth in die ernsthafteste Stimmung versetzen. Vergl. die Verordnung 4. Mos. 5, 22 — 31., welche psychologisch richtig und politisch vortreflich war. Welchen Eindruck müßte es machen, wenn z. B. die Wände des Ortes, worin der Schwörende steht, schwarz behangen, Lichter angezündet und feierliche Pausen gemacht würden, wenn die Nachbarn des Schwörenden, seine Anverwandten ꝛc. gegenwärtig wären, und noch besser, wenn die ganze Gemeinde zugegen wäre, d. h. wenn der Eid zur Zeit eines förmlichen Gottesdienstes gehalten würde, wenn der Schwörende beim Schwure die Bibel berühren und 3 Finger emporheben oder auf die Brust legen müßte u. s. w. Da der Eid keinesweges blos an die bürgerlichen Verhältnisse gebunden ist, sondern sich auch auf die geselligen und weltbürgerlichen Verhältnisse überhaupt gründet, auch der Fall denkbar ist, daß er ohne Zuthun der Obrigkeit mit religiösen Feierlichkeiten veranstaltet werde; so erstreckt er sich auch auf andere Religionsgenossen, als die Christen und auf andere Menschen als die Mitbürger, und ist fälschlich zu den bürgerlichen Verhältnissen in den Lehrbüchern der Moral und Liturgik gezogen worden.

§. 37.

§. 37.

Daher geschieht es bisweilen, daß der Liturg einen Juden vor der christlichen Obrigkeit zum Eide vorbereiten soll. Man thut dabei wohl, den hebräischen Text nach der Art auszusprechen, wie es unter den Juden üblich ist, auch ausser den biblischen Stellen des A. Test. rabbinische anzuführen, die er verehrt. Den Namen: Jehovah darf man dabei nicht aussprechen. Man sage: daß auch wir an den Gott Abrahams, Isaaks und Jacobs glauben, und das alte Testament (die Nebiim rischonim veacheronim) als heilige Schrift lesen, daß von dem Eide bei dem Namen Gottes keine Vergebung am grossen Versöhnungstage (Jom kippur) entbinde, daß der Meineidige keinen Theil (Chelek) am Messias und am künftigen Leben (Olam habbo) habe, alle Plagen und Flüche (Makos und Kelolos) und die 3 Banne (Niddai, Cherem und Schammatha) auf sich lade u. s. w. Es ist am sichersten, den Juden in der Synagoge auf die Thorah zu beeidigen, woraus am Sabbat vorgelesen wird; denn diese ist in seinen Augen unbezweifelt coscher. Es müssen 10 jüdische Mannspersonen, wenigstens 3 als Zeugen gegenwärtig seyn. Man läßt den Schwörenden den Ornat der Thallis, der Tzizis und Tphil-

lim anlegen. Der grosse Thallis ist ein viereckigtes grosses weisses Tuch. Die kleinen Thallis sind 2 Lappen, die die Juden über dem Leibe tragen. Die Tzizis sind Schnürlein an den Thallis. Die Kopftphillim sind ein Kästlein, worein zusammengerollte mit mosaischen Stellen beschriebene Stückchen Pergament gesteckt sind. Die Handtphillim enthalten eine einzige beschriebene Rolle. (5. Mos. 11, 18.). Der Richter fragt: ob die Tphillim coscher seyen u. s. w. Er beschwört den Juden beim Adonai Elohe Isroel, ob dies gegenwärtige Sepher sey das coscher Sepher thorah, das die Juden in ihrer Schule zur Lesung der Paraschen brauchen? ob er gegenwärtiges Gericht für seine wahre Obrigkeit erkenne? ob er den Eid eben so gegen einen Christen, als gegen einen Juden halten wolle? u. s. w. Jede Frage wird mit omen beantwortet, und die Zeugen rufen mit dem Schwörenden: Omen veomen. Schmo Isroel, Adonai elohenu Adonai echad. Boruch schem kevod, umalcuso leolam vaed. Der Schwörende muß die Rolle küssen, in den rechten Arm fassen, und die linke Hand auf die Stelle 2. Mos. 20, 7. legen, und sein Gesicht nach Morgen (d. i. gegen Jerusalem) wenden, worauf die Eidesleistung geschieht. S. Lundius jüdische Heiligthümer. Hamburg 1701. S. 796.

Bodenschatz Verfassung der Juden. Frankf. und Leipz. 1756. Th. II. S. 369.

Rabbi Bechai in Cad hakkemach unter dem Titel: Oth schin fol. 71. Col. 4.

Gräffe's Pastoraltheologie 1. Th. S. 314 f.

C) Von den bürgerlichen und kirchlichen Lebensverhältnissen, in wieferne sie durch liturgische Handlungen geweihet werden.

§. 38.

a) Von den Einweihungen und Huldigungen des Regenten, von der Feier der Geburts- und Namens-Tage, und von der Gedächtnißfeier nach dem Tode desselben, von den Gedächtnißfesten auf andere ausgezeichnete Personen, die auf das Wohl des Ganzen einen wichtigen Einfluß hatten, endlich von der Einweihung der Bischöffe (im kirchlichen Verhältnisse), von den Einsetzungen subordinirter Staats- und Kirchen-Diener.

Wenn nach dem Tode des Regenten die Regierung an seinen Nachfolger übergeht, oder ein Land einem andern Fürsten anheimfällt, so werden Gottesdienste zu Huldigungen gehalten. Möge auch in beiden Fällen sich bisweilen eine schmerzhafte Empfindung bei der Rückerinnerung an das Glück in der Vergangenheit einfinden; so muß doch im-

mer die Stimmung des Liturgen auf der Ueberzeugung beruhen, daß alle, auf das Wohl und Wehe der Menschen Einfluß habenden Veränderungen, als Zulassung oder Fügung der Vorsehung anzusehen, und die Pflichten zu ehren sind, die das Christenthum gegen die Obrigkeit vorschreibt, die Gewalt über uns hat. Diese Weihe, die das Verhältniß des Regenten und Unterthanen heiliget, und dem patriotischen Liturgen ein feines Gefühl des Schicklichen mit dem religiösen Gefühle verbinden lehrt, damit das Kleinlichte und Unfruchtbare vermieden, alles vom christlichen Geiste durchdrungen werde, wird die liturgischen Feierlichkeiten, als den Gesang, die Musik, die Fürbitte, die Rede, auch noch andere symbolische Darstellungen bestimmen. Um so leichter wird sich dieser Geist aussprechen, wenn Empfindungen der Liebe und Dankbarkeit den Eid und die übrigen Ceremonien heiligen. Auf gleiche Weise sprechen diejenigen Gottesdienste, welche an den Geburts- und Namens-Tagen eines fürstlichen Paares, oder zuweilen auf Veranlassung der Geburt eines neuen Sprößlings des Regentenhaußes zu halten sind, Dankfeste wegen Befreiung des Regenten von einer Lebensgefahr, wegen glücklicher Rückkehr desselben in das Vaterland u. s. w. Fürbitte und Dank gegen die Vorsehung,

Treue

Treue gegen den Regenten und das Vaterland, den Einfluß der Religion auf das Staatswohl ꝛc. aus. Ferner Gedächtnißfeste auf den Regenten nicht allein, sondern auch für längst oder jüngst Verstorbene, die sich um das Vaterland oder die Kirche hoch verdient gemacht haben z. B. Gustav Adolph, Luther ꝛc. werden eine Stimmung des Liturgen und Anordnungen herbeiführen, die weder die des Schmeichlers, noch des Anmassenden und Unbilligen, sondern durch die Religion bestimmt sind, die alle Wohlthaten unter einem Landesvater am Ende auf die Gottheit zurückführen, vor welcher aller äusserer Glanz verschwindet. Endlich läßt sich auch für das kirchliche Lebensverhältniß eine gleiche Weihung des Vorgesetzten (Bischoffs, Kirchenrathes) unter den Kirchen-Bürgern, wie im bürgerlichen, politischen Leben des Regenten denken, was aber von der relativen Kirchenform abhängt (§. 68.). Da hier der Zweck mit der Religion noch näher zusammenhängt; so ist um so weniger das liturgische Rituale erst vieler Regeln bedürftig. Hier noch von den Einsetzungen und Amtsjubelfesten, welche die Lebensverhältnisse der Staatsdiener und Unterthanen als solcher heiligen, so wie von der Einsetzung subordinirter Kirchenbeamten in kirchliche Aemter, von Antritts-Predigten und

Got-

Gottesdiensten ꝛc., von dem jährlichen Wechsel der Aemter unter den Magistratspersonen, und von der Aufnahme neuer Mitglieder in ihr Collegium, von Amtsjubelfesten u. s. w.

§. 39.

b) Von den Weihungen, die nicht das Staats- und Kirchenpersonale, sondern die Zwecke des Staats und der Kirche betreffen.

Bei Eröffnung von Armeninstituten und Collecten, bei wichtigen Schulangelegenheiten, bei Anstalten gegen Empörungen, bei religiösen Festen des Militärs, z. B. bei einer Fahnenweihe, ferner auf Anlaß von Landtagen, wo die Sprecher oder Abgeordneten der Stände zusammenberufen werden, um mit dem Fürsten über Angelegenheiten des Landes zu berathschlagen ꝛc. werden in mehrern Ländern Gottesdienste gehalten. Unser ganzes liturgisches Rituale ist schon an sich dazu geeignet, Gemeingeist zu wecken, zu beleben und zu heiligen, Gott und Pflicht und Vaterland, mit besonderer Berücksichtigung der Local- und Zeit-Verhältnisse, mit Bescheidenheit und Delicatesse, ohne Schmeichelei gegen die Verdienstvollen, aber auch ohne Umgehung der Wahrheit vor dem begeisterten Gemüthe gegenwärtig zu behalten. Auf Gegenstände von kirchlicher Tendenz beziehen sich in dieser Hinsicht die

Ein-

Einweihungen einer Kirche, eines Altars u. s. w. Einführungen einer neuen Liturgie, (eines neuen Gesangbuches ꝛc.) Synodalfesten ꝛc.

§. 40.

c) Von der Heiligung durch Gottesdienst bei glücklichen und unglücklichen Ereignissen in einem Lande, von Sieges-, Friedens- und Erndte-Festen u. s. w., oder in der Kirche, von Kirchweih- und Kirchenjubelfesten ꝛc.

Ferne von wilder und höhnender Freude über die Niederlage des Feindes, mit ächt religiöser Ansicht der zeitigen Verhältnisse und Schicksale des Vaterlandes und mit Treue gegen Regenten und Vaterland, mit Dank gegen die alles lenkende Vorsehung wird in dem Gesang, in der Musik, der Rede u. s. w. der wahre liturgische Geist bei Siegesfesten sich aussprechen, und ein Friedensfest wird als ein Fest der wieder ausgesöhnten Menschheit, der erleichterten Tugend und Thätigkeit für Menschenwohl, der reinen Dankbarkeit und des patriotischen Sinnes erscheinen. Die Freude am Erndtefeste *) werde vom Liturgen als eine edle, nicht sinnliche Freude angedeutet, wobei auch symbolische Darstellungen, (z. B. Aufstellung der Garben,

*) Dieses kommt zwar schon unter den rein-religiösen Naturfesten vor; aber es gehört auch zu den angewandten-religiösen, und zwar bürgerlichen Festen.

ben), welche neuerlich vorgeschlagen wurden, mit Schicklichkeit und Umsicht benützt werden könnten.

Feste, durch unglückliche Ereignisse veranlaßt, z. B. bei Feuersbrünsten, Verheerungen durch Ueberschwemmungen, bei Landplagen als Theuerung, ansteckenden Krankheiten, Krieg, Hagel u. s. w. werden recht gefeiert, wenn richtige Begriffe von dem Uebel in der Welt, von göttlichen Strafen zur Beförderung der Besserung, von der Unentbehrlichkeit der Religion zur Beruhigung des Menschen, von der Vergänglichkeit alles Irdischen, von der Theilnahme an fremder Noth und dem weisen Verhalten bei eigener Noth, die Anordnungen bei solchen Trauerfesten leiten. Z. B. die Wahl und Anordnung des Gesangs wird bei unverschuldetem Unglück nicht auf das Lied: Straf' mich nicht in deinem Zorn, sondern lieber auf den Trostgesang: der Herr ist meine Zuversicht rc. fallen.

Zu der Feier von Ereignissen in der Kirche gehört das Kirchweihfest (als Dankfest für die Erhaltung des kirchlichen Gebäudes), gehören Jubelfeste von religiös-reinkirchlicher Tendenz (z. E. die Feier des Jahres 1517. in der protestantischen Kirche), gehören auch Gottesdienste bei unglücklichen Ereignissen in der Kirche, bei schweren Verbrechen eines Mitgliedes, Controvers-Predigten rc.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Geistliche Pädevtik, oder die Wissenschaft von der Seelsorge (Seelenleitung) im engern Sinne (Psychagogik, Pastoralwissenschaft im engern Sinne).

§. 41.

Von der geistlichen Pädevtik im Allgemeinen.

Sie ist qualitativ die Wissenschaft von der Kunst, wie der Geistliche die Wirkung der religiösen Anstalten bei den Einzelnen für ihr sittlich-religiöses Leben fördern, und dadurch das Ganze, die Kirche, mehren soll. Er muß das Krankhafte, was sich in der sichtbaren Kirche erzeugt, aus derselben ausscheiden, das Gesunde aber erhalten und weiter stärken. Die Ideale werden im übersinnlichen Worte durch Anwendung der didaktisch-rhetorischen oder selbsteigenen Kunst, und im sinnlich-symbolischen Handeln durch Anwendung gegebener kirchlich constituirter Kunstwerke (durch die Liturgie) den Gliedern der Gemeinde als Doctrin vorgehalten, damit sie ergriffen werden von ihrer Würde und Schönheit, und von dem seligen Leben aus Christo. Aber das pädevtische oder disciplinarische Fach verbindet beides synthetisch in einem Dritten, und lehrt dadurch die Einzelnen anzuweisen

und

und zu ermuntern, daß, und wie sie sich jene Erbauung nach der Individualität zueignen und zu Nutze machen, und daher in die frei erwählte kirchliche Ordnung fügen sollen. Bei diesem positiven Charakter der Hiero-Pädevtik ist, limitativ betrachtet, ausgeschlossen: jeder Zwang; denn es ist freier Wille jedes Mitgliedes der Religions-Gesellschaft, in ihr zu bleiben und Seelenleitung anzunehmen *). Negativ aber kann der Einzelne, der in der Religionsgesellschaft bleibt, sich eben so wenig der moralischen Aufsicht derer entziehen, die im Namen der Kirche handeln, als dagegen ein Seelsorger dadurch die einzelne Seelsorge einem vernünftigen Wesen abnehmen, und an seiner Statt führen könnte, oder mit Inquisitions-Geiste gleichsam als ein Gewissensrath und Richter zugleich sich um das bekümmern dürfte, was nicht seines Amtes ist, z. E. um häusliche, bürgerliche Verhältnisse der Gemeindeglieder.

§. 42.

Nach dem Inhalte begreift daher diese Lehre 1) das Kapitel von der Aufsicht und Aufmerksamkeit auf

*) Indessen wird nicht geleugnet, daß es so wenig in der Willkühr des religiösen Menschen steht, religiös seyn zu wollen, als er willkührlich sittlich-gut ist. Beides Gaben Gottes.

auf den religiössittlichen Zustand der Einzelnen und der Gemeinde. 2) Das Kapitel von der Stärkung und Zurückbringung derselben zum religiösen Leben selbst und von der Erhaltung bei demselben, und 3) das Kapitel von der Kirchenzucht.

Nach dem Umfange aber ist darin theils begriffen die Pflicht der Seelsorge des Clerus für einzelne Glieder und Classen der Gemeinde und für die treffende Gemeinde im Ganzen, theils die Pflicht des Kirchenregimentes, die sich in der Seelsorge für sämmtliche Gemeinden einer einzelnen Kirche, oder für die Kirche im Ganzen zeigt.

§. 43.

Der Grund dieser Pflichten und dieser Wissenschaft ist klar. Denn obgleich die Religion und ihre Ausübung frei bleibet, und es scheinen möchte, es wäre genug, die öffentlichen Belehrungen und Ermunterungen zu geben, und den Gebrauch derselben dem eigenen Gewissen zu überlassen; so giebt es doch in jeder Gemeinde Personen genug, denen es an Fähigkeit und Kraft oder an gutem Willen fehlt, und selbst die Starken bedürfen oft des geistlichen Arztes, und suchen ihn eben aus freiem Willen. Hebr. 10, 24. 1 Theß. 5, 14. 1 Pet. 5, 2. Eph. 4, 11. Act. 15, 36. Alle

Bil-

Bildung zum innern geistigen Leben ist fortgesetzte Erziehung, im Grunde Werk der Vorsehung.

§. 44.

Die Möglichkeit und Verwirklichung dieser Wissenschaft und Kunst, welche gleichsam die höhere Potenz der geistlichen Didaktik und Liturgik ist, gründet sich auf einen Plan, wie das religiös-moralische Werden der Menschheit hervorgebracht werden soll, wie die Anstalten und Lehren der christlichen Religion hiezu angewandt werden müssen, und wie das ganze Verhalten des Psychagogen sich einrichten soll. Dieser Plan aber, welchen der Seelsorger zu entwerfen hat, setzt Kenntniß der Gemeinde oder des anvertrauten Theils der Kirche voraus, und zwar Kenntniß ihres Zustandes, in wie ferne dieser aus Religion fließt, folglich zuvor Kenntniß des menschlichen Herzens überhaupt, Kenntniß der Cultur und des Geistes, der sich darinnen bewegt.

S. Münch's Seelenlehre für Prediger, Regensburg 1800. 3 Theile., und ausser den allgemeinen Schriften über Psychologie und die Charakteristik des menschlichen Herzens: Niemeier's Charakteristik der Bibel, Halle 1795. 5 Thle., auch viele theologische Consilia

ſilia und Reſponſa von Melanchton, Gerhard, Spener u. a., die man in Nöſſelt's Kenntniß der theologiſchen Bücher angezeigt findet S. 331. in der 4ten Auflage. Man findet in den Erzählungen des N. T. die machiavelliſtiſchen und hierarchiſchen Maximen der Regierung und der Cleriſei, die aus phariſäiſchen Tartuffen und epikuriſchen Sadducäern beſtand, den Charakter der Einwohner der Hauptſtadt, des platten Landes und der Galiläer trefflich gezeichnet. Man verbinde mit der Pauliniſchen Schilderung der ſtolzen, üppigen Römer, Corinther ꝛc. ähnliche Schilderungen aus den griechiſchen und römiſchen Geſchichts- und Sitten-Schreibern. Vergl. Olearius Anleitung zur geiſtlichen Seelenkur, Leipzig 1718. und das Hauptwerk von Oemler: Repertorium über Paſtoraltheologie und Caſuiſtik, Jena 1786 — 1789. Auch einzelne Abhandlungen in dem Halle'ſchen Journale für Prediger und in andern theologiſchen Zeitſchriften.

Erstes Kapitel.

Von der Aufmerksamkeit auf den religiössittlichen Zustand der Einzelnen und der ganzen Gemeinde, so wie von Seiten des Kirchenregiments auf den Zustand aller Gemeinden, und der ganzen Kirche — geistl. Diagnostik*). —

§. 45.

Ueberhaupt.

Das Prinzip dieser Aufmerksamkeit, um die religiössittlichen Zustände kennen zu lernen, ist die Versetzung in das Innere des zu erziehenden Menschen, oder des Gemeindewesens, um alsdann darauf wirken, und das Volk behandeln zu können nach der Beschaffenheit wie es ist, daß der Zustand werde, wie er seyn soll. Dazu gehört Superiorität d. h. höhere Einsicht und höhere Pietät, als der Zögling hat, weil der geistlich moralische Erzieher, das schon geworden seyn muß, wozu er andere bringen will. Diese Superiorität muß mit Popularität verbunden seyn, (mit her-

*) Hierüber ist am zweckmäßigsten nachzulesen: Schwarz der christliche Religionslehrer, im 2ten Theile, §. 26 f. Schon die Schrift sagt: κατανοωμεν αλληλους (observemus nos invicem) Hebr. X, 24.

herablassendem [nicht herabsinkenden, sondern zu sich hinauf ziehenden] Umgang), um sich in die Denkart des Andern zu versetzen. Der Landprediger hat darin die wenigsten Hindernisse, da seine Hausbesuche, wenn er unaufgefordert kommt, gewöhnlich gerne gesehen werden. Eine weise Beobachtung ist nicht mit neugieriger und inquisitionsmäßiger Erkundigung nach den Begebenheiten in einer Familie zu verwechseln, wobei oft falsche Nachrichten und ungegründeter Verdacht unterlaufen. Die beste Gelegenheit zu Beobachtungen findet sich bei öffentlichen Zusammenkünften, bei häuslichen Festen, und da, wo die Leidenschaften der Menschen rege sind. Besonders ist die Schuljugend der Spiegel der ältern Personen. Mit der eigenen Beobachtung vereinige sich die Verbindung mit den Besten und Edelsten der Gemeinden für den guten Zweck. Das Beobachtete muß niedergeschrieben werden, und ein Seelenregister nicht in polizeilicher und physischer Hinsicht, sondern in wahrhaft psychischer Hinsicht dem Nachfolger im Amte bleiben, so wie die jährliche Censur der Gemeinde im Ganzen. Es entstehen schädliche Irrthümer, wenn der angehende Geistliche im Vertrauen auf seine theoretischen Studien den Geist seiner Gemeinde erfaßt zu haben glaubt, da doch die Kennt-

niß derselben ein Studium durch die ganze Amtsführung hindurch erfordert. Jene Aufzeichnung und kritische Vergleichung im Großen aber gehört für das Kirchenregiment. Hier ist recht eigentlich der Ort, von der genauen Führung der Kirchenbücher durch den Clerus, (d. i. der kirchlichen Tauf- Confirmations- Confitenten- Copulations- und Sterbe-Register) zu reden. Hie und da ist das Schema zum Eintragen vorgeschrieben. Am Ende eines jeden Bandes sollte ein Register beigefügt werden, wodurch den Liturgen, besonders den Nachfolgern, das Nachschlagen unendlich erleichtert würde. Die jährlichen Anfertigungen der Parochiallisten (nicht Populationslisten) kommen nemlich hier aus dem rein religiös-kirchlichen Standpunkt für den kirchlich-statistischen Zweck zur Sprache. Die Kirchenbücher sind Bücher des Lebens, des religiösen geistigen Daseyns und des Austritts hinscheidender Mitglieder aus der sichtbaren Kirche, sie sind im kirchlichen Gebrauche z. E. zum Behuf der Konfirmation ꝛc. unentbehrlich (Katechumenenlisten u. s. w.). Vom Gebrauche für politische Zwecke s. unten Abschnitt 3. Kap. 2. §. 78. f. Hieher gehören auch kirchliche Atteste, z. E. Ledigscheine, für rein kirchliche Zwecke.

§. 46.

§. 46.

A) Von der Aufmerksamkeit auf die religiösen Meinungen, Kenntnisse und Ueberzeugungen.

Wo Unwissenheit in religiöser Hinsicht und Aberglaube herrscht, da ist der Geist der Verfinsterung, und da, wo religiöse Kenntnisse vorhanden sind, herrscht der Geist der Aufklärung. Wo diese Kenntnisse Festigkeit und praktische Tendenz haben, da ist Glaube und Religiosität sichtbar, und wenn diese innere Verfassung sich auch äusserlich kund giebt in der Theilnahme am Cultus; so ist sie Frömmigkeit. Das Gegentheil: Unglaube, Freigeisterei, Verödung der gottesdienstlichen Versammlungen u. s. w. Die Kennzeichen sind folgende: wo die religiösen Lehren wenigen oder keinen Eingang finden, überhaupt wenige Kenntnisse aller Art in einer Gemeine verbreitet sind, und der Verstand nicht geübt ist, da herrscht intellectuelle Rohheit. Wenige Ausnahmen ändern das Urtheil nicht ab; aber viele Ausnahmen heben das Ganze schon auf einen Grad der Cultur, weil durch den gemischten Umgang die ganze Masse bald einige Bildung annehmen muß. Aus dem Umlaufe der religiösen Kenntnisse, aus der Gewandtheit der Denkkraft in Religionssachen, aus dem regern Sinne für den Genuß religiöser Gefühle wird er-

kannt, in welchen verschiedenen Graden der cultivirte religiöse Zustand sich über den rohen erhebt. Sieht man die, welche für aufgeklärt und gebildet in religiöser Hinsicht gelten, in Auctorität stehen; so kann man schon auf einen guten Geist des Ganzen, auf Vorrath an religiösen und moralischen Begriffen schließen. Auch deutlich gedachte religiöse Maximen und moral. Sprüchwörter geben darüber Licht. Der religiösmoralische Volksführer prüfe nun in dieser Hinsicht und bemerke zugleich, ob die versinnlichende, oder die vergeistigende Art der Religiösität die vorherrschende sey. Es kann aber eine Gemeinde (z. E. in großen Städten) in anderer Rücksicht cultivirt, in religiöser Hinsicht aber roh seyn, und der umgekehrte Fall kann in einer Dorfgemeinde eintreten.

§. 47.

B) Von der Beobachtung in Hinsicht der Wohlanständigkeit und Sitten, der Pietät und Zucht, oder von der ethischen Diagnostik.

Wo die Sitte den Menschen beherrscht, das radikale Böse aber, Atonie (Trägheit) und Hingebung in den thierischen Genuß, selbst beim moralischen Gefühle, und die Macht der sinnlichen Triebe in den Charakter eine unglückselige Mischung bringt; da entsteht moralische **Rohheit**. Ist mehr

Geistiges, als Sinnliches in dem Charakter vorherrschend; so entsteht moralische Cultur. Bei dem Uebergewichte des moralischen Bestrebens ist Zucht und Ehrbarkeit, so wie Sittlichkeit bemerkbar, ausserdem aber Zügellosigkeit, Lasterhaftigkeit, ja Frivolität und Ruchlosigkeit, die das Böse um des Bösen willen und der Religion zum Trotze thut. Die moralische Rohheit zeigt sich in den Gemeinden in Absicht der Selbstpflichten, als thierischer Genuß im Essen und Trinken, als grobe Wollust, als Wegwerfung seiner selbst und seiner Ehre um eines gröbern Genusses willen, in Absicht der Socialpflichten, als Gewaltthätigkeit, Ausbruch des Zorns, Schelten, Morden und Rauben, als flammender Partheigeist, oft auch als bäuerischer Stolz in der schiefen Beurtheilung anderer. Auf der Stufe der Cultur erscheinen die Naturtriebe weniger in ihrer eigenthümlichen Stärke, indem sie sich durch Mischungen und Rücksichten verstecken und verändern. Z. B. verfeinerte Wollust, Luxus neben den Schulden, Humanität und edle Züge neben Intriguen und Chikanerieen, kriechendes Wesen neben Falschheit. Im moralischen Streben ist sichtbar der Mensch im beständigen Werden der Herausbildung zum Menschen, der nach Gott ge-

schaffen ist, begriffen. Der geistige Erzieher kann um so weniger die gesellschaftlichen Zirkel verlassen, da er den Geist, der dort herrscht, kennen lernen soll. Schon aus den gangbaren Sentenzen und Maximen kann er auf die Neigungen und Gesinnungen schließen. Am leichtesten zu erkennen ist rohe Sinnlichkeit, besonders auf dem Lande.

§. 48.

C) Von der Aufmerksamkeit auf die Schicksale, und den Zustand, den sich die Einzelnen als Individuen oder als Gemeinden, durch ihr religiöses Verhalten, bereiten, und umgekehrt auf die äussern Umstände, in wie ferne sie auf das religiöse Leben Einfluß haben.

Der religiöse Erzieher beobachte seine Gemeinde schon in geographischer Rücksicht, nach Klima, Lage und Nachbarschaft, in historischer Rücksicht nach den merkwürdigen äussern Veränderungen, welche auf die Gegenwart wirkten, in politischer Hinsicht, nach der bürgerlichen Verfassung, in ökonomischer Hinsicht nach den Gewerben, Nahrungsquellen, Fabriken u. s. w., in diätetischer Hinsicht nach der Lebensweise im Essen und Trinken, in häuslicher Hinsicht nach den Gewohnheiten der Familien im Erziehen u. s. f., um zu sehen, was durch Religionsgründe zu bessern ist. Besonders aufmerksam wird er auf die Geistesheiter-

terkeit und den innern Frieden seyn, der aus Religion entspringt, und bemerken, ob mehr pathologische (krankhafte) Zustände, oder ein gesunder Zustand in der Mischung hervortreten.

Zweites Kapitel.

Von der geistlichen Erziehung, in wie ferne sie die Einzelnen oder die Gemeinden zu dem religiösen Leben, zur Identität mit der Kirche zurückführt, oder in dem religiösen Leben erhält und stärkt, und dazu höher hinaufbildet, oder von der geistlichen Therapevtik. — (Psychagogik oder Pastoralwissenschaft im engsten Sinne oft genannt *).

§. 49.

Von derselben überhaupt.

Das Wort: Therapevtik wird hier im weitern Sinne genommen, in welchem es nicht nur die Heilung des geistlich Krankhaften, sondern auch die

---

*) S. ausser 2 Tim. 3, 16 — 17. auch 2 Tim. 4, 2. „κηρυξον τον λογον, επιστηθι, ελεγξον, επιτιμησον, παρακαλεσον.“

die Erhaltung und Stärkung des Gesunden (geistl. Diätetik) in sich begreift. Die allgemeinste Regel verlanget: die Hindernisse des religiösen Lebens wegzuräumen, und dagegen die Mittel seiner Beförderung herbeizuschaffen und anzuwenden. Solche Mittel sind: die Belehrung, welche wirksamer ist, als das Schelten gegen einreißende Uebel der Irrreligion und Unsittlichkeit, es geschehe nun diese Entwickelung der religiös-moralischen Begriffe im Privatgespräche und im Umgange, oder sie habe Einfluß auf die Wahl des Stoffes in der Predigt, oder in der Beichte u. s. w. Ausser diesem innern Mittel der reinvernünftigen Belehrung, wozu auch die Empfehlung oder Veranstaltung der Lectüre und des Umgangs gehört, stehen auch sinnliche und äussere Mittel und Gebräuche in der Gewalt des geistlichen Erziehers. Dahin gehört die Empfehlung der Religionsübungen, der Arbeitsamkeit oder der Einsamkeit u. s. w., nach den treffenden pathologischen Umständen, die Veranstaltung von Situationen, welche symbolisch belehren und bessern können, in wie ferne daraus keine Beherrschung der Gewissen folgt, sondern der stillschweigende Auftrag der Gemeinde selbst die Maasregel rechtfertiget, endlich die Einrichtung bildender Gesellschaften, (auch zur Uebung in der ästhetischen

Kunst)

Kunst), die zweckmäßige Schulverfassung u. s. w. Bedenklich sind Schauspiele, wenn auch stets nur moralisch-ästhetische Meisterstücke aufgeführt würden, weil dadurch die Sinnlichkeit zu sehr genährt würde. Da aber von der Erziehung der Jugend die Bildung der Menschheit am meisten abhängt; so ist die Theilnahme des Geistlichen am Schulunterrichte und an der Schuldisciplin keine Zufälligkeit, sondern eine wesentliche Pflicht, und sie besteht nicht in bloßer Gegenwart der Person durch Schulbesuche, sondern vorzüglich auch in Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit des Schulunterrichts, in Mitwirkung zu der Verbesserung der Schullehrer und ihrer Methoden, in derjenigen Theilnahme an der Erziehung, die sich auch in öffentlichen Vorträgen, in gutem Rathe bei dem Umgang, in Verbreitung guter pädagogischer Schriften u. s. w. äussert, um die religiös-sittliche Erziehung der Jugend zu fördern. Von der Theilnahme der Geistlichen am Schulwesen überhaupt, in wie ferne sie als Staatsdiener dazu mitwirken s. den 77. §. Das Kirchenregiment hat die nemlichen Mittel für das Ganze herbeizuschaffen und zu veranstalten, z. B. die Verbreitung religiöser Schriften, oder die Anordnung mancher Volksgebräuche.

§. 50.

§. 50.

A) Von der Steuerung, der Unwissenheit und des Irrthums in der Religion, des Aberglaubens und Unglaubens.

a) Verhalten gegen Wohlunterrichtete und Glaubende.

Diese sind darauf zu leiten, wie wenig der Mensch wissen kann, damit sie vom Stolze entfernt ihre Religionskenntnisse noch mehr erweitern und anwenden, wozu man ihnen zweckmäßige Bücher und weitere Anleitung geben, und sie auch durch Lob ermuntern wird. Der christliche Erzieher darf seine Gemeinde auf der Stufe der religiösen Erkenntniß, die sie erstiegen hat, nicht stillstehen lassen, weil Stillstehen Rückwärtsgehen und das Ziel immer noch ein höheres ist.

§. 51.

b) Verhalten gegen Unwissende und Irrende, Abergläubische und Unglaubige.

Es ist wider die Pastoralweisheit, durch Vorwürfe die Unwissenden vollends niederzuschlagen, da sie vielmehr vorerst von dem Nothwendigsten anschaulich und durch Beispiele, Sprüchwörter, Liederverse u. s. w. zu unterrichten, und dahin zu bringen sind, die Katechisationen fleißig zu besuchen. Auch Herrschaften sind zu erwecken, die Dienenden in die Katechismus-Lehren zu schicken, so

wie

wie die Eltern, daß sie ihren Kindern die Vernachlässigung des Schulbesuchs nicht gestatten; denn die Unwissenheit in den übrigen Kenntnissen steht mit einer richtigen oder unrichtigen Religionskenntniß im nächsten Zusammenhange. Die Unterweisung der Katechumenen ist ohnedem die Pflicht des Seelsorgers. Irrthümer der Erwachsenen sind mit katechetischer und dialogischer Kunst durch Entdekkung und Läuterung der Prämissen, und der ersten Grundsätze zu berichtigen. Wenn einzelne Pfarrkinder Irrthümer ausstreuen; so muß sie der Seelsorger aufsuchen, Unterredungen absichtlich anknüpfen, auf ihre Ueberzeugung hinarbeiten und ihnen die Schwäche ihres Urtheils aufdecken, auch auf der Kanzel, ohne jedoch die Personen zu nennen, dagegen arbeiten und das entgegengesetzte Richtige lebhaft und gründlich, doch populär vortragen. Hieher gehört auch die Belehrung der Proselyten. Denn obgleich die Seelsorge zunächst auf Hervorbringung der Identität derer mit der Gemeinde, die einen natürlichen Anspruch darauf haben, hingeht und niemals mit Zwang und Bekehrungssucht eine universale Tendenz nimmt; so darf sie doch keineswegs die Belehrung dem Nichtchristen, oder dem fremden christlichen Religionsverwandten versagen, der diese Identität wünschet. Durch christliche

Mis-

Missionäre sollten die Wilden vorerst aus der Unwissenheit in physikalischer ꝛc. Hinsicht herausgerißen werden, ehe man von ihnen den Glauben an die Einheit Gottes verlangt. Ein Muhamedaner müßte als Proselyt vorerst die göttliche Sendung Muhameds in ihrer Richtigkeit einsehen, oder wenigstens den Centralpunkt der Offenbarung in Christus erblicken lernen. Beim Unterrichte des Proselyten aus den Juden wird die Lehre von Gott, die ihm schon bekannt ist, wiederholt, die Würde und Bestimmung Jesu historisch-exegetisch, und aus seiner Lehre, aus seinem Leben, seinen Thaten erwiesen. Die Zweifel des Proselyten, die er aufrichtig zu gestehen angewiesen wird, werden gelößt und der von Jugend auf ihm beigebrachte Widerwille gegen Christus ihm genommen.

Siehe die Sendschreiben des Moses Mendelsohn's u. Lavater's an einander (1770.), und des jüdischen Gelehrten Friedländer an Wilh. Abraham Teller. 1799. Die ältere Sammlung der Berichte der Missionarien von Herrmann und Franke, Halle 1708 — 67. in 4. — 9 Bde. Die neuere Sammlung von Knapp und Freylingshausen. Endlich Stäudlin's Magazin für Religions-, Moral- und Kirchengeschichte.

So

So viel von der Belehrung der Proselyten. Das übrige gehört in die geistliche Diplomatik. S. §. 64.

Der Aberglaube wird am besten widerlegt und ausgerottet durch anschauliche Beispiele seiner Nichtigkeit. Man benütze die Gelegenheit, dem Superstitiösen den Betrug oder die Täuschung mit Augen sehen und mit den Händen fühlen zu lassen, und zeige ihm das Schädliche und Religionswidrige des Aberglaubens. Am meisten aber kann hier wieder in der Schule unter der Anleitung des Geistlichen geschehen, und die Kinder wirken alsdann zurück auf die Eltern, und beschämen öfters die Erwachsenen. Unter den Büchern, welche in dieser Hinsicht in die Hände des Volks zu bringen sind, verdient Auszeichnung Becker's Noth- und Hülfs-Büchlein. Neue Auflage, 1815.

Bei dem Verhalten gegen Ungläubige sind zuerst die Naturalisten, d. h. hier: solche, welche die Lehren der natürlichen Religion annehmen, aber die geoffenbarte verwerfen, zu berücksichtigen. Da diese das Daseyn eines persönlichen Gottes zugestehen; so ist es so sehr schwer nicht, sie zur Annahme einer Offenbarung zu vermögen. Man lasse die Unzulänglichkeit der natürlichen Offenbarung, den Wechsel der philosophischen Systeme, die doch

alle

§. 50.

A) Von der Steuerung der Unwissenheit und des Irrthums in der Religion, des Aberglaubens und Unglaubens.

a) Verhalten gegen Wohlunterrichtete und Glaubende.

Diese sind darauf zu leiten, wie wenig der Mensch wissen kann, damit sie vom Stolze entfernt ihre Religionskenntnisse noch mehr erweitern und anwenden, wozu man ihnen zweckmäßige Bücher und weitere Anleitung geben, und sie auch durch Lob ermuntern wird. Der christliche Erzieher darf seine Gemeinde auf der Stufe der religiösen Erkenntniß, die sie erstiegen hat, nicht stillstehen lassen, weil Stillstehen Rückwärtsgehen und das Ziel immer noch ein höheres ist.

§. 51.

b) Verhalten gegen Unwissende und Irrende, Abergläubische und Unglaubige.

Es ist wider die Pastoralweisheit, durch Vorwürfe die Unwissenden vollends niederzuschlagen, da sie vielmehr vorerst von dem Nothwendigsten anschaulich und durch Beispiele, Sprüchwörter, Liederverse u. s. w. zu unterrichten, und dahin zu bringen sind, die Katechisationen fleißig zu besuchen. Auch Herrschaften sind zu erwecken, die Dienenden in die Katechismus-Lehren zu schicken, so

wie

wie die Eltern, daß sie ihren Kindern die Vernachlässigung des Schulbesuchs nicht gestatten; denn die Unwissenheit in den übrigen Kenntnissen steht mit einer richtigen oder unrichtigen Religionskenntniß im nächsten Zusammenhange. Die Unterweisung der Katechumenen ist ohnedem die Pflicht des Seelsorgers. Irrthümer der Erwachsenen sind mit katechetischer und dialogischer Kunst durch Entdekkung und Läuterung der Prämissen, und der ersten Grundsätze zu berichtigen. Wenn einzelne Pfarrkinder Irrthümer ausstreuen; so muß sie der Seelsorger aufsuchen, Unterredungen absichtlich anknüpfen, auf ihre Ueberzeugung hinarbeiten und ihnen die Schwäche ihres Urtheils aufdecken, auch auf der Kanzel, ohne jedoch die Personen zu nennen, dagegen arbeiten und das entgegengesetzte Richtige lebhaft und gründlich, doch populär vortragen. Hieher gehört auch die Belehrung der Proselyten. Denn obgleich die Seelsorge zunächst auf Hervorbringung der Identität derer mit der Gemeinde, die einen natürlichen Anspruch darauf haben, hingeht und niemals mit Zwang und Bekehrungssucht eine universale Tendenz nimmt; so darf sie doch keineswegs die Belehrung dem Nichtchristen, oder dem fremden christlichen Religionsverwandten versagen, der diese Identität wünschet. Durch christliche

Mis-

Missionäre sollten die Wilden vorerst aus der Unwissenheit in physikalischer rc. Hinsicht herausgerißen werden, ehe man von ihnen den Glauben an die Einheit Gottes verlangt. Ein Muhamedaner müßte als Proselyt vorerst die göttliche Sendung Muhameds in ihrer Nichtigkeit einsehen, oder wenigstens den Centralpunkt der Offenbarung in Christus erblicken lernen. Beim Unterrichte des Proselyten aus den Juden wird die Lehre von Gott, die ihm schon bekannt ist, wiederholt, die Würde und Bestimmung Jesu historisch-exegetisch, und aus seiner Lehre, aus seinem Leben, seinen Thaten erwiesen. Die Zweifel des Proselyten, die er aufrichtig zu gestehen angewiesen wird, werden gelößt und der von Jugend auf ihm beigebrachte Widerwille gegen Christus ihm genommen.

Siehe die Sendschreiben des Moses Mendelsohn's u. Lavater's an einander (1770.), und des jüdischen Gelehrten Friedländer an Wilh. Abraham Teller. 1799. Die ältere Sammlung der Berichte der Missionarien von Herrmann und Franke, Halle 1708 — 67. in 4. — 9 Bde. Die neuere Sammlung von Knapp und Freylingshausen. Endlich Stäudlin's Magazin für Religions-, Moral- und Kirchengeschichte.

So

So viel von der Belehrung der Proselyten. Das übrige gehört in die geistliche Diplomatik. S. §. 64.

Der Aberglaube wird am besten widerlegt und ausgerottet durch anschauliche Beispiele seiner Nichtigkeit. Man benütze die Gelegenheit, dem Superstitiösen den Betrug oder die Täuschung mit Augen sehen und mit den Händen fühlen zu lassen, und zeige ihm das Schädliche und Religionswidrige des Aberglaubens. Am meisten aber kann hier wieder in der Schule unter der Anleitung des Geistlichen geschehen, und die Kinder wirken alsdann zurück auf die Eltern, und beschämen öfters die Erwachsenen. Unter den Büchern, welche in dieser Hinsicht in die Hände des Volks zu bringen sind, verdient Auszeichnung Becker's Noth- und Hülfs-Büchlein. Neue Auflage, 1815.

Bei dem Verhalten gegen Ungläubige sind zuerst die Naturalisten, d. h. hier: solche, welche die Lehren der natürlichen Religion annehmen, aber die geoffenbarte verwerfen, zu berücksichtigen. Da diese das Daseyn eines persönlichen Gottes zugestehen; so ist es so sehr schwer nicht, sie zur Annahme einer Offenbarung zu vermögen. Man lasse die Unzulänglichkeit der natürlichen Offenbarung, den Wechsel der philosophischen Systeme, die doch

alle

alle keine Realität des Uebersinnlichen demonstriren können, dem Naturalisten fühlen, besonders wenn er ein Gelehrter ist, und entwickele aus dem Begriffe der Gottheit selbst, aus ihrer Güte und Weisheit die Nothwendigkeit einer besondern Bestätigung der natürlichen Religion *). Man weise die heilige Ordnung der Offenbarung in den Perioden der Weltgeschichte nach, wodurch Christus offenbar als der Mittelpunkt aller Offenbarung erscheint. Es läßt sich auch für solche, die die Anschauung und das Objectiviren lieben, sogar geographisch im Raume Palästina als das Medium vom Oriente und Occidente, sodann zeitlich die Geschichte des Urchristenthums als der Synthesis des orientalischen und occidentalischen Zeitalters, und die aramäisch-griechische Sprache als das Medium religiöser Bildung durch das neue Testament, darstellen. Selbst die jetzt so verkannten Weissagungen sind in so ferne richtige und wunderbare Anticipationen der Zukunft, als sie sich auf die ursprüngliche Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes, der durch alle Perioden religiösser Bildung immer dasselbe religiöse Leben bald im Keime, bald in reiferer Entwickelung durch Gott fühlt und schauet, gründen. So ist die

Aus-

*) S. meine Abhandlung de revelatione universali etc. Erlangae apud Palmium, 1815.

Ausbreitung des Monotheismus unter der Leitung der Vorsehung ꝛc. und die Erscheinung des Erlösers im A. Test. bestimmt geweissaget. Die Wunder des N. Test., ob sie auch nicht ausser und über, oder gar wider die Natur geschehen sind, müssen uns als sichtbare Veranstaltung der Vorsehung beim Eintreten der größten Weltbegebenheit erscheinen, wobei man auf den Magnetismus unserer Zeit verweisen kann. Uebrigens braucht der Theologe nicht zu leugnen, daß Manches in den biblischen Schriften mystisch und symbolisch (ästhetisch-poetisch) zu fassen sey. Die puren Naturalisten geben offenbar Blössen und verwickeln sich in Inconsequenzen ihres Systems, da sie ja die Schöpfung der Welt, und ihre Erhaltung als übernatürlich nach ihren eigenen Grundsätzen betrachten, da sie eine Vorsehung, die selbst im Einzelleben sichtbar ist, annehmen*), und in

*) Es ist inconsequent, wenn der Naturalist eine Vorsehung annimmt, die das Schicksal jedes einzelnen Menschen leitet, und wenn er demohngeachtet dabei die Geschichte des Urchristenthums, die doch die wichtigste Erscheinung in der Weltgeschichte ist, aus dem Gesichtspunkte eines starren Naturalismus ansieht, und die specielle Lehre von einer höhern Offenbarung leugnet. Daher sagte Lavater: entweder Christ — oder Atheist. — Ueber das Verhältniß dieser Behauptung zu meinen frühern Ueberzeugungen werde ich mich in einer

in der ganzen Religionsgeschichte eigentlich nichts natürlich, sondern alles nur übernatürlich seyn kann. Wenn andere von ihnen einzelne Lehren des Christenthums z. B. die Auferstehung leugnen; so unterscheide man die Form und den Sinn der Offenbarung, und deute auf die Analogie der Natur.

Hier noch über die Behandlung der Deisten und Theisten, von denen die ersten sich unter dem Urwesen bloß eine Weltursache vorstellen, wobei es unentschieden bleibe, ob es durch Nothwendig-

einer neuen Ausgabe meiner biblischen Theologie nach ihrer Stellung in die kritisch-vergleichende Universalgeschichte der Religionen, Erlangen 1813 — 14. erklären, und den Universalismus in den Religionslehren noch ferner nachweisen, aber so, daß das Christenthum noch genauer als der Mittelpunct der Offenbarung und Christus aus einem höhern Gesichtspuncte erscheint. — Universalismus = Christianismus. Die Hauptideen der christlichen Religion von der Vorsehung, Erlösung, dem Sohne Gottes, der Ewigkeit ꝛc. sind durch die ganze allgemeine Mythologie und Religionslehre anticipirt, und in der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes gegründet; aber ohne höhere Bestätigung blose Idee. Daher ein neuer Vereinigungsversuch des Rationalismus und Supernaturalismus, der die Autonomie des menschlichen Geistes und doch zugleich die Offenbarung zu retten sucht. Selbst im Cultus erscheinen z. B. Taufe und Abendmal als zur universellen Offenbarung gehörig (S. oben §. 18.).

digkeit seiner Natur, oder durch Freiheit Ursache der Welt sey, die letzteren aber behaupten, daß die Vernunft allerdings im Stande sey, das Urwesen als dasjenige näher zu bestimmen, welches durch Verstand und Freiheit den Urgrund aller Dinge in sich enthalte. Einige von ihnen bestreiten selbst einzelne Lehren der natürlichen Religion z. E. die Immaterialität der Seele. Man frage diese: ob die Freiheit, womit sie ihre Neigungen besiegen können, durch Materialität der Seele möglich sey? ob etwas vernichtet werden könne und nicht vielmehr selbst das Materielle nur verwandelt, verändert und verschönert wird? Die meisten von ihnen leugnen höhere Geister, weil man diese nicht sehe. Man frage: ob sie ihren eigenen Geist sehen? Endlich von der Behandlung der Atheisten und Fatalisten, Spinozisten und Pantheisten. Sind es gemeine und ununterrichtete Leute, die sich das Ansehen der Freigeisterei geben; so ist es ein gutes Hilfsmittel, mit ihren Anmassungen fertig zu werden, wenn man sogleich Definitionen verlangt. Der Mangel an bestimmten Begriffen verräth bald ihre Unwissenheit, und sie verstummen. Man frage: was ist Natur und was Zufall? was blinde Nothwendigkeit?

Bayerische Staatsbibliothek München

F. H. Jacobi über göttl. Dinge und ihre Offenbarungen, 1812.
Süßkind's Widerlegung der Schelling'schen Schrift rc. 1814.

Die Gelehrten unter ihnen verdienen dieselbe Behandlung durch die Frage: ob Jemand die absolute Nothwendigkeit eines Naturgesetzes demonstrirt habe? Was das Ding an sich sey? Ob man es mit der Erscheinung schon verglichen habe, um darüber dogmatisch abzuurtheilen? Man frage den Fichtianer: worauf die von ihm behauptete moralische Weltordnung sich stütze, ohne ordnende Ursache und ohne Regierer? Man frage den Pantheisten, der doch zugiebt, daß es etwas absolut Nothwendiges und Ewiges gebe: ob dieses Absolute selbst ohne Vernunft sey, da es doch einmal vernünftige Wesen in der Welt giebt? Die Kantischen Kritiker, die sich mit dem moralischen Beweise für das Daseyn Gottes als einem Postulate begnügen, können dann, wenn sie sich zu sehr erheben, gefragt werden: woher denn die Kategorieen in uns und die Idee der Gottheit? Denn wenn Kategorieen sich durch Schlüsse finden; so findet sich auch die Idee Gottes durch theoretische Schlüsse, obschon die Bestätigung durch Offenbarung hinzukommen muß.

§. 52.

§. 52.

c) Behandlung der Zweifler und Separatisten.

Die Zweifler sind liebreich zu ermuntern, es betreffe der Gegenstand Sätze der natürlichen oder christlichen Religion, und man muß die Gründe des Zweiflers auf erste Principien zurückführen, wenn das Schwanken Deutlichkeit der Erkenntniß vermissen läßt. Hartnäckige und muthwillige Zweifler und verworrene Grübler müssen mit Ironie und Ernst zurückgewiesen werden. Die Separatisten, welche keinen Glauben an einzelne Lehren einer bestimmten Kirche haben, oder mit den Sitten der Gemeindeglieder unzufrieden sind, und daher an dem öffentlichen Gottesdienste keinen Antheil nehmen wollen, oder Fanatiker, die durch ein inneres Licht sich über andere erhoben dünken, Schwärmer und Pietisten sind über die Pflicht zu belehren, sich an eine religiöse Gesellschaft anzuschließen und als Bürger zugleich die Religion und Kirche des Landes zu ehren. Man mache ihnen bemerklich, wie oft das innere Licht und Gefühl täuschet, und Mißgriffe veranlasset.

Bayerische Staatsbibliothek München

B) Steuerung des Lasters und Fortbildung zur Tugend, oder ethische Therapeutik.

a) Verhalten gegen Erweckte und Tugendhafte.

§. 53.

Erweckte, deren Rührungen und guten Entschließungen lebhaft sind, vergessen bei ihrem sanguinischen Temperamente sehr leicht die guten Vorsätze. Sie sind daher zu ermahnen, mit den bisherigen Rührungen sich nicht zu begnügen, überhaupt nicht zu meinen, daß gute Rührungen ein Kennzeichen wahrer Besserung seyen, und die Tugend ersetzen können. Tugendhafte aber, deren Verhalten erst genau zu prüfen ist, um nicht durch Gleißnerei hintergangen zu werden, sind mit Achtung und Liebe zu behandeln, doch auch zur Selbstprüfung anzureitzen, damit sie nicht in Sicherheit und Stolz verfallen. Daher ist zu warnen, daß der Seelsorger nicht den einen oder andern unbehutsam zum Muster aufstelle, oder durch pietistischen Briefwechsel und geistige Brüderschaften nicht den Stolz einiger ernähre.

§. 54.

b) Verhalten gegen mittelmäßig Ehrbare.

Der Seelsorger zeige bei jeder Gelegenheit, daß wahre Tugend mehr sey, als äussere Ehrbarkeit und blose Legalität, daß alles auf die innere Ge-

Bayerische Staatsbibliothek München

Gesinnung ankomme. Er bringe diejenigen, die wegen einzelner gutscheinender Handlungen eine große Einbildung von ihrem Werthe haben, zur Erkenntniß, und belebe die Entschließungen vorzüglich bei Gelegenheiten, wo das Herz der Rührung mehr offen steht, z. B. bei harten Schicksalen, Todesfällen u. s. w.

§. 55.

c) Verhalten gegen moralisch Unordentliche, Ruchlose und Verhärtete, gegen Gefangene und Züchtlinge, Missethäter und zum Tode Verurtheilte.

Wenn das Sittenverderben herrschend wird, wenn man nicht einmal von dem Bösen als bös spricht, sondern es nur im Scherze bös nennt und es als Sitte ansieht; so muß der geistliche Sittenlehrer zwar auch da vom Geiste der Liebe geleitet das noch herrschende Gute anerkennen, aber fest und unerbittlich, wie ein Cato und Johannes, mitten im Strome des Verderbens auf seinen moralischen Grundsätzen stehen, das Böse z. B. Politik, wenn sie als Filouterie*) erscheint, nie anders als böse nennen und im Umgange sich allenthal-

*) Ich kenne keine andere Sprache, die den Begriff so geschickt auszudrücken wüßte, als die französische. Die deutschen Puristen mögen mir daher verzeihen.

B) Steuerung des Lasters und Fortbildung zur Tugend, oder ethische Therapevtik.

a) Verhalten gegen Erweckte und Tugendhafte.

§. 53.

Erweckte, deren Rührungen und guten Entschließungen lebhaft sind, vergessen bei ihrem sanguinischen Temperamente sehr leicht die guten Vorsätze. Sie sind daher zu ermahnen, mit den bisherigen Rührungen sich nicht zu begnügen, überhaupt nicht zu meinen, daß gute Rührungen ein Kennzeichen wahrer Besserung seyen, und die Tugend ersetzen können. Tugendhafte aber, deren Verhalten erst genau zu prüfen ist, um nicht durch Gleißnerei hintergangen zu werden, sind mit Achtung und Liebe zu behandeln, doch auch zur Selbstprüfung anzureitzen, damit sie nicht in Sicherheit und Stolz verfallen. Daher ist zu warnen, daß der Seelsorger nicht den einen oder andern unbehutsam zum Muster aufstelle, oder durch pietistischen Briefwechsel und geistige Brüderschaften nicht den Stolz einiger ernähre.

§. 54.

b) Verhalten gegen mittelmäßig Ehrbare.

Der Seelsorger zeige bei jeder Gelegenheit, daß wahre Tugend mehr sey, als äussere Ehrbarkeit und blose Legalität, daß alles auf die innere

Ge-

Bayerische Staatsbibliothek München

Gesinnung ankomme. Er bringe diejenigen, die wegen einzelner gutscheinender Handlungen eine große Einbildung von ihrem Werthe haben, zur Erkenntniß, und belebe die Entschließungen vorzüglich bei Gelegenheiten, wo das Herz der Rührung mehr offen steht, z. B. bei harten Schicksalen, Todesfällen u. s. w.

§. 55.

c) Verhalten gegen moralisch Unordentliche, Ruchlose und Verhärtete, gegen Gefangene und Züchtlinge, Missethäter und zum Tode Verurtheilte.

Wenn das Sittenverderben herrschend wird, wenn man nicht einmal von dem Bösen als bös spricht, sondern es nur im Scherze bös nennt und es als Sitte ansieht; so muß der geistliche Sittenlehrer zwar auch da vom Geiste der Liebe geleitet das noch herrschende Gute anerkennen, aber fest und unerbittlich, wie ein Cato und Johannes, mitten im Strome des Verderbens auf seinen moralischen Grundsätzen stehen, das Böse z. B. Politik, wenn sie als Filouterie*) erscheint, nie anders als böse nennen und im Umgange sich allent-

*) Ich kenne keine andere Sprache, die den Begriff so geschickt auszudrücken wüßte, als die französische. Die deutschen Puristen mögen mir daher verzeihen.

halben merken lassen, daß er Scandale hasse, die Verkündigung der Besserung aber mit Gründen begleiten und mit eigenem Abscheu, mit sichtbarem Mitleide, und mit treuer Vorhaltung der furchtbaren Folgen des Lasters aussprechen. Und dieses geschehe unermüdet, weil sich der, der in Einem Jahre nicht zur Sinnesänderung kommt, doch vielleicht im nächsten Jahre bessert. Gehaßt und verfolgt eröfne sich der Sittenlehrer für die, welche sich aus dem Unheil flüchten, eine heilige Freistätte, um mit ihnen dem Verderben zu steuern, wie Jesus durch das kleine Häuflein von Wahrheitsfreunden sich eine neue moralische Welt öfnete *). Wenn Lasterhafte, als Schwelger, Trunkenbolde, Unzüchtige, Müssiggänger, Ungeduldige und Zornige, Nachsüchtige, Unversöhnliche, Diebe, Geizige, Betrüger, Meineidige, oder die im Verdachte stehen, einen Meineid begehen zu wollen, und insbesondere (in einzelnen Lebensverhältnissen) Ehebrecher, streitende Ehegatten, solche, die in wilden Ehen leben, gewissenlose Eltern und Stiefeltern, ungehorsame Kinder, treulose Vormünder, träge und untreue Dienstboten, tyrannische Befehlshaber, ungerechte Richter, unruhige Unterhanen, un-

*) S. Schwarz der christl. Religionslehrer ꝛc.

unmenschliche Kriegsleute, irreligiöse Gelehrte, schändliche Schriftsteller und Künstler, hartherzige Bauern, unredliche Kaufleute und Handwerker u. s. w., wenn diese Leute noch zur Kirche und zum Abendmale gehen; so muß man sie durch die besondere Einrichtung der Rede zu rühren und zu erschüttern suchen, und in den Privat-Unterredungen hauptsächlich auf die Verstopfung der Quellen, woraus diese Laster entspringen, hinarbeiten. Z. B. mancher Streit der Eheleute entsteht durch Geiz, oder Grobheit des gegenseitigen Betragens rc. Mancher falscher Eid stammt aus Eigennutz, oder aus Vorurtheilen und unrichtigen Begriffen vom Eide, wohin die reservatio mentalis gehört.

Wenn sich Jemand im Zustande der Verhärtung befindet, wo die Empfänglichkeit für das Gute ausgelöscht ist, da wäre Schonung an dem unrechten Orte. Vielmehr sey da die Rede wie ein zweischneidiges Schwerdt. Besonders wird man solchen alsdann beikommen können, wenn grausenvolle Schläge des Schicksals, Krankheiten, Schmerzen, Todesgefahr u. s. w., heftige Erschütterungen bewirken und das Gefühl der rächenden göttlichen Gerechtigkeit angeregt ist.

Wirkliche Verbrecher, die vom Staate selbst schon zur Strafe gezogen werden, Gefan-

gene

gene auf gewisse Jahre oder auf ihre ganze Lebenszeit, Züchtlinge müssen zum Geständniß ihrer Thaten, ohne daß der Beichtvater das sigillum confessionis verletzt, durch religiöse Gründe gebracht werden. Es giebt eigene Seelsorger für Züchtlinge (Zuchthausprediger). Diese müssen diejenigen Gefangenen vorzüglich gewinnen, die den Ton in der Zuchthausgesellschaft angeben und die meisten Talente besitzen. Aber jeder einzelne Verbrecher erfordert seine besondere Bearbeitung nach seinem Charakter und seinem individuellen Zustand.

S. Wagnitz über die moral. Verbesserung der Zuchthausgefangenen, Halle 1787.

Die zum Tode verurtheilten Delinquenten sind gewöhnlich so roh, daß es ihnen an allgemeinen moralischen Begriffen fehlt. Nach geschehener Erforschung, wie der Verbrecher in seine letzte That verfiel, (was aus den Gerichtsacten, den Erzählungen des Missethäters selbst, und derer, die ihn kennen, hervorgeht) werde ein fester Plan über den Anfang, den Fortgang und die Wirkungen der Unterredungen zum Grunde gelegt.

Sollte der Fall eintreten, daß der Delinquent als ein Mensch von Stande, ein Naturalist oder Atheist wäre; so würde das Nehmliche zu beobachten

ten seyn, was oben über die Behandlung der Zweifler und Irrenden gesagt worden ist (§. 51.). Wollte der Maleficant gar keinen Zuspruch der Religion annehmen; so müßte er seinem Eigensinne überlassen werden, wenn nicht etwa das Aufmerksammachen auf die Schwäche seiner Einsichten und die Bedrohung einer andern Welt ihn umlenkt. Wenn er aber in Gefühlen der Reue zerschmelzt, und sich vor dem Tode fürchtet; so ist das Gefühl und die Phantasie nicht noch mehr anzuregen, sondern mehr der Verstand zu beschäftigen und gründliche Sinnesänderung zu wirken. Es wäre Vergreifung an dem Gewissensrechte anderer, wenn man nach erfolgter Reue, die Beruhigung zu weit ausdehnen wollte, da der Missethäter doch als solcher sterben soll, und der Natur nach hier das Gewissen nicht ganz beruhigt seyn kann. Indessen lasse man die Strafe als einen Beweis der Vorsehung erscheinen, welche den Sünder für die Ewigkeit retten, und durch das Beispiel der Strafe andere warnen will. Wollte die Verzweiflung die höchste Stufe erreichen, dann erst würde eine Art des Determinismus (religiöser Prädestination) zuzugestehen seyn.

Die Begleitung des Delinquenten zur Hinrichtung kann nicht allenthalben verweigert werden.

Be-

Besonders wäre dieses grausam, wenn dieser Beistand von dem unter der Hand der Gerechtigkeit Sterbenden verlangt wird. Nur hüte sich der Seelsorger vor dem Seligpreisen des Delinquenten in der Anrede an die Umstehenden, und betrachte vielmehr die leibliche Tödtung als die Aussöhnung zwischen dem Verbrechen und der moralischen Welt, und sich selbst als bevollmächtigten Repräsentanten der bessern Menschheit, der die Liebe zwischen dem Verbrecher und dem menschlichen Geschlechte vermitteln soll.

S. Oemler der Prediger bei Delinquenten, Jena 1775.

§. 56.

C) Verhalten bei besondern Schicksalen der Menschen.

a) Gegen Beglückte.

Ist das Herz der Glücklichen und durch besondere Ereignisse Erfreuten zu frohen religiösen Empfindungen gestimmt; so ist religiöse Dankbarkeit und Vertrauen in Absicht auf die Zukunft, und der Entschluß einer weisen Anwendung göttlicher Wohlthaten, besonders durch Wohlthätigkeit, nach den Umständen anzuregen, wobei sogleich Arme, Witwen und Waisen und edle Anstalten, die der Unterstützung bedürfen, zu nennen wären. Dasselbe

selbe gilt von glücklichen Ereignissen für ganze Gemeinden und für das Vaterland, z. B. bei der Erndte, beim Frieden u. s. w., worauf auch die, welche das Kirchenregiment führen, in ihren Anordnungen Rücksicht zu nehmen haben, z. E. in der Wahl des Tages zu Collecten. Gegen Vornehme sey der Seelsorger nie kriechend, doch bekannt mit den Rücksichten, die sich ihr Stand zueignet, und gewandt im Umgange, zwar nicht morös tadelnd das, was unbedenklich ist, aber auch ohne Menschenfurcht ermunternd zur Demuth. Die Reichen sind zur Schonung der Aermern und Untergebenen, zur Theilnahme an milden Unterstützungen bei jeder schicklichen Gelegenheit, doch mit kluger Einkleidung zu ermuntern, und Menschen des Mittelstandes an die großen Vortheile ihrer Lage in moralischer und ökonomischer Hinsicht, mit theilnehmender Freundschaft zu erinnern.

§. 57.

b) Verhalten gegen Bedrückte, Leidtragende, Arme und Niedere.

Solche Weichlinge, die nur immer klagen, Eigenliebige, die immer in einer erträumten idealischen Welt leben, und ein wundes Gefühl in der Gegenwart mit sich tragen, ohne die Vorsehung zu ehren, müssen männlich und oft mit Härte belehrt wer-

werden, wo das Trösten nur Mißbrauch wäre. Betrübte, durch Unglück Leidende gewinne der Seelsorger vorerst durch sanfte Begegnung, durch geduldiges Anhören und theilnehmende Erkundigung. Die allgemeinen Trostgründe von der Vorsehung, von Abmessung der Leiden durch die Allwissenheit, von der Erlösung und dem herrlichen Ausgange der Leiden, von ihren großen Vortheilen und von der Ewigkeit, müssen stets mit Zurückführung auf die eigene Lebensgeschichte des Leidenden verbunden seyn und speciell eingehen, um Resultate für die Anerkennung der Vorsehung zu gewinnen. So sind die durch Kränkung an der Ehre, durch die von eigenen Kindern u. s. w. zugezogene Schande Tiefgebeugten, durch Krieg, Feuer, Betrug anderer um das Ihrige Gebrachten, durch den Tod der Ihrigen Betrübten speciell, wie das treffende Wort für ihre Art von Leiden aus dem Umfange der Religionswahrheiten auszuwählen ist, zu behandeln. — 1 Mos. 18, 1. — Röm. 8, 38 — 39. 1. Cor. 3, 22. — 2. Cor. 6, 8.

Der Schwermüthige und in höherem Grade Melancholische, zuletzt sogar Rasende, hat eine fixe Vorstellung. Entspringt diese aus blos körperlichen Ursachen: so ist er freilich an den Arzt zu ver-

verweisen. Wenn aber aus gekränktem Stolze, aus unglücklicher Liebe, aus übertriebener und kindischer Schätzung des Irdischen, kurz mehr aus Angst über irdisches Elend die fixe Idee entspringt; so ist ausser dem Anrathen der Zerstreuung, der Reisen, Ortsveränderungen und Verwickelung in Geschäfte, die Hinweisung auf Religion und Gewissen, und zwar nach den Umständen bald sanft, bald rasch, ernst und hart, nothwendig. Der geistig Angefochtene leidet durch die Angst über moralische Unvollkommenheit, er verzweifelt bisweilen an der Gnade und Vergebung Gottes und an der Seligkeit. Hier werden Belehrungen über die allgemeine göttliche Erbarmung und Erlösung, über den Einfluß der Vergebung auch auf die natürlichen Folgen der Handlungen, woferne man nicht eine Aufhebung dieser Folgen in der sichtbaren Welt erwartet, am wirksamsten seyn. Von der Sünde wider den heiligen Geist welche viele begangen zu haben ehedem meinten, dürfen nur die richtigen Begriffe nach dem Ausspruche Christi vorgetragen werden. Matth. 13, 31.

In geistiger Verlegenheit Befangene, die den Rath des Seelsorgers suchen, um wichtige Schritte und Pflichten des Lebens zu bestimmen, müssen

gera-

geradezu vermahnt werden, nach dem Gewissen zu handeln, ohne Hinsicht auf Vortheil oder Lebensgefahr. Wo aber weltliche Klugheit entscheiden muß, da weise der Seelsorger die Beantwortung von sich, ausser wo er als Freund überhaupt, und nicht als Seelsorger rathen soll, z. B. bei Kauf und Verkauf, bei Processen u. s. w. Wo Glieder der Gemeinde ausgesöhnt werden sollen, da darf der Seelsorger keine Partheilichkeit blicken lassen, indem die beiden Partheien Gründe zum Mißvergnügen zu haben meinen, sondern er muß zur Abkühlung der Leidenschaften mitwirken, und die Gründe zur Eintracht und zum friedlichen Vertrag aufstellen. Arme und Menschen von niederem Stande sind bisweilen zu entlarven, wenn sie aus Betrug sich ärmer stellen, übrigens aber auf die Ursachen ihres Zustandes zurückzuführen, wenn dieser selbst verschuldet ist, wobei indessen große Vorsicht nöthig seyn wird, um Keinem Unrecht zu thun. Aber Ermahnung zur Zufriedenheit, zur Dankbarkeit gegen Gott und Menschen, so wie zum Fleiße bedürfen alle aus dieser Klasse. Auf ganze Gemeinden erstreckt sich oft ein trauriger Vorfall und eine Verlegenheit. Hier gilt dasselbe für das Ganze, was über die Bearbeitung der Einzelnen in dieser Hinsicht bemerkt wurde.

§. 58.

§. 58.

e) Verhalten gegen Kranke und Sterbende — (geistliche Klinik.)

Man arbeite den Vorurtheilen entgegen, daß der Krankenbesuch als das unfehlbare Mittel, selig zu sterben, gelte, worauf auch öfters die öffentlichen Vorträge Bezug haben werden. Keine Bequemlichkeit darf aber den Seelsorger abhalten, theils gerufen, theils freiwillig (doch ohne Zudringlichkeit) *), den Kranken und den Umstehenden zu nützen, und er warte nicht erst die letzten Augenblicke ab, wo schon die Besinnungskraft des Kranken verloren ist. Es ist nöthig für den Geistlichen, frühzeitig den natürlichen Eckel vor den Kranken überwinden zu lernen, ohne jedoch die nöthigen Vorsichtsregeln und Präservativ-Mittel zu vernachläßigen, z. B. bei ansteckenden Fiebern, Pest ꝛc. Er gehe übrigens mit dem Arzte zu Rathe, damit er nicht die Bemühungen desselben bei den Patienten durch zu heftige Bewegungen ihrer Seele vereitele.

Sind

*) Ich pflege nach dem Befinden vornehmerer und reicherer Kranken mich als Freund erkundigen zu lassen, um das Verlangen des amtlichen Besuchs zu erwarten, zu Armen und Niedrigen aber, welchen die reinamtliche Absicht nicht zweifelhaft seyn kann, freiwillig zu kommen.

Sind **Irrthümer** in der Religionstheorie des Kranken; so gilt dasselbe was oben (§. 51.) von der Berichtigung derselben bemerkt wurde, nur mit dem Unterschiede, daß man hier nicht hoffen kann, noch vieles in der Religionstheorie des Kranken zu ändern, ausser wenn es genau an die schon vorhandenen Ideen angeknüpft werden kann. Man leite die Wahl dessen, was die Gesellschafter des Kranken ihm etwa vorzulesen pflegen, oder zu lesen geben, und gebe selbst zweckmäßige Bücher und Gesänge, damit nicht durch verwirrte Vorstellungen aus manchen veralteten Büchern, Unheil entstehe.

Hieher gehören auch **moralische Besserungsversuche** auf dem Krankenbette. Betrift es den ganzen Zustand bei einem eigentlichen Lasterhaften; so läßt sich darüber streiten: ob die Besserung auf dem Kranken- und Sterbebette möglich sey? Aber in keinem Falle ermüde der Seelsorger im Versuche. Betrift es nur die Uebung einzelner Tugenden; so giebt es dazu keine Mittel, als die allgemeinen, wodurch jede Besserung zu Stande gebracht wird; nur wird die Anwendung dieser Mittel, das Vorhalten einzelner Vergehungen, die Anleitung zur Selbstprüfung, die Zurückleitung auf die Güte und Geduld Gottes, die Er-

weckung

weckung der Reue, durch die Art der Krankheit und die Reizbarkeit des Patienten modificirt. Vorzüglich ist auf Wiedererstattung, auf Aussöhnung und möglichstes Gutmachen des angethänen Unrechtes zu bringen. Solche Kranke, die durch verschuldete Unwissenheit, durch Leichtsinn, Aberglaube und Glaube an Zauberei, durch Ausschweifungen, Frevel und Tollkühnheit leiden, oder die Hand an sich selbst gelegt haben, sind um so mehr zur Reue und Beschämung und zum Vorsatz des bessern Lebens zu bringen.

Endlich die Beruhigung des Kranken, die Erleichterung seines Zustandes durch religiöse Mittel zweckt ab theils auf Beruhigung des erwachten Gewissens durch richtige Vorstellungen von der göttlichen Gnade, theils auf Hervorbringung der Geduld, Gelassenheit, Ergebung, Hofnung und Bekämpfung der Furcht vor dem Tode, durch den Stoff, welchen das Christenthum darbietet. Diese Hervorbringung muß aber nach der Individualität des Patienten und nach den Arten der Krankheit modificirt seyn. Anders sind rohe, anders weiche, anders Unwissende, anders Wohlunterrichtete und Gelehrte, zu denen man im Tone der Theilnahme

und

und nicht der Belehrung reden muß*), zu behandeln. So würde bei denen, die durch Krebsschaden und andere den Körper entstellende Krankheiten leiden, die Stelle 2. Cor. 4, 16., bei Hypochondrischen Röm. 8, 32., bei Blinden Joh. 20, 28., bei Lahmen Psalm 23, 4., bei alten Militärpersonen, die vielen Schlachten siegreich beigewohnt haben, das biblische Bild vom Siege anzuwenden seyn. Im Paroxismus, wo ein Wahnsinniger lächerliche Einbildungen nährt, ist es ganz zwecklos, sich auf vielen Disput einzulassen, vielmehr kann eine einzige Stelle der Schrift tief eingeprägt werden. Bei Verzweifelnden muß der Werth des Lebens gezeigt werden, und man benützt die Neigungen des Patienten, z. B. den Ehrgeiz und den Muth bei solchen, die sich selbst entleiben wollen. Ueberhaupt ist es Pflicht des Seelsorgers, nicht nach dem Zuschnitte allgemeiner, also uncharakteristischer Formularien ohne Unterscheidung der Gemüthsart, der Zeiten und Umstände, die Kranken zu behandeln, um sich die Sache geläufig und bequem

*) So fand Sulzer in dem Gedanken Trost, daß die Zartheit der menschlichen Nerven zwar Schmerz verursache, aber auch zur Ausbildung des Menschen nöthig sey. So fand der Philosoph Meier in Halle in den einfachsten biblischen Sprüchen Fülle des unendlichen Trostes.

quem zu machen. Obgleich die Mitleidsbezeugung, Schonung und Nachsicht beim Krankenbesuch nothwendig ist, um das Zutrauen zu gewinnen; so ist doch diese Höflichkeitsbezeugung und das Eilen, den Kranken so bald als möglich wieder allein zu lassen, keineswegs ein geistlicher Besuch zu nennen.

S. Niemeier's Philotas. 3 Thle. Leipz. 1791. (2r Th. über den Umgang mit Leidenden.)

Demler's Prediger am Krankenbette. 5. Thle. 1774 — 83.

Sextroh über Materialien zum Religions-Vortrag für Kranke, Göttingen 1782.

Müller über die religiöse Unterhaltung bei Kranken. Lobenstein, 1800 — 1803. 2 Th.

Halle'sches Journal für Prediger, von Niemeier, 42ster Band.

Gräffe's Pastoraltheologie, im Kapitel: Seelsorge.

Bei Sterbenden ist es nicht immer nothwendig, den Kranken die Gewißheit ihres nahen Todes zu sagen. Man vermeide alles Theatralische, Zwecklose und Geräuschmachende bei dem Tode der Mitbrüder und rathe den Schwachen in Absicht auf den Genuß des Abendmals, um die Vorurtheile von seinen physischen Wirkungen zur Erleichterung des Todes und von dem unfehlbaren Mittel zur Seligkeit

zu verhüten, und entweihe es nicht durch Darreichung an solche, die sich ihrer gar nicht bewußt sind; nütze aber desto mehr den Umstehenden, wenn man den Kranken nicht mehr nützen kann.

Drittes Kapitel.

Von der Kirchenzucht, oder geistlichen Nomotetik (in wie ferne sie vom Staate unabhängig ist.)

§. 59.

Ueberhaupt.

Sie ist die Gewalt des Ganzen im religiös-sittlichen Organismus als Heilkraft zur Vernichtung des Bösen, und zur Beförderung der heiligen Zwecke. So wie überhaupt die Zucht einen Theil der Erziehung ausmacht, weil sie der Inbegriff der Mittel ist, durch deren Anwendung man den Menschen zur Befolgung der anerkannten Gesetze oder Ordnung bestimmt; so wird die Kirche als Erzieherin angesehen und ihre Glieder sind Zöglinge. Durch diese Zucht wird die geistliche Diagnostik und Therapevtik erst vollendet und getragen, so wie umgekehrt der Zucht jene zum Grunde liegen und nothwendig vorausgehen müssen. Denn die

die Kirchenzucht lehrt das, was nicht gerettet werden zu können scheint, doch der Ehre, der Erhaltung und dem fröhlichen Gedeihen des Ganzen unschädlich zu machen, überhaupt die Zuchtmittel in zweckmäßigen Vortheilen und Nachtheilen bestehen zu lassen, sodann auch Vorkehrungen wachend und schützend zu treffen, wodurch die Veranlassungen und Reize zu einem irreligiösen, der Kirche zuwiderlaufenden Leben beseitiget werden, und wodurch vielmehr, wo möglich, dieses religiöse Leben auch ausserhalb der Kirche entstehen und diese somit gemehrt werden kann. Je weniger Religiösität, desto schlaffere Kirchenzucht, nach dem Zeugniß der Geschichte.

S. Schuderoff über Kirchenzucht mit besonderer Hinsicht auf die protestantische Kirche, Altenburg und Leipzig 1809.

Die Einwendungen der Gegner sind folgende:

1) Es passe die Zucht wohl für kleine Privatvereine; aber nicht für den religiösen, welcher sich auf die ganze Erde und Menschheit erstreckt, und unser Zeitalter sey ein Zeitalter der Freiheit, man müsse lieber durch gute Schulen und Kirchen die Menschheit mit Liebe für die Religion erfüllen, um dem Cultus wieder aufzuhelfen, die Staatspolizei blos müsse in die Sittlichkeit ein-

zu verhüten, und entweihe es nicht durch Darreichung an solche, die sich ihrer gar nicht bewußt sind; nütze aber desto mehr den Umstehenden, wenn man den Kranken nicht mehr nützen kann.

Drittes Kapitel.

Von der Kirchenzucht, oder geistlichen Nomotheletik (in wie ferne sie vom Staate unabhängig ist.)

§. 59.

Ueberhaupt.

Sie ist die Gewalt des Ganzen im religiös-sittlichen Organismus als Heilkraft zur Vernichtung des Bösen, und zur Beförderung der heiligen Zwecke. So wie überhaupt die Zucht einen Theil der Erziehung ausmacht, weil sie der Inbegriff der Mittel ist, durch deren Anwendung man den Menschen zur Befolgung der anerkannten Gesetze oder Ordnung bestimmt; so wird die Kirche als Erzieherin angesehen und ihre Glieder sind Zöglinge. Durch diese Zucht wird die geistliche Diagnostik und Therapeotik erst vollendet und getragen, so wie umgekehrt der Zucht jene zum Grunde liegen und nothwendig vorausgehen müssen. Denn

die

die Kirchenzucht lehrt das, was nicht gerettet werden zu können scheint, doch der Ehre, der Erhaltung und dem fröhlichen Gedeihen des Ganzen unschädlich zu machen, überhaupt die Zuchtmittel in zweckmäßigen Vortheilen und Nachtheilen bestehen zu lassen, sodann auch Vorkehrungen wachend und schützend zu treffen, wodurch die Veranlassungen und Reize zu einem irreligiösen, der Kirche zuwiderlaufenden Leben beseitiget werden, und wodurch vielmehr, wo möglich, dieses religiöse Leben auch ausserhalb der Kirche entstehen und diese somit gemehrt werden kann. Je weniger Religiösität, desto schlaffere Kirchenzucht, nach dem Zeugniß der Geschichte.

S. Schuderoff über Kirchenzucht mit besonderer Hinsicht auf die protestantische Kirche, Altenburg und Leipzig 1809.

Die Einwendungen der Gegner sind folgende:

1) Es passe die Zucht wohl für kleine Privatvereine; aber nicht für den religiösen, welcher sich auf die ganze Erde und Menschheit erstreckt, und unser Zeitalter sey ein Zeitalter der Freiheit, man müsse lieber durch gute Schulen und Kirchen die Menschheit mit Liebe für die Religion erfüllen, um dem Cultus wieder aufzuhelfen, die Staatspolizei blos müsse in die Sittlichkeit

eingreifen. Man dürfe sich nicht durch das Verhältniß der ersten christlichen Kirche, welche eine Gemeinschaft für das ganze Leben nach allen seinen Richtungen darstellte, während unserer Kirche nur die Sphäre der öffentlichen Andacht angewiesen ist, den Blick verwirren lassen.

Antwort:

Die Kirche hat keine Zuchtmittel im Sinne der Staatspolizei, sondern es kann damit die freie Wahl des Geistes vollkommen bestehen, indem jedem verstattet wird, ein- und auszutreten.

2) Es seyen bürgerliche Nachtheile mit der kirchlichen Strafe verbunden, und durch diese werde das bürgerliche Recht gestört.

Antwort:

Die Kirchenzucht darf die Nachtheile nicht auf bürgerliche Rechte ausdehnen, und kirchliche und bürgerliche Macht müssen sich gegenseitig modificiren.

3) Es würden sich dann aus der protestantischen rigoristischen Kirche viele in die katholische flüchten.

Antwort:

Auch die katholische Kirche, so wie alle christliche Kirchen werden, da das äussere religiöse Leben

Leben, und daraus das innere, und umgekehrt erschlaft, die Kirchenzucht wieder in Aufnahme zu bringen haben, und obgleich die barbarische Strenge dieser Zucht nicht mehr zurückkehren darf; so soll doch die Vorzeit mit ihrem hohen Ernste, mit ihren feierlichen Strafen, mit ihrer rücksichtlosen Strenge zurückkehren.

§. 60.

A) Von der Thätigkeit der geistlichen Gesetzgebung und Ausübung im Innern.

Um dem beleidigten Gesetze Genüge zu thun, und die Kirche durch die Mitglieder selbst nicht gefährden zu lassen, dazu gehört die Kirchenpolizei. Christen sind freie Wesen, und Tugend und Religion keine Gegenstände der politischen Zucht, sie gedeihen auf dem Gebiete des freien Entschlusses durch Vorhaltung der religiösen Ideale. Aber um derer willen, die zwar in der kirchlichen Gemeinschaft leben, aber nur dem Scheine nach, und ihres Vortheils und Wohlbefindens wegen, übrigens durch ihre Gesinnungen das Gesetz und die Kirche gefährden oder nur durch Zufall und Laune bestimmt, Zeichen des kirchlichen Lebens von sich geben, findet allerdings innere Zucht Statt.

a) Die

a) Die gesetzgebende Kirchenpolizei hat daher das Prinzip: was zur religiösen Gemeinde gehören will (und dazu gehören in den christlichen Staaten alle, die sich nicht ausdrücklich von ihr lossagen), muß auch äusserlich sich dem fügen, was die Kirche zu ihrer Erhaltung für nothwendig erklärt. Daher spricht das Gesetz folgende Forderungen aus. Jedes Glied der Kirche soll an den kirchlichen Versammlungsort seinen eigenen Platz haben, um controllirt werden zu können, wenn es immer fehlt. Es müßte in der Kirchenpolizeiordnung bestimmt seyn, wie lange ein Kirchenmitglied sich der Theilnahme an der öffentlichen Gottesverehrung entziehen könnte, ohne sich offizieller Mahnung und Weisung auszusetzen. Kein Ungetaufter kann ein Christ seyn, es muß ein gewisser Termin beobachtet werden, binnen dessen ein Kind getauft werden soll, (so sind in den preußischen Ländern 6 Wochen bestimmt.) Kein Kind kann der Confirmation entzogen, es kann nicht ohne dieselbe Kirchenmitglied werden. Wer gar nicht an dem Abendmale Theil nimmt, kann für kein Mitglied der Kirche gelten, es müßte ein Zeitraum bestimmt werden, binnen dessen jeder daran Theil nehmen soll, wenn er nicht seiner

Vor-

Vorrechte verlustig werden will. Wer der Sittlichkeit Hohn spricht und sie verletzet, in wie ferne sie sich durch äussere Thaten kund giebt, wird unter die Büßenden gezählt. Die Strafen können nicht in Excommunication bestehen, wie man hie und da neuerlich wieder wollte, weil der Büßende dadurch das Mittel an seiner Veredlung zu arbeiten, verlieren würde, und gerade die Frömmsten der öffentlichen Kirchengemeinschaft sich selbst entziehen könnten, auch nicht in Beschimpfungen, welche erbittern, also nicht in der ehedem gewöhnlichen Kirchenbuße durch Knieen am Altare oder an der Thüre des Tempels, oder durch Verlesenwerden von der Kanzel. Noch weniger giebt es hier Geld- und Gefängnißstrafen, oder körperliche Strafen; denn das Reich eines geistlichen Korps ist nicht von dieser Welt, und ein Säufer und Schlemmer kann nicht von dem Synedrium bei Wasser und Brod zur Frugalität angehalten werden. Es giebt nur negative Strafen in der Kirche.

1) Der niedrigste Grad ist die Drohung der Anzeige an die geistliche Rathsversammlung (an den Kirchenrath.)
2) Erinnerung durch den Kirchenrath, welche nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich gesche-

geschehen kann, und auch auf vielgeltende Menschen, selbst auf den Fürsten ohne Beleidigung anwendbar ist.

3) Wer nicht zu bessern ist, muß die Strafen empfinden, welche darin bestehen, daß ein solcher kein Kirchenamt bekleiden, nicht mit den christlichen kirchlichen Gebräuchen copulirt werden, und keinen Eid mit christlichen Gebräuchen schwören, nicht mit christlichen Gebräuchen begraben werden kann, die in seiner Kirche üblich sind. Diejenigen gehen zu weit, welche dem Unverbesserlichen auch das Recht nehmen wollen, Gevatter im Sinne des Zeugen *) zu stehen, ein richterliches Amt zu bekleiden und zu testiren, zu schwören ꝛc. Denn diese Rechte sind zugleich bürgerlich, und sogar weltbürgerlich, und gründen sich nicht auf die Beobachtung äusserer Gebräuche und Handlungen. Ausser den Strafen giebt es dagegen auch Vortheile als Zuchtmittel angewendet, z. B. Censuren und Belobungen. Daher haben einige ein Lustrum als religiöse Anstalt vorgeschlagen.

§. 61.

*) Man hat in diesem Sinne neuerlich selbst Juden dazu gelassen.

§. 61.

b) Von der executiven Kirchenpolizei.

Da hier überhaupt nicht von einem Episcopate als befehlshaberischer Auctorität, die nach weltlicher Art positiv straft, die Rede seyn kann, auch nicht durch Inquisition, durch Polizeidiener und Schergen gestraft wird; so kann um so mehr die Kirchendisciplin vom Kirchenrathe blos durch das Gesetz, und wenn dieses nicht respectirt wird, durch die von allen Kirchengliedern ihm übertragene Gewalt und Macht vollzogen werden, ohne eine bewafnete Macht nöthig zu haben. Die Beschlüsse werden aber vollzogen und die Strafen verhängt, nur bis auf den Punkt, wo die Sache sich für eine weltliche Gerichtsbarkeit eignet, und die Schuldigen vom Kirchenrathe der weltlichen Justiz übergeben werden müssen. Wollten z. B. bei Verweigerung der Beerdigung mit christlichen Ceremonien, die Leute mit Gewalt die Thüren erbrechen und die Glocken ziehen; so würde schon der Staat Einhalt thun, der die Kirche in Schutz genommen hat. Uebrigens erstreckt sich das Zuerkennen und Vollziehen durchaus auf alle Kirchenglieder ohne Ansehen der Person. Ohnedem wäre es nur die Sache eines irreligiösen Dünkels, sich der äussern Gemeinschaft mit der sichtbaren Kirche entziehen zu wollen.

§. 62.

c) Judiciäre Kirchenpolizei.

Der Kirchenrath muß bei den besondern Fällen, die sich zur Rüge oder Strafe eignen, mit aller der Wichtigkeit der Sache angemeßnen Würde solche Maaßregeln für die richtige Beurtheilung und Feststellung des Delictums ergreifen, daß er sich nie compromittire, oder sich in die Verlegenheit setze, einen Schritt zurück thun zu müssen, oder wohl gar dem Beklagten Unrecht thue. Dieses hat indessen weniger Schwierigkeit, da das religiöse Leben, nur in wie ferne es sich äusserlich kund giebt, der Disciplin als Zucht unterliegt. Daher ist auch für dieses Fach (für die geistliche Justiz), kein eigner Rath nöthig, wie im Staate, sondern die Nemesis ist die Sache des allgemeinen Kirchenrathes.

Dahin gehört aber auch die Strafe oder das Urtheil über die von der Kirche verpflichteten Diener selbst — Suspension. — Das Gefängniß prostituirt, Versetzung straft nur die Gemeinde, wohin versetzt wird, und Geldstrafen würden auf Aequivalent des sittlichen Ehrgefühls deuten. Hier noch einige Worte über Degradation der Kirchendiener, die ein Verbrechen begangen, mit feierlichen Ceremonien ꝛc.

§. 63.

§. 63.

B) Von der geistlichen Diplomatik.

So wie der Pädagog den Zögling von einem nachtheiligen, überwältigenden Einfluß unsittlicher, äußerlicher Reitze bewahret, eben so sucht die Kirche ihre Zöglinge vor Irreligion, die von Außen her wirkt, zu bewahren. Und so wie der Pädagog auch auf die ihm nicht anvertrauten Zöglinge einen wohlthätigen Einfluß gerne äußert, und seine Erziehungs-Vortheile und Grundsätze der Welt mittheilt; so schließt sich auch die Kirche als Erzieherin gerne an das Ganze der Menschheit an. Die erstere dieser Thätigkeiten derselben ist eine negative und besteht in Nothwehr, die andere eine positive.

a) Die Nothwehr oder das negative Wirken nach außen, zeigt sich theils gegen den Staat selbst, der die Kirche zu schützen verbunden ist, theils gegen auswärtige Staaten und Kirchen, theils gegen die Separatisten in der Kirche selbst. Wenn z. E. die Obrigkeit Mißbräuche auctorisirt, wie dieses bei herumziehenden sittenverderbenden Gaukelspielern, besonders auf dem Lande, der Fall seyn kann; so ist der höchsten Behörde protestirende Anzeige zu machen. Wenigstens darf und soll der geistliche Erzieher desto nachdrücklicher öffentlich und im Privatgespräche und in

Gesellschaft diejenigen Pflichten empfehlen, welche ihm da in Gefahr zu kommen scheinen. Hieher gehört der Unfug, der durch die auf die Sonntage verlegten Jahrmärkte, Tanzlustbarkeiten, militärischen Uebungen u. s. w. getrieben wird, aber durch weise Gesetze des Staates selbst (bei uns) schon eingeschränkt ist.

Sollte der Staat den Gottesdienst durch befohlene Publicationen von der Kanzel*), gänzlich entweihen, wie dieses e h e d e m im Preußischen der Fall war, oder Unsittlichkeiten selbst veranlassen z. B. durch das Lotto; so würde das Kirchenregiment auf die Berichte der sämtlichen niedern geistlichen Aemter, dagegen Vorstellungen zu machen haben. Man wird den Religionslehrern im letztern Falle um so mehr trauen, wenn sie sonst keine Feinde und Störer des erlaubten Vergnügens sind. So wie ferner die medizinische Polizei gegen die Pest Cordons zieht; so wird auch die Kirche gegen das fremde irreligiöse Leben Vorkehrungen treffen, daß der nachtheilige Einfluß auswärtiger Staaten auf religiöse Sittlichkeit abgehalten oder möglichst gemin-

---

*) Z. B. in Absicht auf Desertionsstrafen des Stranges, der sibirischen Transportation, des Galgens, in Absicht auf Schwängerung, Verheimlichung der Schwangerschaft und dergleichen.

mindert werde. So wäre z. B. ehemals der französische Einfluß auf Freigeisterei und Frivolität durch Vermeidung allzugroßer Berührung zu vermindern gewesen. Wenn Personen von auswärtigen Staaten und Kirchen, und schädliche Demagogen für sich Proselyten machen wollten; so wären sie, so wie ihre Bücher und Schriften, die in die Gemeinde oder in die ganze Kirche gekommen sind, dem Synedrium anzuzeigen, auch der Wachsamkeit der schützenden Obrigkeit zu übergeben. Dieses gilt auch von Separatisten in der Kirche selbst, welche Conventikeln halten, alsdann, wenn sie dadurch Verwirrung anrichten, oder gar der Religion spotten und durch Schriften zu schaden suchen. Daher kennt die geistliche Diplomatik auch Vorkehrungen durch Polemik oder polemische Schriften, und eine Leitung der auswärtigen Verhältnisse durch Friede und Toleranz. Der Geist der Freiheit in Religionssachen wird indessen die religiösen Meinungen fremder Religionsverwandten, selbst der nichtchristlichen Völker und der Freigeisterei kennen zu lernen, und mit Fremden in dieser Hinsicht in Verbindung zu seyn eben so wenig scheuen dürfen, als die Wahrheit jemals untergehen wird, während die Spreu der Wind verwehet. Vielmehr ist dieser gegenseitige Verkehr höchst wichtig für die Ge-

schichte der Menschheit und für die universale Religionsgeschichte, ja sogar Pflicht der Kirche zur Verbreitung der Wahrheit, wovon im folgenden Paragraphen.

§. 64.

b) Positives Wirken der Kirche nach Aussen.

Man könnte zwar denken, daß, wie in einem wohlgeordneten Staate es keine überflüßigere Sorge giebt, als sich um Colonisten zu bewerben, und sie mit großen Unkosten in das Land zu ziehen, eben so auch die Christen nur unter sich selbst für größeres Heil sorgen müßten, ohne auf polemische und diplomatische Occupationen durch Correspondenzen mit andern Kirchen, und durch Missionen auszugehen. Τι γαρ μοι, και τȣς εξω κρινειν; ȣχι τȣς εσω υμεις κρινετε; τȣς δε εξω ὁ Θεος sagt Paulus, 1. Cor. 6, 12. ohne jedoch die Belehrung anderer Religionsgenossen damit zu leugnen. Denn es zeigt sich doch in dieser Vergleichung mancher Punkt der Verschiedenheit, um welcher willen der Kirche die Ausbreitung des Christenthums eher Pflicht ist, als dem Staate die Sorge für Bevölkerung von außen her, und der Eifer des Apostels in der Heidenbekehrung beweißt für uns. Denn das Christenthum hat eine universale Tendenz, und nichts gemein mit dem erlaubten

ten und nothwendigen Egoismus des Staates, es ist Liebe und zugleich Klugheit, damit nicht das Gift des Fremden endlich auch die Kirche angreife. Die Kirche müßte entweder nicht wissen, wie übel sich der Nichtchrist oder der irrende Christ befindet, oder sie muß geneigt seyn, seiner Freiheit das Ideal vorzuhalten, wodurch er zum wahren Leben aus Christo gelangen kann. Die falschen Verfahrungsarten bei diesen Occupationen und Religionsverbreitungen kann schon die Kirchengeschichte vermeiden lehren. Die Absonderung der bürgerlichen Gewalt von dem Lehr- und Erziehungsamte, wodurch keine Macht, Uebels durch Zwang zu thun, gelassen war, ist die Verbesserung gewesen, wodurch Christus selbst sein Erlösungswerk anfieng. Daß es Karl dem Großen bei der Christenbekehrung zuweilen mißlungen, zuweilen gelungen ist, ist leicht begreiflich, denn es veränderte sich die Widersetzlichkeit, als er dem Volke eigene Priester gab und in diesen einen Stand aufrichtete, der die Sorgen des Vaters, Vormundes und Bundesgenoßen übernahm. Die Occupationen, welche die römische Kirche durch ihre congregatio de propaganda fide für die Kirche gemacht hat, sind nur durch die Wohlthätigkeit und die Geduld der Missionäre zu erklären. Als die Jesuiten sich in das Politi-

sche einmischten, verloren sie dagegen ihren Einfluß in China. Die Verdienste der Holländer und Engländer in Asien, welche die dortigen Völker von Abgötterei, Menschenopfern, Aussetzung der Kinder, Selbstmord u. s. w. abziehen, sind bekannt und die neue Bibelanstalt der Engländer erregt Bewunderung. Aber solche Anstalten müssen von merkantilischen Absichten gänzlich frei bleiben. Am glücklichsten sind wohl in diesem Geschäfte die Herrnhuter, weil sie das Zutrauen der Einwohner besitzen, und die Lehrer als Unstudirte mit ihnen, wie mit ihres Gleichen umgehen, und sich ihnen nähern, so wie die mährischen Brüder auf St. Thomas den Eingebornen so gleich sind, daß sie sich den schwersten Arbeiten unterziehen.

§. 65.

c) Limitativ kann sich die Kirche mit andern Confessionen der christlichen Kirche verbinden z. B. Protestanten und Katholiken für den gleichen Zweck der Missionen, wenn beide nur die Grundlehren des Christenthums vortragen, um den Dritten neutral für beide Differenzen zu bilden, selbst zur ursprünglichen Ungetheiltheit sich für einen edlen Zweck wiederherstellend.

Das

Das legislative Prinzip der geistlichen Diplomatik würde nun nach den 3 angegebenen Punkten folgendes seyn:

Forderung eigenen Rechtes, zugestandene Freiheit und Toleranz, übrigens Thätigkeit für die großen Endzwecke des Christenthums. Ihr executives (administratives) Prinzip wäre eine rein religiöse Thätigkeit ohne bürgerliche Absichten, durch einfache Mittel, entweder durch eigene Gesellschaften in der Kirche, oder durch ein besonderes Kirchenpersonale im Namen des Ganzen. Dieses Personale als Organ zur Conversation mit auswärtigen Kirchen und Völkern sind die Gesandten, die ihre Kirche repräsentiren, die fremde Kirche, oder das fremde Volk vernehmen und zu ihnen reden. Von der Achtung für die Unverletzlichkeit der geistlichen Gesandten hängt die Humanität der Conversation zwischen den Kirchen unter einander und zwischen ihnen und den Staaten ab, und auch polemisch religiöse Verschiedenheit hebt die Heiligkeit des Gesandschaftsrechtes nicht auf. Endlich das judiciäre Prinzip ist wachsame Beurtheilung der Gefahren für die religiöse Gesellschaft von aussen her, und theilnehmende Beobachtung der Menschheit, welche noch vom Leben aus Christo entfremdet ist.

§. 66.

C) Geistliche Finanz.

So wie die vermögenden Zöglinge oder Mitglieder einer Gesellschaft selbst verbunden sind, nach Verhältniß die Existenz des Instituts, in welchem sie sich bilden lassen, durch Beiträge zu erhalten, auch freiwillig für die Zwecke des Instituts mit ihrem Vermögen mitwirken; so ist jedes Mitglied der Kirche schuldig, nach Verhältniß des Besitzes für die innern und auswärtigen Angelegenheiten der Kirche von seinem irdischen Eigenthum, als dem Medium zur Ausrichtung des geistlichen Zweckes beizutragen. Bewundernswerth sind hierin z. B. die einfachen Mittel und die großen Zwecke bei der Bibelgesellschaft in England, wie es einer Nation edler Art eigen seyn kann und ziemt. Es sind diese Beiträge theils freiwillige und Stiftungen, theils verhältnißmäßige und nothwendige durch Gleichsetzung der Kirchenmitglieder, auf welche alle ein Theil der Arbeit und Last fällt, die als Aufwand von Zeit und Kraft eine Verminderung im Resultate der Staatsarbeit hervorbringt, und es entsteht die Aufgabe, diese Arbeit oder Last der Quantität nach gerecht für die Mitglieder zu vertheilen. Wo die Kirchenform sich vollkommen organisirt, da sind stehende Aemter mit Bedürfnissen für

die

die Verwaltung und für den Unterhalt der geistlichen Beamten, welche auf irdische, ernährende Privatarbeit Verzicht leisten müssen. Zugleich werden Werke unternommen, die für den Zustand des Ganzen dauerhaften Werth haben, z. B. Kirchengebäude, oder es werden einzelne Bedürfnisse des Ganzen, wie sie der Augenblick herbeiführt, befriedigt. Allem diesem müssen die Mitglieder genügen, entweder aus den Elementen des gesammten Arbeitssystems oder aus dem synthetischen Begriffe desselben, nemlich dem Gelde.

Die Kirche kann auch anstatt der Geldbeiträge von den Besitzern der Grundstücke Früchte u. s. w. annehmen, so auch Arbeiten, als Frohnen ꝛc. Die Beitreibung der Beiträge, so wie die Aufsicht über die Ausgabe, und das Rechnungswesen kann entweder von einem besondern Personale in der religiösen Gesellschaft, welches zum Theil aus geistlichen, zum Theil aus weltlichen Kirchenmitgliedern bestehen muß, oder vom Staate, in wie ferne seine Mitglieder selbst von der religiösen Gesellschaft auch als Kirchenglieder gezählt werden und er von ihnen darin controllirt wird, als etwas Irdisches verwaltet werden. Wo dem Klerus blos eine specielle Aufsicht über die Pfarrgüter selbst anvertraut ist, da ist es eine wichtige innere

Pflicht desselben, diese Güter sorgfältig zu administriren, damit nicht durch Unwissenheit, Nachlässigkeit und Indolenz das Kirchengut deteriorirt werde, welches die Bestimmung hat, die Bewahrung des religiös-sittlichen Lebens der Gemeinden zu befördern und also der ganzen Kirche angehört auch dann, wenn es blos zum Unterhalte des geistlichen Personales dient. Daher ist vom Klerus auch deßwegen die Pfarregistratur sorgfältig zu studieren und zu ordnen, um die Pfarr- und Kirchengüter genau kennen zu lernen. Der Pfarrer sey nie zur Unzeit und aus Schwäche nachgebend in der Einnahme der Accidenzien, weil diese für die geleisteten Dienste, z. B. Taufen, Trauungen, Leichen u. s. w. anfallenden Gebühren, pflichtmäßige Beiträge der Gemeinde-Mitglieder zur Unterhaltung des geistlichen Personals, und mittelbar also Beiträge zur Erhaltung der Kirche selbst sind, ausgenommen, wo es mit den Armen nicht genau genommen werden kann, und es ist ein Verzeichniß der Accidenzien für die Nachfolger zu halten. Grundstücke, als Aecker, Wiesen, Gärten und Holzungen, welche zu den Substantial-Besoldungen, d. i. zu dem festgesetzten und unveränderlichen jährlichen Quantum gehören, werden durch Grenzsteine gegen Verringerung zu schützen seyn.

Ver-

Verbesserungen der Grundstücke durch die besten Arten der Hecken, durch Düngung, Anpflanzung der Obstbäume, Baumschulen, Oculiren oder Propfen, durch Schonung der Waldungen, durch vorsichtige Behandlung der Wiesen, welche zwar leicht in Ackerland u. s. w. aber selten mit Nutzen umgewandelt sind, durch Urbarmachung unfruchtbarer Plätze rc. wird der Pfarrer gerne und willig anbringen, und die Gemeinde durch Liebe und Ansehen, so wie durch vernünftige Vorstellungen dazu willig machen.

Man hat neuerlich vorgeschlagen, die Grundstücke der Pfarrer einzuziehen und ein Gewißes an baarem Gelde dafür auszusetzen. Aber die Aecker können vom Klerus vortheilhaft verpachtet werden, ohne daß ihn die Beschäftigung mit Oekonomie in den Amtsfunktionen stört. Man darf deßwegen die Grundstücke von den Pfarren nicht trennen, weil der Werth des Geldes zu ungewiß ist, hingegen die Grundstücke immer das Gleichgewicht mit dem Werthe anderer Besitzungen und Bedürfnisse behaupten. Die Erfahrung hat gelehrt, daß ein Acker, der jetzt am Werthe 100 Gulden tragen würde, nur einige Gulden jährlich trägt, weil er auf Erbpacht und Erbzinnß veräussert ist. Zu der Substantial-Besoldung gehören ferner die Pfarr-

Wohnungen, und der Klerus hat zu sorgen, daß sie nicht durch die Schuld der Seinigen deteriorirt werden. Er denke über anzubringende Verbesserungen nach, welche den Gebäuden längere Dauer verschaffen, und zeige diese den Obern an. Ferner gehören dahin Besoldungen aus Kirchen, von Gemeinden, Erbzinnßen, Naturalien, Zehnten, Opferpfennige, Geld- und Getreide-Zinnßen von Lehen, Frohndienste u. s. w., worüber genau Buch und Rechnung zu führen ist.

S. Der Landpfarrer, betrachtet von Krünitz. Berlin 1794. S. 224.

Ferner kann auch der Klerus zugleich über die Kirchengüter eine mitwirkende Aufsicht haben, damit nicht der Eigennutz sich an dem Kirchengute bereichere, und es gilt von den Kirchengütern ganz dasselbe, was von der Wachsamkeit über die Pfarrgüter bemerkt worden ist. Es ist die Vorsicht von den Pfarrämtern und Administrationen zu gebrauchen, bei Anschaffung der Glocken, Uhren, Orgeln u. s. w., bei Reparaturen nicht eher auszuzahlen, als bis das Bedungene den Kenner befriediget. Dahin gehört die Sorgfalt bei Aufbewahrung der Kirchengeräthschaften, es gehören dahin

Vorsichtsmaaßregeln in Zeiten des Krieges u. s. w. Hier noch über Einnahme der Kirchenstuhlzinnßen und Kirchen-Lehengefälle, über Führung und Abhörung der Rechnungen in Verbindung mit den Gemeinde-Aeltesten u. s. w. Das Kirchenregiment aber wird darauf sehen, daß nicht durch Verzögerung der angezeigten Verbesserungen, z. B. an den Gebäuden und der Befriedigung dringender Kirchenbedürfnisse Schaden entstehe, und daß lieber etwas mehr gleich anfangs angewendet werde, um dauerhaftere Gebäude, bessere Grundstücke, bessere Einrichtungen u. s. w. zu erhalten. Es darf auch nicht Kirchen- und Pfarr-Grundstücke und Kapitalien sich durch den Staat entreißen lassen, wodurch der Verfall des Kirchenwesens unausbleiblich nach sich gezogen würde. Es muß auch auf die Witwen der geistlichen Beamten durch Dotirung des Pfarr-Witwenthums Bedacht nehmen. Endlich die geistliche Justiz wird die Kirchenrentbeamten, welche nicht allein aus Religionslehrern, sondern auch aus Gemeinde-Mitgliedern bestehen müssen, deßhalb in Untersuchung nehmen können, die schuldig, oder säumig Befundenen mit Hülfe der weltlichen Behörde bestrafen und suspendiren u. s. w.

So viel von den innern (absoluten) Pflichten der praktischen Theologen, d. h. von den in der Natur ihres Geschäftes liegenden Pflichten, ohne welche gar keine geistliche Erziehung der Menschen gedacht werden kann. Nun noch von den äußern oder relativ (hypothetisch) nothwendigen und zweckmäßigen Geschäften, durch äußere vermittelnde, zum Theil ganz zufällige (durch willkührliche und persönliche Verhältnisse hervorgebrachte und veranlaßte) Einrichtungen und Pflichten.

Dritter Abschnitt.

Pflichten in Absicht auf die äussern Verhältnisse der sämmtlichen praktischen Theologen oder hypothetische Pastoraltheologie (geistliche Politik.)

§. 67.

Von derselben überhaupt.

Es ist eine Aufgabe für den christlichen Staat *), durch sein sittlich-politisches Wirken das religiöse Wirken der christlichen Kirche nicht zu hindern, sondern schwesterlich durch seine Gerechtigkeit die Andacht und Liebe, welche die Kirche zur Absicht hat, zu fördern. Und wie diese Gottergebenheit und religiöse Begeisterung selbst der lebendigen Gemeinschaft im Staate mit angehört, da sich eben in den Lebensverhältnissen der Menschen untereinander die Frömmigkeit bewähren, und nicht blos innerhalb der Kirchenmauern in müssiger Aeusserung zeigen soll; so fördert wiederum die Kirche mittelbar (ob sie gleich nicht

*) Es ist hier überall nicht die Rede von dem Naturrechte, in wieferne es sich auf das Verhältniß irgend einer Confession z. B. der jüdischen, zum Staate, sey er ein christlicher, oder nicht, im Allgemeinen beziehr, und die Freiheit des Glaubens zusichert.

nicht an sich als Mittel für den Staat zu arbeiten zum höchsten Ziele hat), als symbolisches Abbild des Gottesreiches (seinem religiösen Elemente nach), und als Vermittlerin des Irdischen und Ueberirdischen, auch das Element des Staates, das Sittlichpolitische, die Gerechtigkeit *). Im christlichen Staate erscheint das Reich Gottes. Es betreffen aber die Pflichten der praktischen Theologen in dieser Hinsicht jene äussern Verhältnisse zur Kirche selbst, die äussern Verhältniße zu dem Staate, welcher die Kirche zu schützen verbunden ist, und die äussern Verhältniße zu fremden Kirchen und Staaten. Dieses ist der Inhalt der Hiero-Politik.

*) S. Jenaische allgemeine Literaturzeitung 1815. Nro. 219.

Erstes Kapitel.

Aeusseres Verhältniß der praktischen Theologen zur Kirche selbst.

§. 68.

A) Von der Kirchenform, in wie ferne diese relativ (hypothetisch) bald zweckmäßiger eine aristokratische, bald eine monarchische wie im Katholicismus, bald eine republicanische (demokratische, theokratische) seyn kann, so daß die untergeordneten Synedria, Dekanate und Pfarrämter sich in einer obersten Direktion zusammenfassen lassen.

Die Kirchenform ist a) eine aristokratische, wie in frühern Zeiten der christlichen Kirche, wenn sie von dem religiösen Privatleben der Masse getrennt und in einem besondern Theile der Mitglieder bis zum Hervortreten ihrer innern Gegensätze entwickelt ist (s. Act. 15.) b) Sie ist eine geistlich-monarchische *), wenn sie von dem Privatleben abstrahirt bis zu ihrer höchsten Einheit entwickelt ist, wie etwan im Katholicismus. Der Protestantismus hat durch den gewaltigen Geist der Zeit getrieben, die zu ihrer Zeit auch zweckmäßige Form einer Mono-Hierarchie (Hiero-

Mo-

*) Besser: monohierarchische.

Monarchie) abgeschaft, und der weltlichen Monarchie, in wie ferne der christliche Monarch das erste und vornehmste Mitglied einer christlichen Kirche ist, das Recht des Kirchenregimentes übertragen, kann es aber zurückfordern. c) Die Kirchenform endlich mit dem religiösen Privatleben der sämmtlichen Mitglieder verwachsen, ist die demokratisch-republikanische (theokratische). Diese Form wäre in einer höhern Fortbildung und Potenz des gesammten religiösen Privatlebens die vorzüglichste, besonders wenn sie gemischt mit einer Aristokratie als Repräsentativsystem, im Prinzipe aber immer republikanisch-demokratisch wäre. Indessen kann auch in der sogenannten monarchischen, das ist päbstlich-bischöflichen Verfassung der Kirche der höchste Geistliche sich nur negativ zu der legislativen Gewalt des religiösen Volkes verhalten durch ein veto, oder aber durch ein Zulassen, zu der executiven Gewalt aber positiv, sie in Bewegung setzend, (z. B. Versammlungen berufend, Feste und Gebräuche ordnend, das Personale einsetzend, Kirchengüter behauptend, Disciplin schärfend u. s. w.), und durch das Personale handelnd. Es giebt Kirchenstände, so wie Landstände, als eine ausgebildete Legislation (Parlament), und ein geistlicher Adel existirt nicht; die Wissenschaft der Religion

wohnt

wohnt nicht in einer Priesterkaste, sondern wird durch alle Bürger der Kirche gepflegt, die sich des Rechtes bedienen wollen. Die Beschlüsse der gesammten Kirche können auf keine andere Weise gefaßt werden, als durch freie Uebereinkunft in allgemeinen Kirchenversammlungen, und diese sind mithin die Quelle aller kirchlichen Gesetzgebung, so wie sie zugleich als die vollständigste Erklärung der kirchlichen Einheit erscheinen. Die Gemeinde wählt ihre Repräsentanten selbst, und zwar nach der Würdigkeit des religiösen Charakters und der Einsicht, und sie controlirt auch den Kirchenrath. Aber eben daher sind nicht Kleriker und Theologen allein, sondern auch die Frömmsten und Erleuchtetsten aller Stände bis oben hinauf zur Repräsentation zuzulassen, und der Einfluß einsichtsvoller Laien auf die Kirche, (der Gelehrten und Philosophen u. s. w.) muß immer offen bleiben. So hätte jede, auch die Landgemeinde, einen aus dem Geistlichen und einigen (etwa zwölf) Laien local gebildeten Vorstand oder Presbyterium, die Repräsentanten der einzelnen Gemeinden bilden die Distriktssynoden, denen die Superintendenten (Dekane) präsidiren. Die letztern bilden die Kreis- oder Provinzial-Synoden, denen die Generaldekane oder Bischöffe vorstehen, und die Bischöffe bilden die

Lan-

Landes- oder Reichssynode, deren Haupt der Oberbischoff ist, ohne in Kirchenangelegenheiten abhängig von der Staatsgewalt zu seyn. Die locale Durchführung eines executiven Systems geht vom Hauptsitze der Kirchenform (etwa der Hauptstadt eines Landes) aus, und theilt das Gebiet der Kirche in kleinere Ganze, Provinzen, Distrikte, Aemter, wobei alles, was auf solche Art individuell ist, seinen Mund hat, durch welchen es zum Kirchenregiment sprechen kann, und sein Ohr, durch welches es die Regierung vernimmt. Dem Oberbischoff aber diente als Oberkirchenrath ein Beisitzer für die Kirchenpolizei, einer für die Diplomatik, einer für das Finanz- und Bauwesen (Kirchenökonomie), und unter diesen müßte allerdings ein weltlicher Regierungsrath als Wächter sitzen, ne quid respubl. detrimenti capiat. Das Kanzleipersonale richtete sich nach der Stärke. Besoldet würde das Personale von der Kirche und nur als Kirchenmitglied und zwar als das reichste, trüge der Fürst dazu bei. Hier etwas über die Frage: ob aus dem Kabinete Instruktionen für die Kirche und die Geistlichkeit kommen können? Ob die weltliche Regierung, da doch der Kirche nichts von aussen her, auch nicht durch die Auctorität weniger ausgezeichneter Männer aufgedrungen

gen werden darf, sondern alles frei aus ihr selbst hervorgehen muß, die oberste Leitung der Kirche als Landeskirche, nach protestantischer Ansicht, ferner habe, und die Kirche Staatsanstalt mit Recht ferner seyn könne? Ob ein protestantisches Oberkirchensynedrium über ein katholisches das Präsidium führen könne, und umgekehrt? Ob es angehe, daß, wie bei den Hebräern, dem Volke Gottes, der Staat kirchlich und die Kirche politisch war, und auch im Christenthum Staat und Kirche in einander griffen, stets und unbedingt die religiöse und politische Begeisterung sich im Bunde zeigen kann, und Staat und Kirche nothwendig verbunden seyen? Oder ob die Vertheilung der Gewalt an einen höchsten geistlichen, und einen höchsten weltlichen Regenten das Palladium der geistigen und bürgerlichen Freiheit werde, wenn beide sich gegenseitig controlliren, und beide unter dem unsichtbaren Herrn der Kirchen und Reiche auf Erden, unter Christus stehen? Ob dann, wenn die weltliche Gewalt auch die kirchliche in sich vereinigte, jene den Cultus und die Religion selbst vernichten könnte, wie das Beispiel der römischen Kaiser beweise, welche die heidnische Religion stürzten, ob sie schon die christliche recipirten, da sie ja nun auch diese, die christliche und bessere stürzen könn-

ten,

ten, wie in Frankreich die Volksdespoten in den ersten Zeiten der Revolution sogar die Grundwahrheiten der allgemeinen Religion stürzen wollten? Ob also für jetzt immer noch Kirche und Staat in schwesterlichem Verhältniße neben einander bestehen sollten, bis alle von Gott gelehret wären, und aller Krieg mit Ungestümm und blutigem Kleid verbrannt würde (Jes. Kap. 9 und Kap. 54), und die große Epoche ihrer Einheit in der dritten und letzten Potenz, wie sie in den frühern Zeiten vorgebildet ward, eintreten kann *)? obgleich das Leben selbst, schon jetzt nicht in mehreren Gebieten wohnt, die von einander getrennt werden können, und nie Jemand zween Herren dienen kann, und alles geordnet und durchdrungen seyn soll von demselben Gesetze. Ob die Protestanten nur Landes- Kirchenverfassungen, und Kirchen haben, ohne Eine Kirche (ausser der unsichtbaren) anzuerkennen? und überhaupt, ob die Kirche nur Abbild und Vermittelung des Reiches Gottes, äussere Gemeinschaft sey, welche Christus gar nicht stiftete, und welche im Katholicismus mit dem Reiche Gottes verwechselt werde, so daß es wohl eine Einheit des Reiches Gottes giebt, wie Einen Gott,

*) S. Stephani über die absolute Einheit der Kirche und des Staates, Leipzig 1802.

aber nicht Einheit des Abbildes dieses Reiches, der Kirche, nicht eine allgemeine, über alle geographische und politische Abmarkungen der Länder und Staaten erhabene Verfassungsform der Kirche *)? Ob also in dieser zum Behuf der vollständigen gegenseitigen Mittheilung unter den Einzelnen, ein Mittelpunkt, ein Centralbewußtseyn, das durch Abgeordnete aus allen Ländern und Provinzen gebildet würde, den Schlußstein des Gewölbes bei aller Verschiedenheit der Landeskirchen in der Form nach Sprache, Volkscharakter, Staatsverfassung u. s. w. ausmache, wie in allem Leben zwei einander entgegengesetzte Prinzipe der nothwendigen Einheit und der mannichfaltigen Freiheit in Wechselwirkung und lebendiger Gestalt (Organisation) da wären? — Ob nicht vielmehr die päbstlich-katholische Kirche untergehen muß, weil sie diese Verschiedenheit verachtete, und dem Freiheitstriebe der Völker zu nahe trat, ob es nicht für den Staat selbst gefährlich ist, einen auswärtigen Pabst anzuerkennen? und ob nicht statt jenes

*) Welche Beckedorf annimmt: zur Kirchenvereinigung, eine Streitschrift rc. Halle 1815, worin der Pabst und die allgemeine, im höhern Sinne katholische Kirche deducirt werden will. Ich übergehe eine Sündfluth anderer neuer Schriften.

jenes künstlich drückenden Bandes nun bald das natürliche sanftere Band eines in der Gesinnung anerkannten Völkerrechts um die europäischen Völker sich schlingen und sie zu einem großen christlichen Reiche vereinigen werde, in welchem das Abbild des Reiches Gottes erscheinen wird = eine allgemeine europäische Symbolik der Andacht, wie jetzt schon eine Einheit aus innerer idealer Einstimmung durch den historischen Glauben an das Christenthum da ist, der nicht von Menschen gemacht ist, mit dem ein jeder nach seiner Weise, nach dem Willen der Vorsehung selbst, seine Ueberzeugung verbinden soll? — Bestimmt behaupten läßt sich wenigstens so viel, daß alle Kirchenform relativ (hypothetisch) und zeitgemäß ist und seyn soll, daß, wie bisher für individuelle Zustände des Reiches Gottes die eine oder andere Vermittelung nöthig war in der Kirche, so die nothwendigen Gegensätze in den Formen noch nicht und nie mit Gewalt aufzuheben sind, daß die Nachgiebigkeit der Protestanten Schwäche und Verderben wäre, und Gewaltanwendungen und Jesuiten- und Obscuranten-Versuche der katholischen Kirche zur Wiedervereinigung, sich mit der Ueberzeugung, wie sehr sie ihre eigene Cultur dem Protestantismus verdanke, endigen werden, ferner daß nicht die

alte

alte Form wiederzukäuen, sondern dieses die Aufgabe ist, nach dem gewaltigen Geist der Zeit eine neue einzuführen, daß das Maximum der Form erst in der Einheit durch Volksversammlung wäre, worin alle Theilnehmer des religiösen Namens durch Repräsentanten der Gemeinden sich sinnlich berühren könnten, wo sich das Erkennen bilden, und von wo aus das Wollen und Handeln des Ganzen gehen könnte, eine wahre Theokratie (vox populi, vox Dei), wo der quantitativ überwiegende Faktor der Intelligenz die Mehrheit der Stimmen wäre, ohne daß, wie oft im politischen Leben, die Antworten dem Volke in den Mund gelegt werden dürfen.

B) Von der Verwaltung der Kirchenämter nach den äussern und hypothetischen Hinsichten.

§. 69.

a) Was für den Eintritt in das Amt, so wohl von Seiten des Clerus, als auch des Kirchenregimentes zu beobachten sey?

Der Inbegriff aller erforderlichen Eigenschaften und Geschicklichkeiten, welche den Zweck der praktischen Theologen erreichbar machen, ist der innere Beruf, der sich für den Clerus auf physische und psychische Naturanlagen (auf ein gutes Sprachorgan, gutes Gehör und Gesicht, über-

haupt auf feste körperliche Konstitution und Freiheit von körperlicher Mißgestalt und Gebrechlichkeit, auf die nothwendigsten Anlagen der Phantasie, des Gedächtnisses, der Stärke der Vernunft, der Biegsamkeit des Gefühls und sittlichen Begehrungsvermögens) gründet. Dieser Beruf wird sichtbar in der erlangten Wissenschaft und Fertigkeit (sowohl der allgemeinen, die zur Vorbereitung jedes Gebildeten und Gelehrten nöthig ist, als auch der besondern theologischen), und in Pietät, und wird endlich durch vorläufige technische und praktische Uebung in den Jahren des Schülers (Information anderer), des Studierenden (Predigtversuche rc.), und des Candidaten und Hauslehrers, oder öffentlichen Lehrers, oder schon im clerikalischen Dienste vorbereitet.

S. Nösselt Anweisung zur Bildung angehender Theologen, 3. Bd. S. 153 f. der 2ten Auflage.

Thieß Anleitung zur Bildung der öffentlichen Religionslehrer des neunzehnten Jahrhunderts, Altona 1802.

Die Sache der Gelehrsamkeit der Geistlichen vertheidigt Nösselt am angeführten Orte, Bd. 1. S. 1 f.

Sextroh über praktische Vorbereitungsanstalten zum Predigtamt, Göttingen 1783.

Homiletisch-kritische Blätter, Bd. 4 S. 123. (Ueber Amtsvorübungen der Kandidaten.)

Rehm Briefe über zweckmäßige Benutzung der Kandidatenjahre als Zubereitung zum Predigtamte, Gotha 1799.

Der äussere Beruf gründet sich auf die Prüfungen und Untersuchungen des innern Berufes im Namen der Kirche (Tentamen, dann Examen rigorosum, und Colloquium der Superintendenten und die akademischen theologischen Disputationen), auf die rechtmäßige Ernennung oder Vocation, dann auf die Confirmation und Ordination (welche mit der Ablegung des Confessions- und Simonie-Eides *) gewöhnlich verbunden ist), und wird durch die Introduction (Investitur, Antrittspredigt ꝛc.) vollendet. Hier etwas über Bewerbungen bei den Konsistorien, Patronen und Gemeinden, über die Form der Bittschriften in localen Hinsichten, über unerlaubte Insinuationen, über bedachtsame Erwägung der mit gewissen Stellen ver-

*) Hier etwas über Simonie, Kirchen-Patronen, Juden und Judengenossen.

verknüpften Umstände und Bedingungen, über die beste Art der Verpflichtungen, Eidesableistungen und Ordinationen durch die Obern, über strenge Beobachtung der organischen und constitutionellen Edicte in Absicht auf Beförderung der Würdigen, über Zurücksetzung des Verdienstes und der wissenschaftlichen Bildung und praktischen Gewandtheit hinter die gemeine Routine, über langwierige Vacanzen und Vicariate, über die Aufsicht auf die der Theologie Beflißenen, und gründlich organisirte Bildungsanstalten für ihre Tüchtigkeit, über die Pflicht, darauf zu sehen, daß der Kandidat, der sich zu einer geistlichen Stelle meldet, nicht allein die Facultätswissenschaft inne habe, auch in keinem schlechten Rufe stehe, sondern auch von ächtem religiösen Sinne lebendig durchdrungen sey, wenn der Menschheit durch den Stand der Geistlichen wahrhaft geholfen werden soll, da die Gemeinde ein religiöses Interesse an der ganzen Person des Geistlichen zu nehmen hat, über die Wahl der Freimüthigsten und Scharfsichtigsten für die Höfe und Residenzen, und die Wahl der schleichenden Schmeichler für die niedrigsten Stellen u. s. w.

S. die preußische Instruction über theologische Examina in Niemeier's Zuschrift an Theologie Studierende ꝛc. Halle 1801. Eben-

Ebendesselben Briefe an christliche Religions-lehrer. 3 Sammlungen, Halle 1796 — 1799.

Besonders die weise und humane baierische Instruction s. in den Regierungsblättern 1808. S. 119, 1809. S. 186 — 240.

Ueber die Erfordernisse zum Kirchenregierungs-Personale

s. Marheinecke's Aphorismen ꝛc. (über den Nationalbischoff).

§. 70.

b) Hypothetische Pflichten gegen die Kirche während der Amtsführung selbst.

Gerne fügt sich ein gewissenhafter Klerus der Pflicht, die Beweise, daß er nach dem Examen noch glaube fortstudieren zu müssen, und daß er sein Amt mit Eifer und Segen führe, durch die in vielen christlichen Kirchen angeordnete Einsendung von Predigten (warum nicht auch von geistlichen Katechisationen und Seelsorger-Gesprächen?), von Entwürfen, Beantwortung der Synodalfragen u. s. w. an die Behörde, abzulegen. Wenn auch Einzelne über die Controle erhaben wären, oder die Kirchenvisitationen schon für sie entscheidend würden; so müßten doch auch sie wegen der Ordnung in dem Ganzen sich dieser Pflicht fügen, wenn nicht

das

das Gesetz die Ausgezeichneten selbst eximirt. Auf der andern Seite wird eben so willig das Kirchenregiment, werden die Dekanate, Consistorien und Oberconsistorien die Censuren dieser Arbeiten bis in das Einzelne und Individuellste übernehmen. Die Kirche ist immer im Fortschreiten, das Kirchengesetzbuch nie geschlossen, der Geist der Zeit fordert Bestimmungen. Ausser der genauen Bekanntschaft mit der Kirchenordnung wird daher auch strenge Aufmerksamkeit auf erlassene Verordnungen und Ausschreiben erfordert. Hier über Verlesung rein-kirchlicher Gegenstände von der Kanzel, Abschreibung der neuen Verordnungen in ein besonderes Buch ꝛc. Hieher gehört auch die regelmäßige und vollständige Erstattung der Amtsberichte, besonders der Jahresberichte, welche nach Schematen (nach einem Inbegriff der vorzüglichsten Stücke, auf welche die Amtsführung ihr Augenmerk zu richten hat) gefertiget werden sollen, nicht mit mikrologischem Geiste (obschon Treue auch im Kleinen Pflicht ist), sondern mit Eindringung in den Geist der Aufgabe. Dagegen ist es Sache der Censoren dieser Berichte, gewahr zu werden, ob das höchste Interesse von den Meisten der Berichtserstatter ergriffen werde. — Promtheit in den Resolutionen und Antworten — Veranstaltungen zweckmäßiger Synoden in den Distric-

stricken — sind wichtige Pflichten der Räthe und Dekane. In liturgischer Hinsicht, besonders in Ansehung der Notariatsgeschäfte bei großen Gemeinden, hier noch etwas von der Gefahr des Aufschubs der Einzeichnung, von der Controle durch Aufzeichnung der Accidenzien, um keinen Vorfall zu vergessen. — Vom Gefühle der Wichtigkeit dieser Pflichten für die Mitwelt und Nachwelt. — Von der Conservation der Pfarr-Bücher überhaupt und insbesondere in Gefahren bei Krieg, Feuer ꝛc. — Ueber Duplikate durch Abschriften des Küsters oder Schullehrers. — Vom Amtssiegel zur Beglaubigung der Notizen aus den Kirchenbüchern für kirchliche Zwecke. — Von der Sorge für die Pfarr- und Consistorial-Registraturen überhaupt. — Designation der in die Fächer vertheilten Actenstücke mit kurzer Inhaltsanzeige jedes Stücks auf einem besondern Bogen in einem Repertorium.

§. 71.

c) Hypothetische Pflichten gegen die Kirche beim Austritt aus Kirchenämtern.

Dieser geschieht durch freiwillige, gesetzmäßige Niederlegung einer Stelle und durch den Uebergang in das Geschäftsleben des Laien, welcher aus Eckel vor der Arbeit, aus Sinnlichkeit und aus feiger Furcht der Gefahr z. B. im Kriege, bei ansteckenden

steckenden Krankheiten rc. entstanden, sehr unrühmlich ist, in der katholischen Kirche sogar für Apostasie gilt, aber bei Altersschwäche, Gedächtnißschwäche und andern Hinderungen der Funktionen, auch aus Selbstpflicht, Beifall verdienen kann, auch für diese Fälle vom Kirchenregimente selbst veranstaltet wird. Der Austritt geschieht ferner durch Versetzungen. Diese sind unvermeidlich, so lange die Einkünfte der geistlichen Stellen verschieden bleiben; aber das Nachtheilige wird der geübte Geistliche durch baldiges Ausforschen des Zustandes seiner neuen Gemeinde ersetzen, das Kirchenregiment aber wird sich streng bei den Versetzungen an die Beförderungsordnung halten. Von Herabsetzungen auf Pönitenzstellen, wodurch nur die Gemeinden gemeiniglich leiden, die keine Strafe verdienten, und von der Remotion s. oben von der Justiz in der Kirchenpolizei (§. 62.). Jedes Mitglied unseres Standes, das seiner Gemeinde durch irgend ein unsittliches Leben Aergerniß giebt, werde aus unseren Reihen unerbittlich entfernt. Keinen Kirchenbeamten überrasche der Tod bei der Unordnung in den Documenten seiner Amtsführung, oder gar in der Amtsführung selbst; er ist ein Lehrer derjenigen Thätigkeit, die allenthalben auf das Ewige und Unvergängliche schon in der Zeit hindeutet.

C)

C) Von dem Verhalten der Geistlichen in den besondern Verhältnissen als Subordinirter, als coordinirter Collegen und als Vorgesetzten und Aufseher, überhaupt als Repräsentanten des Ganzen zur Vermittelung der organischen Form und der Verwaltung.

§. 72.

a) Subordinirte.

Ehrerbietung gegen geistliche Obere ist die Bedingung des administrativen und executiven Gelingens. Der Oberbischoff würde durch die Ehrerbietung gegen die ganze Kirche geleitet, der Kirchenrath zugleich durch Ehrerbietung gegen den Oberbischoff, der Provinzial-Kirchenrath durch Ehrerbietung gegen den Oberkirchenrath und den Oberbischoff, und so herunter zum Dekan, Gemeindevorsteher und Pfarrer (Diakon, Kaplan, Vikar), und hinauf von diesem zum geistlichen National-(Ober) Aufseher. Um so weniger ist dieser Gehorsam blind, da die Sache aller eine gemeinschaftliche ist, und das geistliche Kirchenregiment seine Pflichten in der Pastoraltheologie so gut dargelegt sieht, als der Pfarrvikar die Nothwendigkeit der strengen Aufsicht seiner Obern und des Gehorsams gegen sie daraus kennen lernt. Wo nicht Kurzsichtigkeit und Voreiligkeit den Untergebenen leiten, darf er allerdings auch im Namen sei-

seiner Gemeinde mit Bescheidenheit gegen das Unzweckmäßige Vorstellung machen und Vorschläge thun. Die unmögliche Communication jedes einzelnen Clerikers mit dem Kirchenrathe, die Fortbildung des Clerus, und die Ermunterung und Berathung desselben fordert Ephoren (Superintendenten, Distriktsdekane) und Hochachtung gegen diese. Folgsamkeit gegen sie als Organe der Obern — Achtung gegen ihre Circularien und Erleichterung des promten Ganges der Missive, Vermeidung aller Störungen des guten Einverständnisses, aller einflüsternden Insinuationen, bescheidenes Anbringen der Klagen und Vorschläge. — Ueber Visitationsmahlzeiten u. s. w. Ueber die Hochachtung gegen den weltlichen Kirchen-Commissarius so gut als gegen den geistlichen. Ueber die Erhebung der Dekanate als Tabellendirectorien und Schreibmaschinen zu Fortbildungsanstalten für Religionslehrer.

§. 73.

b) Coordinirte (Collegen und Nachbarn, Vorfahren und Nachfolger).

Der Geist wahrer Humanität und religiöser Liebe im collegialischen Verhältnisse — weise Vermeidung des Anstossens an scharfe Ecken im Zusammenleben — Zusammenwirken nach einem Plane zu dem großen Zweck. — Vorsichtige und gera-

gerade Freimüthigkeit im schicklichen Augenblicke, in manchen Fällen lieber schriftliche als mündliche Verhandlung — Abweisung der Klatschereien und Insinuationen — Uneigennützigkeit u. s. w. — Das glücklichste Verhältniß ist die wahre Freundschaft, auf Aehnlichkeit und Gleichheit der Bildung gegründet, welche auch benachbarte Amtsgenossen nicht zum Spieltisch, zu Markt- und Tisch-Gesprächen allein, sondern auch und vorzüglich zum Ideenwechsel und Austausch der Erfahrungen im Amte, zum literarischen Austausch, zur Amtsunterstützung und Nachsicht bei menschlichen Irrungen, z. B. in den Rechten der Trauung rc. vereinigt. — Pflicht und Liebe erhalten das Andenken eines verdienten Vorfahren, Stolz und Eigenliebe decken Fehler auf und verdunkeln die guten Seiten. In der Witwe und den Kindern desselben erblickt der Fühlende das Bild seiner eigenen Nachbleibenden, und schon religiöse Gesinnung, mit der er vorleuchten soll, fordert ihn zur thätigen Theilnahme, zu Trost und Rath, zur Billigkeit bei Uebernahme des Inventariums rc. auf. Sorgfalt endlich in Uebergabe der Acten und in Mittheilung wichtiger Erfahrungen an den Nachfolger, so wie dessen, was Bezug auf den Ertrag der Stelle hat, ist auch eine Pflicht gegen den Neuantretenden, so wie gegen die Gemeinde und Kirche selbst (§. 66.).

§. 74.

c) Vorgesetzte und Aufseher.

Geist und Kraft, die verschiedenen Kräfte zum harmonischen Zusammenwirken zu leiten, Ansehen und Würde, strenge Pflichterfüllung, um sie auch von Untergebenen getrost fordern zu können, im schönen Bunde mit Humanität. Kein Kirchenregiment gebrauche auch nur einen erniedrigenden Ausdruck in den Decreten, noch weit weniger behandle es wirklich den Untergebenen als bloses Mittel zu einem irdischen Staatszweck. Die Aufgabe ist, das Gefühl der Pflicht bei freiem Entschluß für den großen religiösen Zweck anzuregen. Freundschaftliches Verhältniß in manchen Lagen, z. B. zwischen Pfarrer und Schullehrer auf dem Lande, erfordert weise Abmarkung der Familiarität und Wegwerfung. Ueberhaupt sind von Cantoren und Küstern, Schulmeistern und Organisten, Kirchenältesten oder Juraten, von Hebammen und Leichenweibern durchaus keine Versäumnisse, auch nicht der unbedeutend scheinenden Pflichten zu dulden und die Mikrologie ist hier am rechten Orte. Weder Herabsetzung der erstern zu Bedienten kann erlaubt seyn, noch auch Eigendünkel derselben genährt werden. Im hypothetischen Verhältnisse aller praktischen Theologen (des Clerus und Kirchenregimentes) zu

den

den Gemeinden, ist für den erstern der Besuch der zur Aufsicht untergebenen Mitglieder, auch als Bezeugung der Humanität, so wie herzliches Wohlwollen gegen Erwachsene und Kinder, Vermeidung der Zerstreuung und unterlassenen Höflichkeit, wenn der Geistliche ausgeht, für beide aber Vermeidung des Auffallenden und aller Neuerungssucht in Kleidung, in Reden, im Umgange, für das eheliche Leben Klugheit und Weisheit in der Wahl der Gattin, und musterhafte Behandlung derselben, im elterlichen Verhältnisse musterhafte Erziehung, in Hinsicht auf Domestiken und in ökonomischer Hinsicht ebenfalls die Aufstellung eines Beispiels für die Gemeinden in ihrer Person, zu empfehlen. Die allgemeine Regel ist: auch in äussern Verhältnissen und Verbindungen gegen Jedermann sich so zu verhalten, daß die Würde und der Zweck des Berufs nicht leide, sondern im größten Umfange befördert werde.

S. Beyer's Magazin für Prediger. 1. Band 5. St. (über die theologische Gravität.)

Journal für Prediger. 3. Bd. 3. St. (Ist es einerlei, welche Person der Dorfgeistliche heirathet?)

Schuderoff's Predigerspiegel. Leipzig 1800.

Zwei-

Zweites Kapitel.

Aeussere Verhältnisse zu dem Staate, welcher die Kirche schützen soll.

§. 75.

A) Von den Pflichten der geistlichen Beamten gegen den die Kirche schützenden Staat, in welchem sie leben, in Ansehung seiner Existenz, Ehre und Freiheit, und in Ansehung seines Eigenthums.

Die Kirche ist zwar nicht Bürgerin, sondern nur Schwester des christlichen Staates, mit dem sie gemeinschaftlich Menschen ihrem Ziele, der Herrschaft des göttlichen Gesetzes, näher führt, und von dem sie keine Vorschriften über religiöses Glauben und Wirken annimmt. Aber eben deßwegen darf auch sie nicht im mindesten sich in Staatssachen mischen, oder ein Staat im Staate seyn wollen. Sie darf also auf Umänderung der politischen Constitution nicht im mindesten wirken wollen. Gesetzt, eine Kirche begünstigte eine besondere Staatsform (z. B. Demokratie, Monarchie), oder ein Religionslehrer machte politische Meinungen zum Lieblingsgegenstand seiner amtlichen Vorträge, um dadurch die öffentliche Gesinnung zu leiten; so würden beide die Grenzen ihres Bezirkes überschreiten. Die Kirche hat die Untersuchungen über das Politische denen zu überlassen, die Beruf

dazu haben; und welche Form der Staat auch habe, so macht sie es dem Unterthan zur Pflicht, seine Obrigkeit zu ehren, und dieser zur Pflicht, die Menschenwürde im Unterthane zu achten. Die christliche Religion lehrte in ihren ersten Zeiten: jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Der christliche Religionslehrer darf also gerade am wenigsten gegen die rechtmässigen Anordnungen der Regierung handeln. Das geistliche Personale ist nicht die Kirche selbst, sondern ihr Repräsentant und in so ferne nicht höher, als ein jedes Mitglied, es ist für seine kirchlichen Verbindlichkeiten der Kirche, deren Mitglieder selber einander controliren, verantwortlich; aber in wie ferne Kirchenbeamte auch Bürger des Staates sind, die alle Wohlthaten der übrigen Bürger geniessen, müssen sie sich nach den Gesetzen des Staates richten, und es kommt in allen weltlichen Gegenständen der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu. Daß auch Clericer und Bischöffe Menschen sind und sich schwer vergehen können, hat die Erfahrung, haben Priestercabalen leider! gelehrt, und die Geschichte des Mittelalters zeigt, was heraus kommt, wenn Bischöffe mit einem Lande begabt werden. Hiernach sind alle Geistliche in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in Criminalfällen,

len, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitsachen ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben, und können in Ansehung des ihnen zustehenden Privat-Vermögens keine Befreiung von Staatslasten ansprechen. Nur von solchen Arbeiten, welche im geraden Widerspruche mit ihrem Amte stehen, z. E. Diensten unter Nationalgarden, sollten sie ohne weitere Gründe ganz freigesprochen werden, zumal da der Staat verpflichtet wäre, für allgemeine, sittlich-religiöse Cultur, für Cultus, Unterricht und Schulen aus eigenen Mitteln zu sorgen, wenn nicht die Kirche aus dem Privatvermögen schon gesorgt hätte, und also schon in so ferne von den Geistlichen für den Staat und für empfangene Wohlthaten genug gearbeitet wird. Hier noch über die Gerichtsbarkeit der Consistorien und die fora privilegiata der Kirchendiener, wo sie einmal eingeführt sind. Die Kirche muß es sich auch endlich gefallen lassen, daß der Staat von demjenigen, was in ihren Versammlungen gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einziehe, daß er einen Staatsdiener im Kirchenrathe sitzen lasse, ne quid detrimenti respublica capiat, daß er Abänderungen im symbolischen Lehrbegriffe, in der Liturgie und Kirchenzucht bestätige und anerkenne, und nicht dulde, daß Unterthanen

von geistlichen Stellen mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert und in ihren Angelegenheiten aufgehalten werden. Gesetzt, eine Religion geböte Selbstmord u. dgl., so müßte der Staat dergleichen Unwesen steuern, da auch sittliche Cultur in sein Gebiet gehört. Das sigillum confessionis in politischer Hinsicht limitirt, ist oben schon da gewesen (§. 26.). Hier noch etwas über das Verhalten des Geistlichen in Zeiten der Revolution und Empörung, über Theilnahme an Verschwörungen u. s. w., über die Frage: ob milde Stiftungen der Kirche besteuert werden dürfen? ob Kirchengüter als eine Art Domainen anzusehen sind, die nicht besteuert werden können, ohne dem Staatszwecke selbst zu widersprechen? ob jedoch nicht der Staat das Uebermaas im Stiften von den Privaten, verhindern dürfe, weil dadurch seinen Zwecken Eintrag geschieht? — Doch das gehört in das Kirchenrecht.

Baierische Constitution des Königreiches. Und Regierungsblatt 1809, S. 1193.

Stephani dürfen Stiftungen besteuert werden? Augsburg 1812.

B) Von der Beförderung der Staatszwecke durch die Geistlichen.

§. 76.

Ueberhaupt.

So wenig der Staat auch nur eine Particular-Kirche in ihrer religiösen heilsamen Sphäre hindert, die seinen Zwecken nicht entgegenarbeitet, so wenig darf gegenseitig die Kirche einen Zweck des Staates, der seine eigene heilsame Sphäre im Irdischen hat, ohne das Religiöse zu modeln, verhindern. Dieses ist aber immer nur eine negative Pflicht. Positiv aber darf die Religion und Kirche sich nicht als ein bloßes Mittel zu irdischen Zwecken, wenn sie auch, wie alles Gute, von ihr gebilliget werden, wie viel weniger zu unmoralischen Zwecken mißbrauchen lassen. Sie hat alles, was auf staatspolizeiliche, rein staatsjuridische und kameralistische Verhandlungen hinausläuft, vom Kirchenrathe und den Kirchendienern ab- und an die weltliche Behörde zu verweisen, und sich das Reinkirchliche zuzueignen, es sey denn, man wolle das gegen den Sprachgebrauch, eine solche Förderung des Staatszweckes nennen, wenn die geistlichen Lehrer die Herzen der Kirchenglieder so moralisch stimmten, daß diese in der Qualität als Staatsbürger einen guten Einfluß auf die Staats-Konstitution

hät-

hätten (doch immer nur auf rechtlichem Wege); und wenn diese Lehrer ohne Menschenfurcht das Wort rein religiösen und sittlichen Inhalts in Rede und Schrift und That verkündigen, und zufälligerweise bei eintretenden Ereignissen, die Religion über das Staatsheil am besten und schnellsten entscheidet, wie ehedem durch die Propheten.

Wenn nun aber schon die rechtliche und moralische absolute Befugniß des Religionslehrers, politische und überhaupt weltliche Verhältnisse seiner Mitbürger zu Gegenständen seiner amtlichen Wirksamkeit zu machen, geleugnet werden muß (Sirach 3, 24.); so kann er doch hypothetisch da, wo er dadurch weder öffentlichen, noch Privat-Rechten zu nahe tritt, wo die Gegenstände der Wirksamkeit zwar nicht geradezu zu seinem Amte gehören, aber doch damit und mit dem Maas seiner Zeit und Kraft verträglich sind, wo endlich vom Staate ihm der besondere Auftrag unter billigen Bedingungen dazu ausdrücklich ertheilt wird, sich damit befassen. Unverträglich mit seinem Amte wären z. B. militärische Funktionen, Einquartierungscommission, Promulgation von Deserteur-Edikten, vom Verkauf ꝛc.

Ins-

Insbesondere α) in didaktischer Hinsicht.

§. 77.

Ueber absolut- oder relativ gute, der Religion nahe liegende Zwecke öffentlicher Anstalten die Gemeinden als Religionslehrer, auf Auftrag des Staates, was jedoch immer erst durch die geistlichen Behörden gefordert werden sollte, zu belehren, und zur Theilnahme und Unterstützung aus religiösen Gründen zu ermuntern, z. B. über offenbar gerechten Krieg, der nicht zu Gunsten eines wilden Eroberers und Tyrannen geführt wird, über ansteckende Krankheiten, über Scheintodten-Behandlung u. s. w., ferner ausser dem Religionsunterrichte, den die Konfirmanden, auch wohl kleinere Kinder von dem Geistlichen erhalten, die Aufsicht über den sämmtlichen Schulunterricht und die Schuldiciplin zu führen, und diesen Gegenstand durch Verbindung mit der Religion allenthalben zu heiligen und zu vollenden, ist ein Geschäfte dieser Art (§. 76.) Hier über Volkspädagogik, in wie ferne sie den Geistlichen angeht, über Stephani'sche, Pestalozzi'sche, Graser'sche Methoden u. s. w., über Vereinigung der Kirchen- und Schul-Raths-Stellen u. s w..

S. die organischen Verfügungen über das Volksschulwesen in Baiern. Regierungsblatt

vom

vom Jahre 1808 — 1810., besonders über die Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen der Dekane und Pfarrer.

b) In liturgischer Hinsicht.

§. 78.

Bedingungsweise können die Pfarrmatrikeln (§. 45.), welche für die kirchlichen Zwecke geführt werden, zugleich auch zur Förderung politischer Zwecke dienen, und diese können durch das Buch des Lebens, der gestifteten Ehen und des Austrittes aus der sichtbaren Kirche, geweiht und geheiliget werden, ob es schon an sich nur eine Zufälligkeit ist, daß nicht der Staat für seinen eigenen Zweck das Notariatsgeschäfte hinsichtlich der Geborenen, Getrauten und Gestorbenen noch besonders führen läßt, was zur Kontrole wohl zu wünschen wäre. Hierauf gründet sich die Forderung der Staaten, bei der Einregistrirung der Geburten in die Matrikeln, den Geburtsort der Kindesmutter, bei ausserehelichen Geburten nur den Namen des sich selbst angebenden oder durch gerichtliche Entscheidung angegebenen Vaters zu bemerken, die Todesfälle der Kinder auch im Geburtsregister zu bezeichnen, bei dem Hinscheiden gebährender Mütter und ihrer Kinder (wegen der Erbschaftsfälle)

zu

zu bemerken, wer von beiden früher gestorben sei? die Todesarten (wegen Führung von Beweisen und Gegenbeweisen), die gebrauchten Aerzte ꝛc. im Todtenregister zu bemerken, die eingelangten ärztlichen Atteste dabei anzugeben u. s. w.

Ein zweites Notariatsgeschäft dieser Art ist die Fertigung der Auszüge aus den Pfarrmatrikeln, wohin Tauf- Trauungs- und Sterbe-Atteste für den bürgerlichen Gebrauch gehören. Hier über das bei den Pfarr-Zeugnissen erforderliche Siegelpapier, (ausser bei Armen-Sachen und von Amtswegen), über die Vorsicht in Ansehung solcher, welche Taufatteste, ohne Requisition weltlicher Behörden verlangen, um sich ausser Landes ansäßig zu machen, vom Militär sich zu befreien u. s. w., über die Form der Atteste, um ganz sicher zu gehen und Verfälschung zu verhüten.

Das dritte Geschäfte dieser Art enthält die Anfertigung von Populationslisten aus den Parochiallisten, von tabellarischen Uebersichten der Gebornen, Getrauten, Gestorbenen, der Todesarten oder Krankheiten u. s. w. für die Gerichte, Policei-Commissariate und Physikate, ja von Konskriptionslisten der Militärpflichtigen, so lange der Staat keine eigenen Geburtsregister u. s. w. seiner Unter-

terthanen hält. Hier über die Zweckmäßigkeit der vorgeschriebenen Schemate überhaupt, deren locale und nationale Verschiedenheit insbesondere aber nicht in eine allgemeine Pastoraltheologie gehört, sondern in der besondern Instruktion des Landes zu suchen ist.

c) In Hinsicht auf Seelsorge und Kirchenzucht.

§. 79.

Nicht so leicht, als sich aus den didaktischen und liturgischen Pflichten des Religionslehrers eine Verwandschaft und Verträglichkeit derselben mit einigen ihm aufgetragenen politischen Geschäften deduciren läßt, läßt sich aus der dritten innern Funktion des geistlichen Standes, aus der Seelsorge und Kirchenzucht das herleiten, was in mehreren christlichen Staaten für den Geistlichen in Ansehung der Sorge für Armenpflege, für Gesundheitspflege, z. E. durch Mitwirkung bei der Schutzpockenimpfung, für Justizpflege, z. E. durch Anzeige der Collateral-Erbschaftsanfälle, der zu bevormundenden Kinder so eben verstorbener Väter oder Mütter, und durch Atteste jeder Art, oder für kameralistische Zwecke durch Theilnahme an ökonomischen Vereinen und eigene Pflege der Oekonomie, oft willkührlich verordnet ist. Wie

kann

kann z. E. bei gänzlich verändertem Zustande der christlichen Kirche die Armenpflege der Diakonen aus den ersten christlichen Zeiten, zu einem Maasstabe für unsere Zeiten den Theologen dienen? Wie können sie verbunden seyn, Excesse den Polizeidienern anzuzeigen? Wie könnte der Geistliche zur Kuhpockenimpfung zugezogen werden, ehe diese als ein absolut guter Zweck, wie es gegenwärtig wirklich der Fall ist, entschieden erscheinen muß? Etwas anderes sind die Verordnungen über Taufen, Beerdigungen, besonders der Selbstentleibten, und Aussetzung der Leichen u. s. w., welche eingreifend in die Gesundheitspolizei zunächst mit geistlichen Funktionen wirklich zusammenhängen, und gar nicht wohl davon getrennt werden können. Indessen aber ist geistliche Therapevtik und leibliche Therapevtik, geistliche und irdische Rechtspflege allerdings angrenzend, so daß die Religiosen in alten Zeiten Aerzte waren, und daß in Schweden und England Religionslehrer zu Repräsentanten der Nation beim Parlamente, oder beim Senate und dem Ständevereine mit angestellt sind. Nur kann der Stand praktischer Theologen, welcher dem weltlichen Stande verhältnißmäßig nach den Abstufungen coordinirt ist, nicht als Hilfsstelle der Polizei, Finanz und Justiz angesehen werden, und zugleich

nicht abzusehen, warum für diese politischen Funktionen, wenn sie so, wie sie bisher (§. 76—71) beschrieben wurden, der Staat den Geistlichen aufträgt, diese nicht besonders besoldet werden, noch Staatsdiener heißen, noch für ihre Witwen aus Staatsmitteln mit gesorgt werden soll, da sie bisher nur von den Gemeinden und aus den Stiftungen besoldet wurden.

S. über diese §§. 76—79. Schellhorn Leitfaden zur Verwaltung des Pfarramtes in seinen Dienst-Verhältnissen gegen den Staat im Königreiche Baiern. Erlangen 1813.

C) Von den Pflichten der praktischen Theologen gegen das Staatspersonale.

§. 80.

a) Gegen den Regenten, gegen höhere Staatsdiener und gegen Patronen.

Wenn es schon innere Pflicht des Religionslehrers ist, der höchsten Landesgewalt, ohne welche kein Staat bestehen würde aus religiösem Grunde, Ehrfurcht, Gehorsam und Liebe zu beweisen (1 Cor. 14, 33.) und die wohlthätige Tendenz zum gemeinen Besten abzweckender Gesetze und Verordnungen, die er sich bekannt machen muß, zu erkennen und zu preisen; so ist um so mehr aus äussern hypothetischen Gründen dieses Verhalten gegen

gen den Regenten von Seiten der Geistlichen als Unterthanen, und vollends erst als Staatsdiener, alle Enthaltung absprechenden Urtheils über die Person des Regenten, und Treue zu empfehlen, auch wenn der Regent einer andern Confession oder Religion zugethan ist. Matth. 22, 21. Hierauf bezieht sich der Huldigungseid bei Verpflichtungen geistlicher Beamten und bei Landesveränderungen. Verletzungen der geistlichen Rechte durch den Regenten, z. E. der Westphälischen Friedensschlüsse müßten mit Bescheidenheit erinnert werden. Diese Ehrerbietung gebührt auch Kirchenpatronen, welche selbst, oder deren Vorfahren die Stelle des Pfarrers fundirten und deren Wahl sie verleiht. — Friedfertigkeit, mit andern Pflichten vereinbare Gefälligkeit — Erwähnung des Kirchenpatrons im Kirchengebet u. s. w. Unedle Kriecherei gegen eingepfarrte Adeliche, Stifter, Vornehme rc. ist nicht mit einer Klugheit zu verwechseln, die das Zutrauen anderer für edle Zwecke gewinnt. Dieses gilt von dem Verhalten gegen alle Staatsdiener, welche im Range höher stehen, als der Geistliche. Hier von Hof- Residenz- Feld- Predigern u. s. w.

b) Ge-

b) Gegen coordinirte Staatsbeamte.

§. 81.

Hin und wieder herrscht zwischen Beamten und Predigern eine feindselige Spannung, wenn erstere sich zu viel herausnehmen, und letztere nicht alles, was das Gewissen erlaubt, thun, um das gute Einverständniß für Beförderung des gemeinschaftlichen guten Zweckes zu erhalten, vielmehr durch satyrische Anmerkungen, wohl gar von der Kanzel, zum Unwillen reitzen. Der Edelste und Klügste giebt nach, so weit die Pflicht es verstattet. Was aber zu thun sey, wenn weltliche Beamte als Kirchenmitglieder in Lastern leben, den Cultus verachten ꝛc. das ist in den Kapiteln von der Seelsorge und von der Kirchenzucht beantwortet.

c) Gegen geringere Staatsdiener und Staats-Amtsunterbediente.

§. 82.

Geistlichen ziemt am wenigsten der Stolz. Ihr Betragen sei immer sichtbarer Eifer für den guten Zweck der Menschheit in religiösen und irdischen Angelegenheiten, ohne kleinliche Nebenrücksichten, aber auch durchaus ohne Wegwerfung gegen die, welche als Amtsunterbediente oft das Ohr und Herz ihrer obrigkeitlichen Vorgesetzten ha-

haben. Zuneigung wird durch schickliche höfliche Begegnung und uneigennützige Gefälligkeit gewonnen, durch sanfte Vorstellungen über das Wohlthätige neuer Plane ꝛc.

Drittes Kapitel.
Aeussere Verhältnisse zu fremden Kirchen und Staaten.

§. 83.
A) Zu fremden Kirchen.

So wie im Kirchenrechte die Idee von der Rechtsverfassung der Kirche durch die Anwendung auf die rechtlichen Verhältniße der einander als einzelner moralischer (oder Collectiv-) Personen gegenüberstehenden Kirchen und Staaten, Sinn und Leben verhält; so fordern diese Coexistenzialverhältnisse der Staaten und Kirchen unter sich auch Pflichterfüllungen. A) Verhältniß zu fremden Kirchen. Da die Kirche so wohl, als der Staat die Wahl der Religionspartbei, das freie Anschliessen an eine Kirche jedem nach seiner eigenen Ueberzeugung zu überlassen hat (§. 64.); so ist das, was in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, darüber,

über, ob in der einen oder andern Religion die Kinder erzogen werden sollen, bestimmt ist, anzuerkennen, aber auch die freie Wahl der Kinder nach erlangter Mündigkeit zu ehren. Gemeiniglich folgen, wenn keine sonstigen Verträge hierüber errichtet sind, die Söhne der Confession des Vaters, und die Töchter dem Glaubensbekenntnisse der Mutter, und keine Parthei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen am natürlichsten der Religion desjenigen, der das Kind aufgenommen, oder der Religionsparthei des Findling-Instituts. Ausserdem richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit des Findungsortes. Das Kirchenregiment muß in manchen Fällen das Einsehen in Verträge dieser Art fordern. Die im Staate, und ausser demselben bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig Achtung schuldig und jede Kirche muß für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionspartheien, Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen. Hier etwas über den Simultangebrauch der Kirchen und Kirchhöfe. Schwieriger ist das Verhalten gegen nichtchristliche Religionspartheien z. E. die Juden. Da hier das Staatswohl am meisten in Betrachtung kommt; so

sind

sind sie als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht nach den besondern Gesetzen des Landes zu behandeln, in keinem Falle aber sind ihnen die Simultan-Rechte der christlichen Confessionen in Ansehung des Cultus einzuräumen. Auch Staatseinwohner, denen aus weisen Ursachen nur Privat-Gottesdienst gestattet ist, und die mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, haben keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume dieser Kirche.

S. Baier. Constitution. 1. Titel §. VI. und VII.

B) Zu fremden Staaten.

§. 84.

Fremde Staaten, mit welchen der geistliche Diplomatiker und Missionär in Berührung kommt (§. 64.) müssen von ihm gleichfalls mit Achtung ihrer Freiheit, Ehre, Existenz, ihres Eigenthums, ihrer rechtlichen Staatszwecke angesehen werden, er darf sich nicht in ihre politischen Verhältnisse mischen, er könnte aber für ihre Staatszwecke etwas thun, wenn es mit seiner Pflicht als eines Dieners desjenigen Staates, der ihn und seine Kirche schützt oder dem er dient, und als Religionslehrers vereinbar wäre, und wenn er dazu aufgefordert und von seiner Landesobrigkeit es ihm

er-

erlaubt würde. Seinem Kosmopolitismus und religiösen Universalismus muß aber immer die Rücksicht auf Pflicht des Unterthanen und auf friedliches oder feindliches Verhältniß seines Staates zu andern Staaten beigeordnet seyn.

C) Zu dem repräsentirenden Personale in fremden Kirchen und Staaten.

§. 85.

Jeder, der den Zweck der Menschheit fördert, ist dem Theologen achtungswürdig. Collegialische Achtung wird er auch dem Rabbinen erweisen, wenn er mit ihm in Berührung tritt, z. E. in gemeinschaftlichen Schulangelegenheiten. Auch im Daseyn des Dalailama und im asiatischen Despoten ist noch die Idee vom Zwecke der Menschheit nicht ganz verwischt. Wie viel weniger wird die Toleranz und Humanität den Religionsverwandten, welche an einem Orte keine eigene Gemeinde bilden, wenn sie aus einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens ihren Geistlichen zu Amtsfunctionen suchen, diesem Achtung (geschweige denn die Stolgebühren) verweigern.

Anhang
über die Constructionsweise dieses Buches.

§. 86.

Alle wahre reale (nicht blos logische) Eintheilung in der Wissenschaft ist trichotomisch *), weil jedes Leben und Seyn in der Dyas, welche die Monas (den Keim) schon einschließt, und in der Trias als den beiden Gegensätzen sich evolvirt und in der Tetras sich synthesirt = Thesis, Antithesis, Synthesis. Daher construirt Fichte in Form eines rechtwinklichten Dreieckes, in welchem blos auf die drei sichtbaren Linien: Perpendikel, (Setzen), Horizontale (Entgegensetzen), und Hypothenuse (Gleichsetzen) gesehen, und der Punct vorausgesetzt wird, in welchem sie alle noch Eins sind. Daher spricht Schelling die Formen des Endlichen, Unendlichen und Ewigen für alle Construction aus. Daher die Krug'sche Synthese. Wenn Wagner für alle Fälle auf die heilige Vier dringt, arithmetisch ausgedrückt: Eins, Zwei, Drei, Null, geometrisch: Punct, Halbmesser, Sehne, Kreis; so ist das Weltgesetz: Drei sind, die da zeugen, wohl übertreten durch ein vorgespie-

*) Die empirische Trichotomie ist wohl von unserer (der metaphysischen, synthetischen) zu unterscheiden.

Ursey... ten
...der
Heilig... rch
B.

Hei... Geworde...
...n 2)

Naturgen... heil...
seyn 5)

Durch Natur

N... 6) G...

Natur... Naturpro-
ken 9) ... 8)

Natur- ... Gesun...
werden 1... ...den ...

Nutz...
werde...

No...
Natu...

Angeschautes und gedac...
Weltge...

B.

n (Freiheit)

es Seyn 1)

n. Heil. Sollen 3)

. Werden 4) Bezeichnetseyn-sollen 14)

) Bezeichnetseyn 12) Gewußtseyn 15)

eworden-seyn 13) Handeln 17) Denken 16)

Rechtlich-werden 19) Vollkommen-werden 18)

utzbares othwendig-werden 23) Regiert-werden 25)

s ensseyn 21) Nutzbares nothwendiges Sollen 22)

nothwendiges Seyn (Müssen) 20)

s (Nothwendigkeit)

Durch Denken

spiegeltes Identitäts-System, das einen absoluten Gegensatz in der Monas und Tetras setzt, der selbst die Identität und nur getheilt seyn soll durch das Dazwischentreten des relativen Gegensatzes, z. B.

Gott

Geist Natur

Welt.

Uns aber ist Gott nicht identisch mit der Welt, und wenn auch wir uns der Tetras bedienen; so ist uns die Monas bald nur die analytische Aufhebung der Gegensätze, die wieder in der Tetras synthetisch zusammentreffen, bald allerdings ein Theil des ganzen Werdens, wie in den beiliegenden Schematen A und B. Denn wo ein Werden des Lebens (auch des idealen) einzutheilen ist = genetische Eintheilung, da gilt die Tetras, beim Seyn aber die Trias.

§. 87.

Der Stammbegriff ist der Begriff des Lebens, des physischen und geistigen Seyns in Verbindung.

Es giebt Augenblicke im Leben, wo der Mensch ruhig und in gleichmäßiger Bewegung seiner Kräfte mit völliger Besonnenheit, seiner selbst inne wird. Darauf beruht die unmittelbare Gewißheit. In solchen Augenblicken erkennt man alles, was

sich nachher in Begriffen, durch die wir uns selbst beurtheilen, von einander scheidet, also das Werden, das Seyn und das Thun in Einheit, und eben darin besteht unser eigentliches inneres geistiges Leben. Im Selbsterkennen dieses Lebens durchdringt sich das Bewußtseyn unsrer Selbstständigkeit und unsrer Abhängigkeit, also auch die Freiheit und die Nothwendigkeit, und es erwacht das unmittelbare Erkennen des Ewigen als des Urlebens und Urgrundes alles und jedes einzelnen Lebens. Das Urleben aber ist Gott. Der Mensch wird also Gottes inne, indem er wahrhaft sich selbst erkennt. Nicht ein bloses Seyn Gottes, das auch ein todtes seyn könnte, sondern ein absolut lebendiges Seyn des Wesens der Wesen wird erkannt von der Seele, die sich ihrer eigenen Lebendigkeit durch die Christusideen ganz bewußt wird. Durch ein freies Abwenden von dem Urleben ist die menschliche Natur in ihren jetzigen Zustand der Sündhaftigkeit versunken. Daher das unvertilgbare Bedürfniß der Erlösung. Eben daher auch der mit der innern Erlösung, die der Mensch sich selbst verdanken muß, verbundene Glaube an eine äussere Erlösung, oder an ein künftiges, durch die ewige Ordnung selbst bewirktes herrliches und seliges Daseyn. Freilich nimmt dieser Glaube nach der Verschiedenheit

des

10) Reine — angewandte Chemie — A

11) Medicin — Chirurgie — Pharmacev

12) Allgemeine Sprachwissenschaft —
(Grammatik — Lexikographik — Kritik —
gvistik — Exegetik.

13) Politische Geschichte — G
samkeit — Geschichte der Me

14) Philosoph. Grammatik —
Graphik.

15) Psychologie — ogik — K
nunft.

16) Ontologie — ie — P
logie.

17) Moral — Klug Natur

sich
be
de
eb
ge
dr
un
di

Kosmo. (Geo 14)

Physische

Kos ... Graphie 6)

Natur...

Naturphysik 16)

(Rea)

Philosophie

Chemie 10)

des Gefühls mancherlei Gestalten an; aus dem geläuterten Lebensgefühle entspringt aber nicht nur ein fester Glaube an eine wirkliche Seligkeit schon in dem zeitlichen Leben, wenn der Geist sich innig zu dem Urleben zurückwendet, sondern es offenbart sich auch im Drange des zeitlichen Lebens das ewige, als das wahrhaftige unsrige. In dieser Lebensbewegung besteht auch die Ordnung der Natur, indem alles Lebendige vereint ist in einem Ganzen, das durchgängig mit sich selbst übereinstimmt. Denn das endliche Daseyn überhaupt ist einerlei mit dem Werden des Lebens. Auch der Glaube an eine stufenweise fortschreitende Weltentwickelung liegt in der unmittelbaren Ueberzeugung von der allgemeinen Weltlebendigkeit *).

§. 88.

Von der Theologie aus gieng alle wahre Wissenschaftlichkeit von den ältesten Zeiten her, diese war Priesterlehre. Durch Theologie wird in der Periode der Vollendung alle Wissenschaft wieder geheiligt, nach unserem Schema C.

Wie die Sprache das Subjektive objektivirt (heilige Philologie), und aus derselben das Wirken (hei-

*) S. auch Suabedissen die Betrachtung des Menschen, ein Versuch 2 Bde. Kassel, 1815.

(heilige Kunst), und die ganze Cultur und Geschichte (heilige Metaphysik und Geschichte) quillt, in ihr also des Geistes vollständige Geschichte als dem Faktum der geistigen Reproduktion liegt; so ist die heilige Kunstlehre als Inbegriff alles zeitlichen Könnens der mittlere Gegensatz des höchsten Wissens, nehmlich des Wissens um Kosmogonie und philosophische Sprachgeschichte, und aus diesen beiden Gegensätzen entspringt vollends alles menschliche Wissen, und Können, alles Seyn, Gewordenseyn, Sollen und Werden. Die Weltgeschichte aber ist der Mittelpunkt des Schemas *). Die Deduction der sämmtlichen Tetraden würde aber hier zu weit führen. Der Hauptsatz ist:

Seelsorger

Gelehrte Künstler

Amtleute.

§. 89.

Demnach muß vor allen andern Wissenschaften in der Theologie sich in der Form am herrlichsten das

*) Dem Verfasser kostet diese Architektonik, die er hiermit in den Schematen zur Prüfung der gelehrten Welt vorlegt, manches Nachdenken bei allen Vorarbeiten Krug's, Weiß's und anderer. Möchte bald ein Begabterer weiter bau-

das Wesen spiegeln. Es ist aber nach dem wahren Weltgesetze noch nichts für die Form der theologischen Wissenschaft geschehen. Der Verfasser versuchte es, für die praktische Theologie dasselbe an dem Beispiele der Kirche einigermassen zu leisten, was Wagner für die übrigen Wissenschaften an dem großen Beispiele *) des Staates zu leisten begonnen hat.

§. 90.

Um an einigen Beispielen aus unserem vorliegenden Entwurfe unsere Ansicht vom Wesen des Gegenstandes, ausgedrückt in der Form, zu rechtfertigen, verweisen wir zuerst auf die Haupteintheilung der theologischen Technik, in die Lehre von den innern, von den äussern Pflichten des praktischen Theologen, und von dem Kirchenrechte. Wo eine Verbindlichkeit ist, da ist ein Recht, und wo ein Recht ist, da ist eine Verbindlichkeit, sie entstehen neben einander, gleichsam wie mit Einem Schlage. Aber das Recht gründet sich hier auf eine doppelte Pflichterfüllung, indem seine Anerkennung auch gefordert wird von denen, die auſ-

ser

bauen, damit wir herauskommen aus der heillosen Versucherei mit Architektoniken.

*) S. dessen Schrift: der Staat. Würzburg, 1815.

ser der Kirche sind, oder doch nicht unmittelbar in ihr, sondern dem irdischen Zwecke dienen, und indem darum von ihnen dieses Recht anerkannt werden muß, weil die Kirche gegen sie auch ihre Verbindlichkeit erfüllt, (äussere Pflichterfüllung *) deren relativer Gegensatz die innere Pflichterfüllung ist). Also ist das Schema der theologischen Technik:

Innere Pflichten. Aeussere Pflichten.

Kirchenrecht.

§. 91.

Ueber den relativen Gegensatz derjenigen Kunst, durch welche sich der praktische Theologe als Selbstkünstler nach seiner Individualität (obschon immer nach dem gemeinsamen ihm vorgeschriebenen Lehrbegriffe seiner Kirche) mit Freiheit in dargestellten Idealen zeigt, (der heiligen Rhetorik), und derjenigen Kunst, durch welche er als Ordner und Darsteller gegebener geistlicher Kunstwerke erscheint (Liturgik), so wie von der Synthese bei-

*) Die Kirchenform selbst gehört darum zu den äussern Pflichten in der theol. Technik, weil sie für die Kirche, wenn nur ihr Heil gefördert wird, an sich gleichgültig, aber für den Staat sehr wichtig ist, damit ihm nicht zu nahe getreten werde.

beider in der Hiero-Pädevtik ist wohl oben genug gesagt. Aber nun insbesondere von der Hiero-Rhetorik, die nach ihrem Wesen theils die Prosa, theils Poesie, theils synthetisch eigentliche Redekunst, und nach ihrer Form theils Katechese, theils Predigt, theils den Dialog befaßt, noch etwas Näheres. Da die theologische Technik keineswegs rein-kalliästhetische Vorschriften geben kann, sondern ihr Zweck ein praktisch heiliger ist; so giebt es eine Prosa in der heiligen Redekunst, besonders für die Katechisation und den Dialog. Aber es sollte jeder Cleriker auch, einigermassen wenigstens, geistlicher Dichter seyn, seine religiösen Gefühle rein-lyrisch verhauchen können, obschon die lyrischen Produkte für den Gesang in dem Cultus ihm ein Gegebenes sind, das er nur zweckmäßig zu wählen braucht. So wird für ihn die wahre Redekunst entstehen, die nach unserer Ansicht, aus der Prosa und Poesie (aus der Wissenschaft als objektiven Wahrheit, und aus der ästhetischen Kunst als Verwirklichung des Idealen und individuellen Gefühls) synthesirt ist. Alle Predigt wird hohle Form, wenn nicht das Leben der Poesie, das eigene Gefühl und die Phantasie des Redners, wodurch die Idee als wirklich, gleichsam als gegenwärtig erscheint, hinzukommt. Nicht ausgeschlossen

sen werden aber besondere Predigten für den rein-didaskalischen Zweck, und besonders hierzu vorzugsweise sich eignende Katechisationen und Dialogen rein-didaskalischen Inhalts, wenn sie auch trocken ausfallen; sie sind aber keine rhetorischen Werke (im engern Sinne.) Nur muß auch zugestanden werden, daß es geistliche rhetorische Katechesen und Dialogen giebt, da die Religion überhaupt vermöge ihrer ganzen Natur, wenn sie vollkommen (ganz so, wie es ihr Wesen fordert) ausgesprochen werden soll, eine Form der Darstellung verlangt, welche sich über die Prosa erhebt *). Die Religion geht aus dem ganzen Gemüthe hervor, ihre Sprache ist also eine rhetorische; denn die Poesie ist Darstellung individueller Phantasie, Empfindung und Bestrebung, veranlaßt durch das Objekt, die Prosa Darstellung des Objekts selbst, und die Beredsamkeit Synthesis beider Darstellungen. Was aber den Gegensatz in diesen Formen (der Predigt und Katechese) überhaupt betrifft; so ist ja klar, daß der Geistliche als solcher sich selbst (sein eigenes religiöses Leben) fortlaufend

---

*) Dieses gesteht auch Herr D. Schott s. Begründung der Rhetorik und Homiletik, Leipzig 1815. S. 360., doch ohne die geistliche Rhetorik weiter, als auf die zusammenhängende Rede auszudehnen.

fend (akroamatisch, cohärent) in der Predigt aussprechen kann, oder daß entgegengesetzt der Zögling sein religiöses Leben mit Worten darstellt, was freilich auch durch die veranlassende Kunst des Katecheten geschieht. Synthetisch wird Predigt und Katechese im Dialoge vereiniget, wobei freilich auch wieder der Geistliche das Ganze unvermerkt leitet, wobei aber das Gemeindemitglied eben so gut als der Prediger Vorträge halten = predigen kann, und beide einander fragen und katechisiren. Leider! ist auf den Hiero-Dialog, der besonders als Grundlage der Seelsorge wichtig wird, noch gar keine Rücksicht in den Lehrbüchern der geistlichen Redekunst genommen *). Die Schemate sind demnach für die geistliche Rhetorik:

Prosa ˅ Poesie

Redekunst,

und

*) Der Verfasser wird sein systematisches Lehrbuch der geistl. Rhetorik und sein Kirchenrecht, als die beiden übrigen Theile einer Pastoraltheologie, wenn sie in ihrem ganzen Umfange genommen wird, so wie die gleichfalls bereits nach der Trias entworfene Dogmatik, Moral, und theol. Aesthetik herausgeben, so bald sein amtlich-bürgerliches Verhältniß eine angemessene Vollendung erlaubt.

und für die Formen derselben:

Katechese Predigt

G. Dialog.

Es sey die Sprache ein Gespräch mit andern, oder mit sich selbst; so ist sie immer ein Suchen des Subjektiven nach dem Objektiven (Frage und Antwort, Ruf und Echo), und das Höchste bleibt, was der schweigende Geist in sich selber geschaut, und was er in der Sprache, die aus dem Sinnlichen genommen ist, auszudrücken vergebens arbeitet. Der Monolog ist eine einfache Handlung, geschlossene Reihe von Veränderungen im Gemüthe eines Individuums; aber wo es nicht sich selbst und allein, sein inneres im schnellen Wechsel begriffenes Leben festzuhalten und zu verdeutlichen strebt, sondern auch mittheilend und darstellend wird, da wird er dialogisch, selbst in der akroamatischen Rede = Wechselwirkung der Geister. Aber hier ist der Dialog als Form im engern Sinne zu fassen.

§. 92.

Auf gleiche Weise deducirt sich das Schema der Liturgik:

Theolatrevtik Evcharistik

Hagiotik.

Denn

Denn die Menschheit tritt in den Gegensatz mit der Gottheit, und wenn gleich diese nur immer segnend ist, auch da, wo sie verehrt wird, durch die Verehrung den Verehrer selbst beseliget, nie selbst empfangend, immer gebend, nie durch menschliche Verehrung selbst seliger, immer beseligend; so ist doch auch die Menschheit verpflichtet zur Verehrung des Unendlichen, und diese Pflicht noch weit erklärlicher, als die Pflicht gegen andere Menschen (nehmlich absolut) *). In den Verhältnissen des Lebens selbst aber, auch des bürgerlichen vereinigt sich Segnung von oben und Gottesverehrung, das religiöse Leben wird hier eben dem irdischen Leben vermählt. Ein Volk, das die Gottheit gemeinschaftlich anerkennt, muß verlangen vom Einzelnen, daß er ebenfalls vor ihren Altären sich einfinde, daß der Sündhafte vor dem Priester sich entsündigen lasse, und daß jeder die bedeutungsvollsten Momente seines Lebens durch religiöse Weihe verherrliche. Der Frevler aber, den die Kirche für unheilbar erkennt, ist mit dem Fluche beladen, wenn auch nicht excommunicirt. Das Höchste im Cultus ist Communion, der Nichtcommuni-

*) Erst durch die Religion wird auch die Socialpflicht und Selbstpflicht absolut demonstrirbar, und ohne die Religion wird die Moral hohle Form.

municant excommunicirt sich selbst. Und wie im Alterthume einst die Tempel Mittelpunkte der Ansiedelungen wurden, so im christlichen Europa die Kirchen (Kirchsprengel), ja jedes Dorf hat ein Kirchenfest.

§. 93.

Nun theilt sich die Theolatreutik wieder in die Lehre von der

Topolatrie Chronolatrie

Hieroetholatrie

(von den heiligen Gebräuchen)

Leicht läßt sich, da das Verzeichniß der Erscheinungsformen religiöser Ideen ein doppeltes ist, nehmlich räumlich = Naturgeschichte

zeitlich = Weltgeschichte,

die heilige Zeit eintheilen in Naturfeste, historische Feste, und in die Ruhetage, an welchen die immer erneuerte Anwendung des durch Natur- und geschichtliche Offenbarung gestifteten religiösen Lebens geschieht. Das Schema für die gottesdienstlichen Gebräuche ist: Anwendung der heiligen Kunst *)

*) Diese Stellung der ästhetischen Kunstwerke überhaupt nach rein realen, rein idealen und persönlichen Kunstmitteln ist, meines Wissens, noch nicht einmal in der Aesthetik versucht worden.

durch

durch reale Mittel: — durch ideale Mittel: —
(durch Plastik — Musik — (Prosa — Poesie —
Architectur.) Redekunst.)

durch persönliche Mittel.

Durch den Liturgen -- durch die Versammelten
(Declamation, Gesang, selbst
Mimik) (Prozession)

durch heilige Sceniker.
(Drama)

Mit der Objectivität des Wortes nicht zufrieden, stellt die immer weiter nach dem Objectiven dürstende Menschheit das Göttliche auch im Werk und in der Handlung dar, ja sie nimmt es handelnd und gesegnet in sich auf. Und sollte die Darstellung in der Form befriedigen, so mußte sie als Kunst sich vollenden. Alle Kunst hat sich erst später von dem Cultus abgelößt, und Diodor sagt ausdrücklich von der dramatischen Poesie, daß sie ein Gott erfunden. Cultus = Pantheon der Kunst.

§. 94.

Die Evcharistik enthält die Lehre von Verwaltung

der

der Taufe — des Abendmales —
(Kindertaufe, Proselyten- (des öffentlichen, Privat-
taufe — Confirmation) genusses — Beichte)

der täglichen Gnadenmittel (Wort, Gebet, Segnung.)

Die Weihung der Lebensverhältnisse betrift

die häuslichen- und — die weltbürgerlichen
Privat-V. (geselligen)
(Geburt — Ehe — (Versprechungs-Reinigungs-
Begräbniß) — Zeugen-Eid)

die bürgerlichen V. —
(den Regenten die Unterthanen und Kirchenglie-
und Kirchen- der, die Staats- und Kirchen-
vorgesetzte — Diener —
die Ereignisse im Staate und in der Kirche, welche alle angehen, betreffend)

Denn wie das häusliche und Privat-Leben dem geselligen (weltbürgerlichen) entgegen steht; so synthesirt sich beides im bürgerlichen, welches eine große Gesellschaft zu einer Familie vereiniget = Collectivum des Weltstaates. Und der Weihungsact im Einzelleben ist nothwendig ein dreifacher; die Ehe ist die zweite Potenz des Lebens.

§. 95.

§. 95.

Die heilige Pädevtik theilt sich in
G. Diagnostik — G. Psychagogik (Therapevtik)
G. Nomoteletik.

Die Diagnostik lehrt
pathologische hygieologische
gemischte
Zustände
kennen.

Die Psychagogik lehrt
in noematischer ethischer
und tycheologischer Hinsicht heilen und leiten.

§. 96.

In der noematischen Psychagogik werden
Wohlunterrichtete und Glaubende — Unwissende,
Irrende, Aber- und Ungläubige —
Separatisten
berücksichtiget.

In der ethischen aber
Rechtschaffene und Erweckte — Unmoralische, Verhärtete, Züchtlinge und Maleficanten, —
Mittelmäßig Ehrbare.

In der tycheologischen endlich
Beglückte — Gedrückte, Arme, Niedere,
Betrübte —
Kranke und Sterbende*).

§. 97.

*) Von selbst erhellet, daß hier immer das dritte Glied synthesirend ist. Z. B. in tycheologischer Hinsicht erscheinen Kranke und Sterbende aus der Classe sowohl der Beglückten, als auch der Unglücklichen. So wird das

§. 97.

Die Lehre von der Kirchenzucht (geistlichen Nomoteletik) enthält

Kirchenpolicei — Kirchendiplomatik
Kirchenfinanz.

Denn sie berücksichtiget das Innere, das Aeußere, und die Kirchengüter. Alle diese drei administrativen Zweige werden wieder in

legislativer executiver
und judiciärer Hinsicht
betrachtet.

Die legislative Hinsicht, oder die Gesetzgebung anlangend; so wird diese sich in

organischen — administrativen —
und constitutiven

Gesetzen aussprechen. Denn ein legislatives Organ in einer Kirche setzt voraus, daß durch eine Anstalt (am meisten durch die theologische Akademie, deren Lehrer nicht mit den ärmlichsten und überhäuftesten klerikalischen Diensten zugleich belegt werden sollten) die Kirche eine klare Anschauung ihres

---

das Unbequeme in den Eintheilungen, z. B. Gräffe's (s. Pastoraltheologie 2r Th. S. 10 f.) vermieden, der hier in die Seelsorge für Gesunde und Kranke abtheilt, wobei alle Irrende, Moralisch-Verdorbene, zum Tode Verurtheilte rc. als gesund erscheinen, und den gesunden Leidtragenden, wenn ihr Uebel aus körperlicher Schwäche kommt, der Arzt angerathen wird (S. 44.). Diese Kleinigkeit würde ich durchaus nicht berühren, wenn ich nicht gerade aus dem Werke eines recht verdienstvollen und ehrwürdigen Gelehrten, absichtlich zeigen wollte, daß wir mit der logisch-dichotomischen Eintheilung nicht mehr ausreichen, sondern diese der synthetisch-metaphysischen und trichotomisch-realen weichen muß.

ihres Zustandes habe, und daß durch die Berichte der executiven Aemter die Veränderungen dieses Zustandes bekannt werden. Dadurch wird es der Gesetzgebung möglich, die Forderungen der Zukunft an die Gegenwart anzuknüpfen, das Einzelne ordnend uud die ausgebildete Gestalt des Ganzen begreifend, dem täglichen Fortschreiten des religiösen Lebens entgegenkommend, und als Organ der Zeit und Geschichte das Bestehende weiter fördernd, also die geistliche Cultur in dieser Hinsicht selbst. Damit sie den Begriff der geistlichen Arbeit, auf welchem die kirchlichen Aemter und Stände beruhen, nach allen Seiten durchführe; so werden die theologischen Schulen ihr Organ und sie spricht einen Plan für diese aus, der den innern Zusammenhang der Arbeiten darstellt. Dabei werden eben diese Schulen das Mittel, das, was die Zeit hierin verbessert, oder neu erfunden hat, unter die Mitglieder der Kirche wirklich einzuführen. Einzelne Seiten der Kirchenform werden durch organische Gesetze in ihr angemessenes Verhältniß zum Ganzen gebracht, z. E. bei der Entwickelung der Aemter, wobei darauf zu sehen ist, daß nicht der Umfang der Seelenzahl mit der Kraft eines einzelnen Seelsorgers im Mißverhältnisse stehe*). Daß aber der Gesundheit der Form auch ein ungehemmter Gang der Funktionen entspreche, darüber wachen administrative Gesetze, welche den Geist der Aemter leiten. Die Administration der geistlichen Beamten

 aber

*) In der That wird das Zusammenziehen geistlicher Stellen bedenklich, wenn man das wieder erwachte religiöse Leben betrachtet.

aber ist die Evolution der Idee, welche die Kirche im Ernennen dieser Beamten gedacht hatte, und diese sind die Idee nicht selbst, sondern blos lebendige Glieder ihres Inhaltes. In der geschriebenen Constitution aber sieht eine Kirche ihre ganze gegenwärtige politisch-hierarchische Gestalt, ihre Kirchenform in einem bestimmten Begriffe ausgesprochen, wie im Spiegel, und mag sich wohl ihrer Constitutionsurkunde freuen, wiewohl sie auch dann noch nur als zeitlich erkannt werden muß.

Von der executiven Form der Kirche aber geht aus ein organisirtes Handeln der Kirche auf sich selbst, sich darstellend in eigener Bildung im Aemtersystem, durchführend nach innen das Wesen der Gestalt, wachend über die Beobachtung der Gesetze — Kirchenpolicei, — durchführend nach aussen die kirchliche Gestalt durch die Leitung der auswärtigen Verhältnisse — Kirchendiplomatik. — Denn, da die Weltgeschichte manche Völkerstämme so weit von dem Ursprünglichen entfernt hat, daß sie verwilderten; so ist die Kirche, da Kirchenform überhaupt nicht von der Form der Menschheit differirt, genöthigt, sich ihrer verirrten Brüder anzunehmen und es ist die Aufgabe, sich hier an das Ganze anzuschliessen. Es giebt auch einen religiösen Welthandel, welcher religiöse Ideen austauscht und die Ungleichheit der religiösen Ideen für das zerstreute Menschengeschlecht (obschon nicht die Form dieser Ideen und des Cultus) aufzuheben strebt. Die Macht fortschreitender Aufklärung aber führte eine Ansicht herbei, bei wel-

welcher die Kirchen sich von dem Staate emancipiren und sich objectiv begründen, so daß auch die Regenten in der allgemeinen Kirche Mitte nehmen und als verantwortliche Verwalter vor dem Richterstuhle Christi betrachtet werden. Für innere und äussere Angelegenheiten aber muß die Kirche die Vermittelung durch Fundation und Erhaltung übernehmen — geistliche Finanz. —

Die juridische Verwaltung endlich ist halb legislativer, halb executiver Natur, durchführend das Gesetz gegen den Privatwillen, der dem zugestandenen Kirchengesetz widerstrebet, die Norm für einzelne Fälle ins Klare setzend, also erkennend, aber auch vollziehend im einzelnen Falle, durch Richten.

Kläger — Beklagter —
Kirchliche Rechtssache.

Daß aber der Ausspruch des Richters sich reinigen könne vom Irrthum, so kann an den höchsten Richter (Obersynedrium, Bischoff) appellirt werden. Alle geistliche Justiz ist also auch local organisirt, wie alle Kirchenverwaltung.

Merkwürdig und erklärlich (nicht zufällig) ist es, daß in der That alle Wissenschaften (nach dem Schema §. 88.) in der Theologie zusammentreffen, selbst die kameralistischen und politischen, die den untersten Platz darin zu behaupten scheinen könnten. Vor Gott ist aber jede Wissenschaft von gleichem Werthe. Darum wundere sich niemand, ein solches Schema in der Pastoraltheologie zu finden. Denn alles Wissen und alle Kunst soll wieder mit Gott geschehen.

§. 98.

§. 98.

Die äussern (hypothetischen) Pflichten des praktischen Theologen (S. Politik) endlich betreffen

die äussern Pflichten gegen die Kirche selbst

die äussern Pflichten gegen den Staat —

gegen andere Kirchen und Staaten.

Für die Kirche selbst kommt

die Kirchenform, die Amtsadministration und das Verhalten gegen das geistliche Personale in Betracht.

Die Kirchenform kann

monarchisch — aristokratisch —

demokratisch (repräsentativ) seyn.

Die Amtsadministration betrifft

den Amtsantritt — die Verwaltung selbst —

den Austritt.

Das Verhalten gegen das heilige Personale als

subordinirt — coordinirt —

und vorgesetzt.

§. 99.

Relative geistliche Pflichten gegen den Staat, hinsichtlich

seiner Existenz — seiner Zwecke —

seines Personales —

(des Regenten — der coordinirten Staatsdiener — der subordinirten.)

Diese

Diese Pflichten endlich gegen
fremde Kirchen — fremde Staaten —
und ihr Personale.

Jede Kirche wird von den andern und vom Staate als persönlich und frei anerkannt, daß keine Kirche die andere, und kein Staat die Kirche hindere, in ihrem Innern sich nach Belieben zu gestalten, für die Verwaltung alle beliebige Schlüsse zu fassen und sich nach aussen eine Repräsentation zu geben. Es gilt für Kirchen dasselbe Gesetz, wie für Individuen, daß inneres Leben nur durch äusseres geweckt wird, und daß nur im Wechselleben sich das Aeussere vollendet. Und da die religiöse Gemeinschaft aller Völker eine Schlußperiode der Weltgeschichte voraussetzt; so wird im Laufe der Geschichte nur eine Annäherung dazu Statt finden können, welche durch die Coävität der Staaten und Kirchen möglich ist (nie durch Universalmonarchie = eine Chimäre.) Unter solchen gleichzeitigen Staaten und Kirchen ist ein Bund möglich, der mit einem aus allen zusammengesetzten Congresse oder Bundesgerichte ein Ganzes bildet, das sich unter alle legislativ, executiv und judiciär vertheilt. Das Gelingen dieser Aufgabe ist möglich, wenn die Wissenschaft in ihrer höchsten Tiefe zur Religion wird, welche alle Völker des Bundes erkennen, obwohl immer noch im eigenthümlichen Cultus verschieden modificirt.

Was hier vom geistlichen Verhalten gegen den Staat und fremde Kirchen und Staaten, als Pflicht in der Pastorallehre erschien, das wird im Kirchenrechte erscheinen als gegenseitiges Recht.

§. 100.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 100.

Die Idee der Seelsorge steht fest *), und wird im Wesen, wenn auch nicht in gesonderter äusserer Darstellung (wenn nehmlich einst alle von Gott gelehrt sind) **) keinem Zeitalter fehlen dürfen. Denn sie ist die Sorge, daß über dem Treiben des Zeitlichen das Ewige nie aus dem Auge verloren werde und besteht also von Seite derer, welche sich mit der Seelsorge befassen, in einem steten Erinnern an die höchste Bedeutung des Lebens, daß es nehmlich selbst nur die Erscheinung eines höhern, tiefer liegenden Lebens sey, und nach den Gesetzen dieses höhern Lebens behandelt seyn wolle. Daher erscheint denn der Seelsorger oder Geistliche billig bei jeder bedeutenden Epoche des Lebens, und giebt ihr die Weihe oder höchste Bedeutung, und in dem sinnlichen Verderben befangen wäre ein Leben, das diese Weihe sich nicht gäbe, oder geben ließe. Darum tritt in jeder zeitlichen Weltepoche der Geistliche zu dem Neugebornen und zu dem Sterbenden.

*) S. Wagner's Staat, §. 225.

**) Denn obschon uns die letzte Offenbarung geworden = das Christenthum: so hat doch gerade jetzt die Seelsorge sich um so mehr um Religion zu bemühen, weil mit dem Zerfallen alter Aussenformen die Religion selbst aus vielen Gemüthern verschwindet und neu aus der Menschheit geboren seyn will.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kaiser, Gottlieb Philipp Christian,

Entwurf eines Systems der Pastoraltheologie

Nürnberg 1816

Bibl.Mont. 4354
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10724813-5